

UBS (Lux) Equity SICAV

Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht (die "Gesellschaft")

Juni 2022

Verkaufsprospekt

Der Erwerb von Aktien der Gesellschaft erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospektes, der Satzung der Gesellschaft sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauffolgenden Halbjahresberichtes.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in einem der oben aufgeführten Dokumente enthalten sind.

Des Weiteren wird Anlegern vor der Zeichnung von Aktien ein Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen ("KIID") zur Verfügung gestellt. Informationen darüber, ob ein Subfonds der Gesellschaft an der Börse von Luxemburg notiert ist, sind bei der Administrationsstelle oder auf der Internet-Seite der Börse von Luxemburg (www.bourse.lu) erhältlich.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien der Gesellschaft kommen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Gesellschaft behandelt sämtliche Anlegerinformationen vertraulich, es sei denn, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen machen eine Offenlegung erforderlich.

Aktien dieser Gesellschaft dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Aktien dieser Gesellschaft angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in die Gesellschaft investieren können.

Management und Verwaltung

Gesellschaftssitz

33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg (B.P. 91, L-2010 Luxemburg).

Verwaltungsrat der Gesellschaft (der "Verwaltungsrat")

Vorsitzender

Robert Süttinger,
Managing Director,
UBS Asset Management Switzerland AG,
Zürich

Mitglieder

Francesca Guagnini,
Managing Director,
UBS Asset Management (UK) Ltd.,
London

Josée Lynda Denis,
Independent Director,
Luxemburg

Ioana Naum,
Executive Director,
UBS Asset Management Switzerland AG
Zürich

Raphael Schmidt-Richter,
Executive Director,
UBS Asset Management (Deutschland) GmbH,
Frankfurt

Verwaltungsgesellschaft

UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., R.C.S. Luxembourg B 154.210 (die "**Verwaltungsgesellschaft**").

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. Juli 2010 in Form einer Aktiengesellschaft in Luxemburg für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Ihr Geschäftssitz befindet sich in 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations" (das "**Mémorial**") am 16. August 2010 mittels Hinterlegungsvermerk veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht unter anderem in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht sowie der damit verbundenen Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Produkte. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit ausser der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 13.000.000 EUR und wurde voll eingezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert auch als Domizilierungsstelle für die Gesellschaft.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender	Michael Kehl, Head of Products, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, Schweiz
Mitglieder	André Valente, CEO, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Schweiz
	Ann-Charlotte Lawyer, Independent Director, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
	Francesca Prym, CEO, UBS Fund Management (Luxembourg) SA Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
	Miriam Uebel, Institutional Client Coverage, UBS Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt, Germany

Conducting Officer der Verwaltungsgesellschaft

Valérie Bernard,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Geoffrey Lahaye,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Federica Ghirlandini,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Olivier Humbert,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Barbara Chamberlain,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Andrea Papazzoni,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Portfolio Manager

Subfonds	Portfolio Manager
UBS (Lux) Equity SICAV – All China (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – China Health Care (USD)	UBS Asset Management (Hong Kong) Limited, Hong Kong
UBS (Lux) Equity SICAV – Asian Smaller Companies (USD)	UBS Asset Management (Singapore) Ltd., Singapur
UBS (Lux) Equity SICAV – German High Dividend Sustainable (EUR) UBS (Lux) Equity SICAV – Global Emerging Markets Opportunity (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – Global Income Sustainable (USD) – UBS (Lux) Equity SICAV – Russia (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – Small Caps Europe Sustainable (EUR) UBS (Lux) Equity SICAV – Swiss Opportunity (CHF) UBS (Lux) Equity SICAV – US Income Sustainable (USD)	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
UBS (Lux) Equity SICAV – Active Climate Aware (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – Global Impact (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – US Opportunity (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – US Total Yield Sustainable (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – Innovation (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth Sustainable (USD)	UBS Asset Management (Americas) Inc., Chicago
UBS (Lux) Equity SICAV – Euro Countries Income Sustainable (EUR) UBS (Lux) Equity SICAV – European High Dividend Sustainable (EUR) UBS (Lux) Equity SICAV – Global High Dividend Sustainable (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – European Opportunity Unconstrained (EUR) UBS (Lux) Equity SICAV – Global Defensive (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – Global Opportunity Sustainable (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – Global Opportunity Unconstrained (USD)	UBS Asset Management (UK) Ltd, London
UBS (Lux) Equity SICAV – Long Term Themes (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – Future Leaders Small Caps (USD)	UBS Asset Management (Americas) Inc., Chicago UBS Switzerland AG, Zürich
UBS (Lux) Equity SICAV – O'Connor Event Driven UCITS Fund (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – O'Connor China Long/Short Alpha Strategies UCITS (USD)	UBS O'Connor LLC, Chicago
UBS (Lux) Equity SICAV – European Income Opportunity Sustainable (EUR)	UBS Asset Management (UK) Ltd, London UBS Switzerland AG, Zürich

Der Portfolio Manager ist, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, mit der Verwaltung des Wertpapierportfolios beauftragt und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Die Portfolio Management-Einheiten von UBS Asset Management können ihre Mandate ganz oder teilweise an verbundene Portfolio Manager innerhalb UBS Asset Management übertragen. Die Verantwortung verbleibt jedoch jederzeit bei dem oben genannten, von der Gesellschaft beauftragten Portfolio Manager.

Sofern gemäss obenstehender Tabelle UBS Asset Management (Americas) Inc. oder UBS Asset Management (UK) Ltd, London sowie UBS Switzerland AG als Portfolio Manager für die Subfonds ernannt wurden, gilt zusätzlich folgende Aufgabenteilung: UBS Switzerland AG übernimmt die Aufgabe, die langfristigen Schlüsselanlagethemen, ein mit diesen Themen übereinstimmendes Aktienuniversum sowie die Anlageparameter festzulegen. UBS Asset Management (Americas) Inc. oder UBS Asset Management (UK) Ltd, London nutzt die von UBS Switzerland AG bereitgestellten Informationen zusammen mit den Ergebnissen ihres eigenen fundamentalen Research, um die Anlagen der Subfonds zu bestimmen. UBS Asset Management (Americas) Inc. oder UBS Asset Management (UK) Ltd, London führt alle relevanten Transaktionen in Übereinstimmung mit den vorgeschriebenen Anlageparametern durch.

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B.P. 2, L-2010 Luxemburg)
UBS Europe SE, Luxembourg Branch, wurde zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt (die "**Verwahrstelle**"). Die Verwahrstelle erbringt ausserdem Leistungen als Zahlstelle für die Gesellschaft.
Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Niederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 107046. Die Verwahrstelle hat ihre Anschrift an der 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, und ist eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter B 209.123.
Die Verwahrstelle wurde mit der sicheren Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente, mit dem Führen der Aufzeichnungen und mit der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt. Ausserdem hat sie für die effektive und ordnungsgemässe Überwachung der Mittelflüsse der Gesellschaft im Sinne der

Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("**Gesetz von 2010**") und des Verwahrstellenvertrags in der jeweils geltenden Fassung (der "**Verwahrstellenvertrag**") Sorge zu tragen.

Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahrtaufgabe delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden, es sei denn, das Gesetz von 2010 lässt diese Wiederverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung erfolgen, (ii) der Wert der Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht berechnet wird, (iii) dass die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und/oder der Satzung stehen, (iv) bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird, und (v) die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung verwendet werden.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und mit dem Ziel, ihre Pflichten effektiv zu erfüllen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Verwahrpflichten in Bezug auf verwahrfähige Instrumente, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut wurden, und/oder einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Pflichten in Bezug auf das Führen der Aufzeichnungen und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft an eine oder mehrere Unter-Verwahrstelle(n) delegieren, die zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Verwahrstelle bestellt werden.

Vor der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle und eines Unterbeauftragten sowie gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie der Richtlinie für Interessenkonflikte hat die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Delegation ihrer Verwahraufgaben ergeben könnten, laufend zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil der UBS-Gruppe, einer weltweiten, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnten sich Interessenkonflikte aus der Delegation ihrer Verwahraufgaben ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können. Weitere Informationen stehen Aktionären kostenlos auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle zur Verfügung.

Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unter-Verwahrstelle oder ein bestimmter Unterbeauftragter Teil der UBS-Gruppe ist oder nicht, wird die Verwahrstelle denselben Grad an gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl in Bezug auf die Auswahl und Bestellung als auch auf die laufende Überwachung der entsprechenden Unter-Verwahrstelle des entsprechenden Unterbeauftragten anwenden. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle oder eines Unterbeauftragten, die/der Mitglied der UBS-Gruppe ist, zu marktüblichen Bedingungen wie unter Dritten verhandelt, um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu wahren. Falls ein Interessenkonflikt auftritt und dieser Interessenkonflikt nicht abgemildert werden kann, werden dieser Interessenkonflikt und die getroffenen Entscheidungen den Aktionären offengelegt. Eine aktualisierte Beschreibung aller Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktualisierte Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten befindet sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass Finanzinstrumente durch eine lokale Einrichtung zu verwahren sind und keine lokale Einrichtung die Voraussetzungen für die Delegation gemäss Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) i) des Gesetzes von 2010 erfüllt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an diese lokale Einrichtung in dem in diesem Drittland gesetzlich vorgeschriebenen Masse solange delegieren, wie keine lokale Einrichtung die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. Um zu gewährleisten, dass ihre Aufgaben ausschliesslich an Unter-Verwahrstellen delegiert werden, die einen adäquaten Schutz bieten, hat die Verwahrstelle die im Gesetz von 2010 vorgeschriebene gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, anzuwenden; ausserdem hat sie die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in der regelmässigen Überprüfung und laufenden Überwachung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert anzuwenden; dies gilt ebenso für alle Vereinbarungen der Unter-Verwahrstelle in Bezug auf die an sie delegierten Belange. Insbesondere ist eine Delegation nur möglich, wenn die Unter-Verwahrstelle jederzeit während der Erfüllung der an sie delegierten Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und den Vermögenswerten, die der Unter-Verwahrstelle gehören, im Sinne des Gesetzes von 2010 haftungs- und vermögensrechtlich trennt. Eine derartige Delegation hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle, es sei denn, im Gesetz von 2010 und/oder im Verwahrstellenvertrag besteht eine anderweitige Regelung.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne von Artikel 35 (1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (die "**hinterlegten Vermögenswerte des Fonds**") durch die Verwahrstelle und/oder eine Unter-Verwahrstelle (der "**Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds**").

Im Falle des Verlusts eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds hat die Verwahrstelle unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art oder entsprechender Summe an die Gesellschaft zu erstatten. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds, wenn dieser Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds das Ergebnis eines äusseren Ereignisses ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Aufwendungen, sie zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären.

Unbeschadet der besonderen Haftung der Verwahrstelle bei Verlust eines verwahrten Fondsvermögenswertes haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären für alle anderen unmittelbaren Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäss dem geltenden Recht, insbesondere dem Gesetz von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag, erleiden.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten mittels Einschreiben kündigen. Der Verwahrstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, beispielsweise wenn im Falle einer wesentlichen Pflichtverletzung durch eine Partei. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle, die spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Inkrafttreten der Kündigung des Verwahrstellenvertrags erfolgen muss, ergreift die Verwahrstelle alle erforderlichen Massnahmen, um die Wahrung der Interessen der Anleger der Gesellschaft sicherzustellen. Wenn die Gesellschaft innerhalb dieser Frist keine andere Verwahrstelle als Nachfolger

benennt, kann die Verwahrstelle die luxemburgische Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier – «CSSF») über die Situation informieren.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Erhalt einer Vergütung für ihre Dienste aus dem Nettovermögen der Gesellschaft, wie im Verwahrstellenvertrag vereinbart. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Aufwendungen und Auslagen sowie der Gebühren von Korrespondenzbanken durch die Gesellschaft.

Die Verwahrstelle ist weder direkt noch indirekt an den geschäftlichen Angelegenheiten, der Organisation oder der Geschäftsführung der Gesellschaft beteiligt; sie ist nicht für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben oder die Rechtswirksamkeit der Struktur und der Anlagen der Gesellschaft. Die Verwahrstelle hat keine Entscheidungsbefugnis und keinerlei Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft und es ist ihr untersagt, in die Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft einzugreifen. Die Verwahrstelle hat keine Befugnisse in Bezug auf Anlageentscheidungen in Verbindung mit der Gesellschaft.

Wenn die Verwahrstelle Anlegerdaten erhält, können diese Daten für die Verwahrstelle zugänglich sein und/oder von der Verwahrstelle an andere Unternehmen übermittelt werden, die gegenwärtig oder künftig von der UBS Group AG kontrolliert werden, sowie an externe Dienstleister (die «UBS-Partner») in ihrer Eigenschaft als Dienstleister im Auftrag der Verwahrstelle. Die UBS-Partner haben ihren Sitz in der EU oder in Ländern ausserhalb der EU, die jedoch (auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission) ein angemessenes Datenschutzniveau aufweisen, wie beispielsweise die Schweiz. Die Daten können UBS-Unternehmen in Polen, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, Monaco und Deutschland sowie anderen Niederlassungen der UBS Europe SE (in Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, der Schweiz und Polen) zur Verfügung gestellt werden, um bestimmte Infrastrukturen (z. B. Telekommunikation, Software) und/oder andere Aufgaben zur Rationalisierung und/oder Zentralisierung einer Reihe von Prozessen im Zusammenhang mit den Finanz-, Betriebs-, Back-Office-, Kredit-, Risiko- oder anderen Unterstützungs- oder Kontrollaufgaben auszulagern. Weitere Informationen über die Auslagerung und die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verwahrstelle stehen unter <https://www.ubs.com/lux-europe-se> zur Verfügung.

Administrationsstelle

Northern Trust Global Services SE, 10, rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange

Die Administrationsstelle ist für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltung der Gesellschaft notwendig sind und die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese Dienstleistungen beinhalten hauptsächlich die Berechnung des Nettoinventarwertes der Aktien, die Buchführung der Gesellschaft sowie das Meldewesen.

Abschlussprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg.

Zahlstellen

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B.P. 2, L-2010 Luxemburg) sowie weitere Zahlstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Vertriebsstellen und Vertriebsträger, im Verkaufsprospekt Vertriebsstellen genannt

UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, sowie weitere Vertriebsstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Profil des typischen Anlegers

Die Subfonds eignen sich als Anlage für private und institutionelle Investoren, die in ein diversifiziertes Aktien-Portfolio investieren wollen und die bereit sind, die Risiken im Zusammenhang mit Aktienanlagen zu tragen.

Historische Performance

Die historische Performance der einzelnen Subfonds ist in den KIID oder in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebsländer der Gesellschaft zum jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Risikoprofil

Die Investitionen der Subfonds können grösseren Schwankungen unterliegen, und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert einer gekauften Aktie nicht unter den Einstandswert fällt.

Faktoren, die diese Schwankungen auslösen respektive das Ausmass der Schwankungen beeinflussen können, sind (nicht abschliessende Aufzählung):

- Unternehmensspezifische Veränderungen,
- Veränderungen der Zinssätze,
- Veränderungen von Wechselkursen,
- Veränderungen von Rohstoffpreisen und Energieträgern,
- Veränderung von konjunkturellen Faktoren wie Beschäftigung, Staatsausgaben und -verschuldung, Inflation,
- Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen,
- Veränderung des Anlegervertrauens in Anlageklassen (z.B. Aktien), Märkte, Länder, Branchen und Sektoren, sowie
- Veränderungen der Nachhaltigkeitsrisiken

Durch die Diversifikation der Anlagen strebt der Portfolio Manager danach, die negativen Auswirkungen dieser Risiken auf den Wert des Subfonds teilweise zu mindern.

Bei Subfonds, die aufgrund ihrer Anlagen einem speziellen Risiko unterliegen, sind die entsprechenden Risikohinweise in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Rechtliche Aspekte

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft offeriert dem Anleger verschiedene Subfonds ("**Umbrella Struktur**"), die jeweils gemäss der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Subfonds sind im vorliegenden Verkaufsprospekt definiert, der bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds aktualisiert wird.

Name der Gesellschaft:	UBS (Lux) Equity SICAV		
Rechtsform:	Offener Anlagefonds in der Rechtsform einer "Société d'Investissement à Capital Variable" ("SICAV") gemäss Teil I des Gesetzes von 2010		
Gründungsdatum:	7. Oktober 1996		
Nummer im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister:	R.C.S. B 56.386		
Geschäftsjahr:	1. Juni bis 31. Mai		
Ordentliche Generalversammlung:	Jährlich am 24. November um 11.30 Uhr am Sitz der Gesellschaft. Sollte der 24. November kein Geschäftstag in Luxemburg sein (= ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg zu gewöhnlichen Geschäftszeiten geöffnet sind), so findet die Generalversammlung am nächstfolgenden Geschäftstag statt.		
Satzung:			
	Erstveröffentlichung	7. Oktober 1996	Veröffentlicht am 8. November 1996 im Mémorial
	Änderungen	5. März 1998	Veröffentlicht am 14. April 1998 im Mémorial
		3. März 2005	Veröffentlicht am 22. März 2005 im Mémorial
		10. Juni 2011	Veröffentlicht am 24. August 2011 im Mémorial
		30. Oktober 2015	Veröffentlicht am 25. November 2015 im Mémorial
Verwaltungsgesellschaft	UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., R.C.S. Luxemburg B 154.210		

Die konsolidierte Fassung der Satzung der Gesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Jede Änderung wird mittels Hinterlegungsvermerk im "Recueil Electronique des Sociétés et Associations" ("**RESA**") und, wie weiter unten im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschrieben, bekannt gemacht. Durch die Genehmigung der Generalversammlung der Aktionäre wird die Änderung rechtsverbindlich.

Die Gesamtheit der Nettovermögen der einzelnen Subfonds ergibt das Gesamtvermögen der Gesellschaft, welches jederzeit dem Aktienkapital der Gesellschaft entspricht und durch voll eingezahlte, nennwertlose Aktien (die "**Aktien**") dargestellt wird.

Die Gesellschaft weist die Investoren darauf hin, dass sie nur dann in den Genuss von Aktionärsrechten kommen - insbesondere das auf Teilnahme an den Generalversammlungen - wenn sie infolge ihrer Anlage in die Gesellschaft in das Aktionärsregister der Gesellschaft unter ihrem Namen eingetragen werden. Sollte der Anleger hingegen indirekt über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investieren, welche die Investition in ihrem eigenen Namen und im Auftrag des Investors tätigt, so dass infolgedessen die besagte Zwischenstelle und nicht der Anleger in das Aktionärsregister eingetragen wird, ist es nicht auszuschliessen, dass oben erwähnte Aktionärsrechte der Zwischenstelle und nicht dem Anleger zustehen werden. Den Investoren wird somit geraten, sich über ihre Rechte als Anleger zu informieren, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen.

Ungeachtet der Wertunterschiede der Aktien in den verschiedenen Subfonds hat der jeweilige Aktionär bei den Hauptversammlungen Anrecht auf eine Stimme pro von ihm gehaltener Aktie. Aktien eines bestimmten Subfonds geben Anrecht auf eine Stimme pro Aktie bei Versammlungen, die diesen Subfonds betreffen.

Die Gesellschaft bildet eine rechtliche Einheit. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eigenständig angesehen. Die Vermögenswerte eines Subfonds haften nur für solche Verbindlichkeiten, die von dem betreffenden Subfonds eingegangen werden. Angesichts der Tatsache, dass es keine Trennung von Verbindlichkeiten zwischen Aktienklassen gibt, besteht das Risiko, dass unter Umständen Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged" zu Verbindlichkeiten führen können, die sich auf den Nettoinventarwert von anderen Aktienklassen desselben Subfonds auswirken können.

Die Gesellschaft kann jederzeit bestehende Subfonds auflösen und/oder neue Subfonds auflegen sowie verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Subfonds auflegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds aktualisiert.

Die Gesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt.

Die Gesellschaft wurde gemäss Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 30. März 1988 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen als offener Anlagefonds in der Rechtsform einer SICAV am 7. Oktober 1996 gegründet und im März 2005 an die Anforderungen des Gesetzes von 2002 angepasst und untersteht seit dem 1. Juli 2011 dem Gesetz von 2010. Mit Wirkung zum 15. Juni 2011 hat die Gesellschaft die UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Aktienklassen

Für die Subfonds können verschiedene Aktienklassen angeboten werden. Informationen darüber, welche Aktienklassen für welche Subfonds zur Verfügung stehen, sind bei der Administrationsstelle und unter www.ubs.com/funds erhältlich.

"P"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "P" werden allen Anlegern angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"N"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "N" (= Aktien mit Einschränkungen der Vertriebspartner oder -länder) werden ausschliesslich über von der UBS Asset Management Switzerland AG dazu ermächtigte Vertriebsstellen mit Domizil Spanien, Italien, Portugal und Deutschland sowie ggf. in weiteren Vertriebsländern, sofern dies von der Gesellschaft beschlossen wird, ausgegeben. Für diese Klassen werden auch im Falle zusätzlicher Merkmale keine Einstiegskosten erhoben. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"K-1"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "K-1" werden allen Anlegern angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Der Mindestanlagebetrag entspricht dem Erstausgabepreis der Aktien dieser Klasse und wird auf Ebene der Kunden von Finanzintermediären angewendet. Dieser Mindestanlagebetrag muss mit jedem Zeichnungsauftrag erreicht oder übertroffen werden. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 5 Mio, BRL 20 Mio, CAD 5 Mio, CHF 5 Mio, CZK 100 Mio, DKK 35 Mio, EUR 3 Mio, GBP 2.5 Mio, HKD 40 Mio, JPY 500 Mio, NOK 45 Mio, NZD 5 Mio, PLN 25 Mio, RMB 35 Mio, RUB 175 Mio, SEK 35 Mio, SGD 5 Mio, USD 5 Mio oder ZAR 40 Mio.
K-B	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "K-B" werden ausschliesslich Anlegern angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"K-X"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "K-X" werden ausschliesslich Anlegern angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"F"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "F" werden ausschliesslich Konzerngesellschaften der UBS Group AG angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Entschädigung für den Vertrieb. Die Aktien dürfen von Konzerngesellschaften der UBS Group AG nur auf eigene Rechnung oder im Rahmen von diskretionären Vermögensverwaltungsmandaten, die Konzerngesellschaften der UBS Group AG erteilt worden sind, erworben werden. Im letztgenannten Fall sind diese Aktien bei Auflösung des Vermögensverwaltungsmandats zum dann gültigen Nettoinventarwert spesenfrei der Gesellschaft zurückzugeben. Die Aktien weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"Q"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, welche (i) Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder (ii) an die gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission bezahlt werden darf und/oder (iii) die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden diesen nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar. Anlagen, welche die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgegeben oder in eine andere Klasse des Subfonds getauscht werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen keine Haftung für eventuelle steuerliche Konsequenzen, die aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem Umtausch resultieren können. Die Aktien weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
"QL"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "QL" werden ausschliesslich ausgesuchten Finanzintermediären angeboten, welche (i) vor der ersten Zeichnung von der Verwaltungsgesellschaft eine Bewilligung erhalten haben und (ii) an die gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission bezahlt werden darf und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten können. Die Verwaltungsgesellschaft wird eine Mindestanlage von CHF 200 Millionen (oder das Äquivalent in einer anderen Währung) verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann temporär oder

	<p>dauerhaft auf die Mindestanlage verzichten. Anlagen, welche die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgegeben oder in eine andere Klasse des Subfonds getauscht werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen keine Haftung für eventuelle steuerliche Konsequenzen, die aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem Umtausch resultieren können.</p> <p>Die Aktien weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.</p>
"I-A1"	<p>Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "I-A1" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. C) des Gesetzes von 2010 angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Entschädigung für den Vertrieb. Die Aktien weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.</p>
"I-A2"	<p>Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "I-A2" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. C) des Gesetzes von 2010 angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Entschädigung für den Vertrieb. Die Aktien weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt CHF 10 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent). Bei der Zeichnung muss</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) eine Mindestzeichnung gemäss der vorgenannten Auflistung erfolgen; oder (ii) gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung des institutionellen Anlegers mit UBS Asset Management Switzerland AG – bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG – bzw. mit einem von dieser ermächtigten Vertragspartner – sein bei UBS verwaltetes Gesamtvermögen oder sein Bestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS mehr als CHF 30 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent) betragen oder (iii) der institutionelle Anleger eine Einrichtung zur beruflichen Vorsorge der UBS Group AG oder eine ihrer 100 prozentigen Konzerngesellschaften sein. <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann auf die Mindestzeichnung verzichten, wenn das bei der UBS verwaltete Gesamtvermögen oder der Bestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS von institutionellen Anlegern innerhalb einer festgelegten Frist mehr als CHF 30 Mio beträgt.</p>
"I-A3"	<p>Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "I-A3" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Entschädigung für den Vertrieb. Die Aktien weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt CHF 30 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent). Bei der Zeichnung muss</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) eine Mindestzeichnung gemäss der vorgenannten Auflistung erfolgen; oder (ii) gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung des institutionellen Anlegers mit UBS Asset Management Switzerland AG – bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG – bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner – sein bei UBS verwaltetes Gesamtvermögen oder sein Bestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS mehr als CHF 100 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent) betragen oder (iii) der institutionelle Anleger eine Einrichtung zur beruflichen Vorsorge der UBS Group AG oder eine ihrer 100 prozentigen Konzerngesellschaften sein. <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann auf die Mindestzeichnung verzichten, wenn das bei der UBS verwaltete Gesamtvermögen oder der Bestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS von institutionellen Anlegern innerhalb einer festgelegten Frist mehr als CHF 100 Mio beträgt.</p>
"I-B"	<p>Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "I-B" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner unterzeichnet haben. Die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) werden mittels Kommission direkt dem Subfonds belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.</p>
"I-X"	<p>Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "I-X" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001</p>

	auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"U-X"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "U-X" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner unterzeichnet haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Diese Aktienklasse ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d.h. Dachfonds oder sonstige gepoolte Strukturen gemäss unterschiedlichen Gesetzgebungen). Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 10'000, BRL 40'000, CAD 10'000, CHF 10'000, CZK 200'000, DKK 70'000, EUR 10'000, GBP 10'000, HKD 100'000, JPY 1 Mio, NOK 90'000, NZD 10'000, PLN 50'000, RMB 100'000, RUB 350'000, SEK 70'000, SGD 10'000, USD 10'000 oder ZAR 100'000.
"A"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "A" werden allen Anlegern angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Entschädigung für den Vertrieb. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.

Zusätzliche Merkmale:

Währungen	Die Aktienklassen können auf die Währungen AUD, BRL, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, NZD, PLN, RMB, RUB, SEK, SGD, USD oder ZAR lauten. Für Aktienklassen, die in der Rechnungswährung der jeweiligen Subfonds ausgegeben werden, wird die jeweilige Währung nicht als Namensbestandteil der Aktienklasse aufgeführt. Die Rechnungswährung geht aus dem Namen des jeweiligen Subfonds hervor.
"hedged"	Bei Aktienklassen, deren Referenzwährungen nicht der Rechnungswährung des Subfonds entsprechen und die den Namensbestandteil "hedged" enthalten (" Aktienklassen in Fremdwährung "), wird das Schwankungsrisiko des Kurses der Referenzwährung jener Aktienklassen gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abgesichert. Diese Absicherung wird zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermögens der Aktienklasse in Fremdwährung liegen. Änderungen des Marktwerts des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen bei Aktienklassen in Fremdwährung können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise ausserhalb des vorgenannten Umfangs liegt. Die Gesellschaft und der Portfolio Manager werden dann alles Erforderliche unternehmen, um die Absicherung wieder in die vorgenannten Limite zu bringen. Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds notieren.
"portfolio hedged"	Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil "portfolio hedged" wird das Währungsrisiko der Anlagen des Subfonds gegenüber der Referenzwährung der Aktienklasse wie folgt abgesichert: Anlagen in Fremdwährungen von entwickelten Ländern werden systematisch zwischen 95% und 105% ihres relativen Anteils am Nettovermögen der Aktienklasse abgesichert, ausser dies ist nicht umsetzbar oder nicht kosteneffizient möglich. Anteile von Fremdwährungen aufstrebender Märkte (Emerging Markets) werden nicht abgesichert. Änderungen des Marktwerts der Anlagen des Subfonds sowie Zeichnungen und Rücknahmen der Anteilsklassen können dazu führen, dass die Absicherung ausserhalb des vom Portfolio Manager festgelegten Umfangs liegt. Die Gesellschaft und der Portfolio Manager werden dann alles Erforderliche unternehmen, um die Absicherung wieder in die vorgenannten Limite zu bringen. Die beschriebene Absicherung dient dazu, das Währungsrisiko, welches aus Investitionen resultiert, die in anderen Währungen als der Referenzwährung der Aktienklasse erfolgen, wie oben beschrieben abzusichern.
"BRL hedged"	Der Brasilianische Real (Währungscode gemäss ISO 4217: BRL) kann Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung unterliegen, die von der brasilianischen Regierung festgelegt werden. Vor der Anlage in BRL-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von BRL-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in Brasilien abhängig sind. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter "hedged" beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die BRL-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt "Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds".
"RMB hedged"	Anleger sollten beachten, dass der Renminbi (Währungscode gemäss ISO 4217: CNY), die offizielle Währung der Volksrepublik China (die " VRC "), an zwei Märkten gehandelt wird: Auf dem chinesischen Festland als Onshore RMB (CNY) und ausserhalb des chinesischen Festlands als Offshore RMB (CNH). Der Nettoinventarwert von Aktien der Klassen, die die Bezeichnung "RMB hedged" in ihrem Namen tragen, wird in Offshore RMB (CNH) berechnet. Beim Onshore RMB (CNY) handelt es sich um eine nicht frei konvertierbare Währung; er unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Der Offshore RMB (CNH) kann hingegen gegen andere Währungen, insbesondere EUR, CHF und USD, frei gewechselt werden. Dies bedeutet, dass der Wechselkurs zwischen dem Offshore RMB (CNH) und anderen Währungen durch Angebot und Nachfrage für das jeweilige Währungspaar bestimmt wird.

	<p>Der Wechsel von Offshore RMB (CNH) in Onshore RMB (CNY) und umgekehrt ist ein geregelter Währungsprozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der VRC zusammen mit externen Aufsichts- oder Regierungsbehörden (z. B. der Hong Kong Monetary Authority) festgelegt werden.</p> <p>Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten die Anleger beachten, dass es keine klaren Regelungen bezüglich der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung und Fondsrechnungslegung für den Offshore RMB (CNH) gibt. Des Weiteren ist zu bedenken, dass Offshore RMB (CNH) und Onshore RMB (CNY) unterschiedliche Wechselkurse gegenüber anderen Währungen haben. Der Wert des Offshore RMB (CNH) unterscheidet sich unter Umständen stark von dem des Onshore RMB (CNY) aufgrund einiger Faktoren, darunter Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen, die von der Regierung der VRC zu gegebener Zeit festgelegt werden, sowie sonstiger externer Marktfaktoren. Eine Abwertung des Offshore RMB (CNH) könnte sich negativ auf den Wert der Anlegerinvestitionen in den RMB-Klassen auswirken. Die Anleger sollten somit bei der Umrechnung ihrer Investitionen und der damit verbundenen Erträge aus dem Offshore RMB (CNH) in ihre Zielwährung diese Faktoren berücksichtigen.</p> <p>Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von RMB-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in der VRC abhängig sind. Somit kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass der Offshore RMB (CNH) oder die RMB-Klassen künftig angeboten und/oder gehandelt werden bzw. zu welchen Bedingungen der Offshore RMB (CNH) und/oder die RMB-Klassen verfügbar sein oder gehandelt werden. Da es sich bei der Rechnungswährung der Subfonds, die RMB-Klassen anbieten, um eine andere Währung als Offshore RMB (CNH) handeln würde, wäre die Fähigkeit des betreffenden Subfonds, Rückstellungen in Offshore RMB (CNH) zu machen, von der Fähigkeit des Subfonds zum Wechsel seiner Rechnungswährung in Offshore RMB (CNH) abhängig, die wiederum durch die Verfügbarkeit von Offshore RMB (CNH) oder sonstigen von der Verwaltungsgesellschaft nicht beeinflussbaren Bedingungen beschränkt sein könnte.</p> <p>Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter "hedged" beschrieben.</p> <p>Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die RMB-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt "Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds".</p>
"acc"	Bei Aktienklassen mit Namensbestandteil "-acc" werden keine Erträge ausgeschüttet, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst.
"dist"	Bei Aktienklassen mit Namensbestandteil "-dist" werden Erträge ausgeschüttet, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst.
"qdist"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "-qdist" können vierteljährliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital (dies kann unter anderem realisierte und unrealisierte Nettoveränderungen im Nettoinventarwert beinhalten) ("Kapital") erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist) Aktienklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
"mdist"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "-mdist" können monatliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Die maximalen Einstiegskosten für Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil "-mdist" betragen 6%.
"UKdist"	Für Aktienklassen mit Namensbestandteil "UKdist" beabsichtigt die Gesellschaft die Ausschüttung eines Betrages, welcher 100% der meldepflichtigen Erträge im Sinne der im Vereinigten Königreich ("UK") geltenden Bestimmungen für "Reporting Funds" entspricht, wenn die Aktienklassen den Bestimmungen für "Reporting Funds" unterliegen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, in Bezug auf diese Aktienklassen Steuerwerte in anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, da sich diese Aktienklassen an Anleger richten, die im Vereinigten Königreich mit ihrer Anlage in der Aktienklasse steuerpflichtig sind.
"2% ", "4% ", "6% ", "8% "	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "2%" / "4%" / "6%" / "8%" können monatliche (-mdist), vierteljährliche (-qdist) oder jährliche (-dist) Ausschüttungen in der jeweiligen, zuvorgenannten, jährlichen prozentualen Rate vor Abzug von Gebühren und Auslagen vornehmen. Die Berechnung der Ausschüttung basiert auf dem Nettoinventarwert der entsprechenden Aktienklasse des Monatsendes (bei monatlichen Ausschüttungen), Geschäftsquartalsendes (bei vierteljährlichen Ausschüttungen) oder Geschäftsjahresendes (bei jährlichen Ausschüttungen). Diese Aktienklassen eignen sich für Investoren,

	<p>welche stabilere Ausschüttungen wünschen, unabhängig vom erzielten oder erwarteten Wertzuwachs oder Ertrag des entsprechenden Subfonds.</p> <p>Ausschüttungen können entsprechend auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist, -qdist, -mdist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.</p>
"seeding"	<p>Aktien mit Namensbestandteil "seeding" werden ausschliesslich während einer zeitlich befristeten Periode angeboten. Nach Ablauf dieser Frist sind keine Zeichnungen mehr erlaubt, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst. Die Aktien können jedoch weiterhin gemäss den Bedingungen für die Rücknahme von Aktien zurückgegeben werden. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, entspricht die kleinste handelbare Einheit, der Erstausgabepreis und der Mindestzeichnungsbetrag den Merkmalen der oben aufgeführten Aktienklassen.</p>

Anlageziel und Anlagepolitik der Subfonds

Anlageziel

Die Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, einen hohen Wertzuwachs mit einem angemessenen Ertrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Gesellschaftsvermögens.

Allgemeine Anlagepolitik

Wenn nicht anders in der speziellen Anlagepolitik erwähnt, wird das Vermögen der Subfonds der Gesellschaft zu mindestens zwei Drittel in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Genussscheinen sowie akzessorisch in Optionsscheinen auf Aktien und anderen Kapitalanteilen investiert.

Sofern in der Namensbezeichnung eines Subfonds ein Landesname oder eine Region angegeben ist, darf dieser Subfonds des Weiteren gesamthaft bis zu höchstens einem Drittel seines Nettovermögens in anderen Ländern bzw. Regionen als in der Namensbezeichnung enthalten ist, anlegen.

Daneben darf, unabhängig von der jeweiligen Namensbezeichnung, jeder Subfonds unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen über Anlageinstrumente und Anlagebegrenzungen, bis zu 25% des Nettovermögens in Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, und bis zu 15% des Nettovermögens in Obligationen, gemäss OGAW-Richtlinie zulässige Notes und ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (inkl. Floating Rate Notes und exkl. Notes mit einem Derivat als Basiswert) öffentlich-rechtlicher, gemischtwirtschaftlicher und privater Schuldner, sowie in Geldmarktpapieren und akzessorisch in Optionsscheinen auf Anleihen oben genannter Schuldner investieren.

Maximal 15% des Nettogesellschaftsvermögens dürfen in Forderungen jeglicher Art investiert werden, deren Ertrag als "Zins" im Sinne der EU Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 betreffend Besteuerung von Zinserträgen zu qualifizieren ist ausser diese Instrumente werden zum Aufbau eines synthetischen Aktienengagements mittels Derivate (z.B. Futures) benötigt.

Sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds nichts anders bestimmt ist, investiert der jeweilige Subfonds maximal 10% seines Vermögens in OGAW und OGA.

Wie unter Ziffern 1.1 g) und 5 der Anlagegrundsätze festgelegt, darf die Gesellschaft innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Subfonds besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Märkte in Derivaten sind volatil und die Möglichkeit Gewinne zu erwirtschaften, sowie das Risiko Verluste zu erleiden, ist höher als bei Anlagen in Wertpapieren.

Jeder Subfonds kann auf akzessorischer Basis liquide Mittel halten.

ESG Integration

UBS Asset Management kategorisiert bestimmte Subfonds als "**ESG Integration Fonds**". Der Portfolio Manager ist bestrebt, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen und dabei Nachhaltigkeit in den Anlageprozess einzubeziehen. Der Portfolio Manager definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren (ESG-Faktoren) von Geschäftspraktiken zu nutzen, um Gelegenheiten zu generieren und Risiken zu mindern, die zur langfristigen Performance von Emittenten beitragen („Nachhaltigkeit“). Der Portfolio Manager vertritt die Ansicht, dass durch die Berücksichtigung dieser Faktoren eine fundiertere Investitionsentscheidung getroffen wird. **Im Gegensatz zu Fonds, die ESG-Merkmale bewerben oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgen, das zu einem fokussierten Anlageuniversum führen kann, handelt es sich bei ESG Integration Fonds um Investmentfonds, die in erster Linie die Maximierung der finanziellen Performance anstreben, wobei ESG-Aspekte Input-Faktoren innerhalb des Anlageprozesses darstellen.** Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für alle aktiv verwalteten Fonds gelten, sind in der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) festgehalten. Weitere verbindliche Faktoren sind gegebenenfalls in der Anlagepolitik des Subfonds dargelegt.

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research Prozesses vorangetrieben. Für Unternehmensemittenten wird bei diesem Prozess das Rahmenwerk „ESG Material Issues“ (Wesentliche ESG-Themen) verwendet, dass die finanziell relevanten Faktoren pro Sektor identifiziert, die sich auf Investitionsentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen kombiniert, um

Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, kann der Portfolio Manager eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung anwenden, bei der Daten zu den wichtigsten ESG-Faktoren integriert werden. Die Analyse der wesentlichen Nachhaltigkeits-/ESG-Themen kann viele verschiedene Aspekte wie etwa die folgenden umfassen: CO₂-Fussabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum der Subfonds geltenden Ausschlüsse.

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht

Der UBS-Nachhaltigkeitsbericht (UBS Sustainability Report) ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich veröffentlichte Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Nachhaltigkeitsaktivitäten von UBS offen und transparent darzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent anzuwenden.

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

Sustainability Focus / Impact Fonds

UBS Asset Management kategorisiert bestimmte Subfonds als "Sustainability Focus/ Impact Fonds". Sustainability Focus / Impact Fonds sind auf ESG-Merkmale ausgerichtet oder haben ein spezifisches Nachhaltigkeitsziel, das in der Anlagepolitik definiert ist.

Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken

UBS (Lux) Equity SICAV - All China (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert hauptsächlich in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen mit Domizil in der Volksrepublik China ("VRC") sowie von anderen Unternehmen, die enge wirtschaftliche Beziehungen zur VRC unterhalten. Diese Anlagen beinhalten Wertschriften, die direkt in der VRC (onshore) oder ausserhalb der VRC (offshore) notiert sind. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschliesslich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils. Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Der Subfonds bewirbt die folgenden ESG Merkmale:

- Der Subfonds wird nicht direkt in Unternehmen investieren, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen, ohne dass erkennbare Abhilfemassnahmen eingeleitet wurden.
- Der Subfonds strebt an, eine niedrige absolute Kohlenstoffintensität im Vergleich zu seiner Benchmark und/oder einen niedrigeren absoluten Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Umsatzmillion in USD auszuweisen.
- Der Subfonds strebt an, ein Nachhaltigkeitsprofil aufzuweisen, welches besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil seiner Benchmark und/oder hat das Ziel, mindestens 51% der Anlagen in Unternehmen zu investieren, welche ein besseres Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, als die obere Hälfte der in der Benchmark enthaltenen Unternehmen (sortiert nach UBS ESG Consensus Score).

Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI China All Share (net div. reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Aktienklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. Der Subfonds kann über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in Chinesische A-Aktien investieren.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.150% (1.720%)	2.200% (1.760%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.790% (2.230%)	2.840% (2.270%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.570% (1.260%)	1.600% (1.280%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	1.020% (0.820%)	1.050% (0.840%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.290% (1.030%)	1.340% (1.070%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	1.240% (0.990%)	1.270% (1.016%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	1.170% (0.940%)	1.200% (0.960%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	1.020% (0.820%)	1.050% (0.840%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - China Health Care (USD)

Der aktiv verwaltete Subfonds investiert hauptsächlich in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen mit Bezug auf den Gesundheitssektor mit entweder Domizil in der Volksrepublik China ("VRC") oder von anderen Unternehmen, die enge

wirtschaftliche Beziehungen zur VRC unterhalten. Diese Anlagen beinhalten Wertschriften, die direkt in der VRC (onshore) oder ausserhalb der VRC (offshore) notiert sind. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschliesslich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils. Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Der Subfonds bewirbt die folgenden ESG Merkmale:

- Der Subfonds wird nicht direkt in Unternehmen investieren, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen, ohne dass erkennbare Abhilfemassnahmen eingeleitet wurden.
- Der Subfonds strebt an, eine niedrige absolute Kohlenstoffintensität im Vergleich zu seiner Benchmark und/oder einen niedrigeren absoluten Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Umsatzmillion in USD auszuweisen.
- Der Subfonds strebt an, ein Nachhaltigkeitsprofil aufzuweisen, welches besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil seiner Benchmark und/oder hat das Ziel, mindestens 51% der Anlagen in Unternehmen zu investieren, welche ein besseres Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, als die obere Hälfte der in der Benchmark enthaltenen Unternehmen (sortiert nach UBS ESG Consensus Score).

Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI China All Shares China Healthcare 10/40 (net dividend reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Aktienklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. Der Subfonds kann über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in Chinesische A-Aktien investieren.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.150% (1.720%)	2.200% (1.760%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.790% (2.230%)	2.840% (2.270%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.570% (1.260%)	1.600% (1.280%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	1.020% (0.820%)	1.050% (0.840%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.290% (1.030%)	1.340% (1.070%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	1.240% (0.990%)	1.270% (1.010%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	1.170% (0.940%)	1.200% (0.960%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	1.020% (0.820%)	1.050% (0.840%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Asian Smaller Companies (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert sein Vermögen überwiegend in Aktien und andere Kapitalanteile von Gesellschaften kleinerer Kapitalisierung, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in asiatischen Märkten haben (ohne Japan). Solche im Subfonds gehaltenen Unternehmen kleinerer Kapitalisierung dürfen maximal dieselbe Marktkapitalisierung des Unternehmens mit der grössten Marktkapitalisierung im Benchmark für kleine und mittelgrosse Firmen dieses Subfonds haben. Sie müssen jedoch nicht zwingend Teil des Benchmark Universums des Subfonds sein. Da der Subfonds durch die Ausrichtung auf die asiatische Region in zahlreiche Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschliesslich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils. Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Der Subfonds bewirbt die folgenden ESG Merkmale:

- Der Subfonds wird nicht direkt in Unternehmen investieren, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen, ohne dass erkennbare Abhilfemassnahmen eingeleitet wurden.
- Der Subfonds strebt an, eine niedrige absolute Kohlenstoffintensität im Vergleich zu seiner Benchmark und/oder einen niedrigeren absoluten Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Umsatzmillion in USD auszuweisen.

- Der Subfonds strebt an, ein Nachhaltigkeitsprofil aufzuweisen, welches besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil seiner Benchmark und/oder hat das Ziel, mindestens 51% der Anlagen in Unternehmen zu investieren, welche ein besseres Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, als die obere Hälfte der in der Benchmark enthaltenen Unternehmen (sortiert nach UBS ESG Consensus Score).

Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI All Country Asia (ex Japan) Small & Mid Caps (net div. reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Aktienklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt.

Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.920% (1.540%)	1.970% (1.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.300% (1.040%)	1.330% (1.060%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.800% (0.640%)	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.080% (0.860%)	1.130% (0.900%)

Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.950% (0.760%)	0.980% (0.780%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.900% (0.720%)	0.930% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.800% (0.640%)	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Active Climate Aware (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als Sustainability Focus Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert. Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert sein Vermögen zu mindestens 90 Prozent in Aktien und andere Kapitalanteile von Gesellschaften weltweit, die innerhalb ihres Sektors führend in ihrem Beitrag zu einer klimafreundlicheren Wirtschaft sind oder die von der Entkarbonisierung der globalen Wirtschaft profitieren, wie zum Beispiel Gesellschaften, die im Bereich saubere oder erneuerbare Energien tätig sind. Ziel des Subfonds ist es, bessere Scores im Vergleich zu der Benchmark zu erzielen, namentlich einen tieferen Temperaturanpassungsscore, eine durchschnittliche gemeinsam gewichtete Scope 1 und Scope 2 CO₂-Intensität sowie ein höheres «grün zu braun» Verhältnis des Portfolios.

Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Der Subfonds nutzt die Benchmark MSCI AC World (net div. reinvested) zum Vergleich der Wertentwicklung, für das Investment- und Nachhaltigkeitsrisikomanagement, zur Messung der oben aufgeführten Klimaziele und zur Portfoliokonstruktion.

Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in mehreren Währungen anlegt, können das Anlageportfolio oder Teile desselben Währungsschwankungsrisiken unterliegen.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.600%	1.650%

	(1.280%)	(1.320%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.100% (1.680%)	2.150% (1.720%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.100% (0.880%)	1.130% (0.900%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.900% (0.720%)	0.950% (0.760%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.800% (0.640%)	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.750% (0.600%)	0.780% (0.620%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Euro Countries Income Sustainable (EUR)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als Sustainability Focus Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert sein Vermögen zu mindestens 75% in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im EWU-Raum haben. Länder der Europäischen Währungsunion (EWU) sind diejenigen, welche an der EWU teilnehmen und somit den Euro als Landeswährung führen. Das Ziel der Anlagestrategie des Subfonds ist es, einen überdurchschnittlichen Aktienertrag im Vergleich zum Ertrag des Aktienmarktes der Euro Länder zu erzielen. Der Aktienertrag kann von Dividenden, Prämien von Call Optionen und aus anderen Quellen stammen. Entsprechend kann der Subfonds derivative Finanzinstrumente gem. Ziffer 1.1 g) für Investmentzwecke einsetzen.

Der Portfolio Manager verwendet einen ESG Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Der ESG Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Humankapital und Corporate Governance. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird anhand des gewichteten durchschnittlichen ESG Score gemessen. Der Subfonds wird ein Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, welches seine Benchmark übertrifft. Daneben wird der Subfonds noch einen durchschnittlich, gewichteten tieferen Carbon Intensity Scope 1 + 2 und Temperature Alignment Score als seine Benchmark aufweisen. Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen. Der Subfonds fördert damit Umwelt- und Sozial- sowie Unternehmensführungs-Merkmale. Vom Subfonds ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko schließen lässt. Darüber hinaus wird zusätzlich zur Ausschlusspolitik nicht direkt in Unternehmen investiert, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen ohne dass erkennbare Abhilfemaßnahmen eingeleitet wurden, oder die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit Waffen, Tabakproduktion, Erwachsenenunterhaltung, Kohle oder Kohleenergie, Öl und Gas aus der Arktis, Öl Sand erzielen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI EMU (net div. reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Anteilsklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche

Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen dieses Subfonds können sowohl Kapital als auch Erträge (z.B. von Dividenden) auszuschütten. Erträge und Kapital können in zwei separaten Coupons ausgeschüttet werden. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren mögen deshalb ein Investment in die reinvestierenden (-acc) statt in die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen wählen. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anleger sollten diesbezüglich ihre eigene zertifizierte Steuerberatung einholen.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.600% (1.280%)	1.650% (1.320%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.250% (1.800%)	2.300% (1.840%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.100% (0.880%)	1.130% (0.900%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.980% (0.780%)	1.030% (0.820%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „QL“	0.780% (0.620%)	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.650% (0.520%)	0.680% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - European High Dividend Sustainable (EUR)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als Sustainability Focus Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung zu mindestens zwei Drittel in Aktien oder anderen Kapitalanteilen von kleinen, mittleren und grosskapitalisierten Gesellschaften, die ihren Sitz in Europa haben, oder die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa ausüben. Die Strategie des Fonds ist es, Unternehmen mit hohen und stabilen Dividendenerträgen auszuwählen.

Der Portfolio Manager verwendet einen ESG Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Der ESG Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Humankapital und Corporate Governance. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird anhand des gewichteten durchschnittlichen ESG Score gemessen. Der Subfonds wird ein Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, welches seine Benchmark übertrifft. Daneben wird der Subfonds noch einen durchschnittlich, gewichteten tieferen Carbon Intensity Scope 1 + 2 und Temperature Alignment Score als seine Benchmark aufweisen. Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen. Der Subfonds fördert damit Umwelt- und Sozial- sowie Unternehmensführungs-Merkmale. Vom Subfonds ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko schließen lässt. Darüber hinaus wird zusätzlich zur Ausschlusspolitik nicht direkt in Unternehmen investiert, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen ohne dass erkennbare Abhilfemaßnahmen eingeleitet wurden, oder die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit Waffen, Tabakproduktion, Erwachsenenunterhaltung, Kohle oder Kohleenergie, Öl und Gas aus der Arktis, Öl Sand erzielen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI Europe (net dividend reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Da der Subfonds durch die regionale Ausrichtung in zahlreiche Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden. Für Anteilsklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.500% (1.200%)	1.550% (1.240%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.900% (0.720%)	0.930% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)

Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.520% (0.420%)	0.550% (0.440%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.840% (0.670%)	0.890% (0.710%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „QL“	0.670% (0.540%)	0.720% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.640% (0.510%)	0.670% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.520% (0.420%)	0.550% (0.440%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV – European Income Opportunity Sustainable (EUR)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als Sustainability Focus Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert. Der aktiv verwaltete Subfonds investiert sein Vermögen überwiegend in Aktien und anderen Kapitalanteilen von grosskapitalisierten Gesellschaften, die ihren Sitz in Europa haben oder die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa ausüben. Ergänzend kann der Subfonds **auch direkt oder indirekt** in europäische Small und/oder Mid Caps investieren. Es ist dem Subfonds zudem erlaubt, im Einklang mit Ziffer 5 der Anlagegrundsätze "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben", mit dem Einsatz von Indexfutures das Marktexposure zu steuern.

Die Anlagen des Subfonds fokussieren sich auf langfristigen Themen/Trends, die der Portfolio Manager als attraktiv erachtet. Solche Themen können jegliche Sektoren, Länder und Unternehmenskapitalisierungen umfassen. Mögliche Trends können zum Beispiel einen Bezug zum globalen Bevölkerungswachstum, zur alternden Bevölkerung oder der zunehmenden Urbanisierung haben.

Das Ziel der Anlagestrategie des Subfonds ist es, einen überdurchschnittlichen Aktienertrag im Vergleich zum Ertrag des Europäischen Aktienmarktes zu erzielen. Der Aktienertrag kann von Dividenden, Prämien von Call Optionen und aus anderen Quellen stammen.

Entsprechend kann der Subfonds derivative Finanzinstrumente gem. Ziffer 1.1 g) für Investmentzwecke einsetzen.

Da der Subfonds durch die Europäische Ausrichtung in zahlreiche Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion der daraus resultierenden Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden.

Der Portfolio Manager verwendet den UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschließlich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils.

Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fußabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung.

Die einzelnen Anlagen im Subfonds verfügen über einen UBS ESG Consensus Score (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt). Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird anhand des gewichteten durchschnittlichen UBS ESG Consensus Score gemessen. Der Subfonds wird entweder ein Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, welches seine Benchmark übertrifft oder einen UBS ESG Consensus Score zwischen 7-10 hat (welches ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufzeigt). Zusätzlich

wird der Subfonds ein niedrigeres gewichtetes durchschnittliches Kohlenstoffintensitätsprofil als die Benchmark und/oder ein niedriges absolutes Profil aufweisen (definiert als unter 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million Dollar Umsatz).

Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Subfonds fördert damit Umwelt- und Sozial- sowie Unternehmensführungs-Merkmale. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI Europe (mit Wiederanlage der Nettodividenden) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen.

Die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen dieses Subfonds können sowohl Kapital als auch Erträge (z.B. von Dividenden) auszuschütten. Erträge und Kapital können in zwei separaten Coupons ausgeschüttet werden. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren mögen deshalb ein Investment in die reinvestierenden (-acc) statt in die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen wählen. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anleger sollten diesbezüglich ihre eigene zertifizierte Steuerberatung einholen.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.610% (1.290%)	1.660% (1.330%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.250% (1.800%)	2.300% (1.840%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.950% (0.760%)	0.980% (0.780%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.650% (0.520%)	0.680% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.810% (0.650%)	0.860% (0.690%)

Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.800% (0.640%)	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.750% (0.600%)	0.780% (0.620%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.650% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - European Opportunity Unconstrained (EUR)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert überwiegend in Aktien, Anrechte auf Aktien oder anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften, die ihren Sitz in Europa haben oder überwiegend in Europa tätig sind. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschließlich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils.

Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fußabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Der Subfonds bewirbt die folgenden ESG Merkmale:

- Der Subfonds wird nicht direkt in Unternehmen investieren, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen, ohne dass erkennbare Abhilfemassnahmen eingeleitet wurden. Der Subfonds kann aber Shortpositionen in diesen Unternehmen tätigen.
- Der Subfonds strebt an, eine niedrige absolute Kohlenstoffintensität im Vergleich zu seiner Benchmark und/oder einen niedrigeren absoluten Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Umsatzmillion in USD auszuweisen.
- Der Subfonds strebt an, ein Nachhaltigkeitsprofil aufzuweisen, welches besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil seiner Benchmark und/oder einen UBS ESG Consensus Score zwischen 6-10 hat (welches ein gutes Nachhaltigkeitsprofil aufzeigt).

Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Durch Kombination von Long- und Shortpositionen strebt der Subfonds typischerweise ein Nettoaktienengagement zwischen 80% und 120% des gesamten Nettovermögens an. Dieses Nettoaktienengagement darf innerhalb von 50% und 150% des gesamten Nettovermögens variieren. Das maximale Brutto-Engagement in Form von Longpositionen darf nicht mehr als 150% des gesamten Nettovermögens betragen, und das maximale Brutto-Engagement in Shortpositionen darf 50% des gesamten Nettovermögens nicht übersteigen. Im Einklang mit Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben", nutzt der Subfonds börsengehandelte derivative Instrumente, wie Aktienoptionen oder -Futures, oder OTC derivative Instrumente, wie Anrechte auf Aktien (Tauschgeschäfte), um Long- oder Shortpositionen zu erwerben. Der mögliche Verlust durch das Eingehen einer Shortposition in Bezug auf einen Vermögenswert kann unbegrenzt sein, da der Preis des Vermögenswerts uneingeschränkt steigen kann. Bei schnell und stark steigenden Preisen dieser Vermögenswerte kann dies zu einem hohen Verlust führen. Der Subfonds darf keine physischen Leerverkäufe von Aktien tätigen. Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI Europe (net. Dividend reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Anteilsklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per

1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.040% (1.630%)	2.090% (1.670%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.300% (1.040%)	1.330% (1.060%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.850% (0.680%)	0.880% (0.700%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)	1.070% (0.860%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.950% (0.760%)	0.980% (0.780%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.900% (0.720%)	0.930% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.850% (0.680%)	0.880% (0.700%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - German High Dividend Sustainable (EUR)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als Sustainability Focus Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert sein Vermögen überwiegend in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Deutschland haben. Die Strategie des Subfonds ist es, Unternehmen mit hohen und / oder steigenden Dividendenerträgen auszuwählen.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschließlich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils. Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fußabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung.

Die einzelnen Anlagen im Subfonds verfügen über einen UBS ESG Consensus Score (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt). Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird anhand des gewichteten durchschnittlichen UBS ESG Consensus Score gemessen. Der Subfonds wird entweder ein Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, welches seine Benchmark übertrifft oder einen UBS ESG Consensus Score zwischen 7-10 hat (welches ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufzeigt). Der Subfonds fördert damit Umwelt- und Sozial- sowie Unternehmensführungs-Merkmale. Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen. Vom Subfonds ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko schließen lässt, ausser in speziellen Situationen, in denen eine geringere Gewichtung als die Benchmark-Gewichtung dieser Unternehmen erforderlich ist, um das Portfolio Risiko zu steuern. Zusätzlich zur Ausschlusspolitik wird nicht direkt in Unternehmen investiert, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit Tabakproduktion, Erwachsenenunterhaltung, Kohle oder Kohleenergie erzielen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Teilfonds die Benchmark HDAX genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Anteilsklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.500% (1.200%)	1.550% (1.240%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.300% (1.840%)	2.350% (1.880%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.900% (0.720%)	0.930% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.520% (0.420%)	0.550% (0.440%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.840% (0.670%)	0.890% (0.710%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.640% (0.510%)	0.670% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.520% (0.420%)	0.550% (0.440%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000%	0.000%

	(0.000%)	(0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Global Emerging Markets Opportunity (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung zu mindestens zwei Drittel in Aktien oder anderen Kapitalanteilen von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Schwellenländern (Emerging Markets) haben. Der Subfonds investiert dabei in Aktien, von denen angenommen wird, dass sie am meisten vom Wachstum der Emerging Markets profitieren. Der Subfonds konzentriert sich auf die Aktien und Branchen, die als besonders attraktiv angesehen werden und wird aktiv Risiken eingehen, die auf die Grösse der Opportunitäten abgestimmt sind. Die Anlagen des Subfonds sind dabei nicht auf eine bestimmte Bandbreite der Marktkapitalisierung oder geografische oder sektorspezifische Verteilung beschränkt. Daneben kann der Subfonds sein Vermögen auch in andere gemäss der Satzung der Gesellschaft und der Allgemeinen Anlagepolitik erlaubten Anlagen investieren. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschliesslich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils. Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Der Subfonds bewirbt die folgenden ESG Merkmale:

- Der Subfonds wird nicht direkt in Unternehmen investieren, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen, ohne dass erkennbare Abhilfemassnahmen eingeleitet wurden.
- Der Subfonds strebt an, eine niedrige absolute Kohlenstoffintensität im Vergleich zu seiner Benchmark und/oder einen niedrigeren absoluten Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Umsatzmillion in USD auszuweisen.
- Der Subfonds strebt an, ein Nachhaltigkeitsprofil aufzuweisen, welches besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil seiner Benchmark und/oder hat das Ziel, mindestens 51% der Anlagen in Unternehmen zu investieren, welche ein besseres Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, als die obere Hälfte der in der Benchmark enthaltenen Unternehmen (sortiert nach UBS ESG Consensus Score).

Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI Emerging Markets (net div. reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Aktienklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden. Da der Subfonds durch die regionale Ausrichtung in zahlreiche Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen

Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt.

Aus den vorerwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.920% (1.540%)	1.970% (1.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.250% (1.800%)	2.300% (1.840%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.400% (1.120%)	1.430% (1.140%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.850% (0.680%)	0.880% (0.700%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.980% (0.780%)	1.030% (0.820%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.950% (0.760%)	0.980% (0.780%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.900% (0.720%)	0.930% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.850% (0.680%)	0.880% (0.700%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Global High Dividend Sustainable (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als Sustainability Focus Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert sein Vermögen global nach dem Grundsatz der Risikoverteilung zu mindestens zwei Drittel in Aktien oder anderen Kapitalanteilen von kleinen, mittleren und grosskapitalisierten Gesellschaften in entwickelten Märkten und Schwellenländern (Emerging Markets). Die Strategie des Fonds ist es, Unternehmen mit hohen und stabilen Dividendenerträgen auszuwählen. Da der Subfonds durch die globale Ausrichtung in zahlreiche Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden.

Der Portfolio Manager verwendet einen ESG Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Der ESG Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Humankapital und Corporate Governance. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird anhand des gewichteten durchschnittlichen ESG Score gemessen. Der Subfonds wird ein Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, welches seine Benchmark übertrifft. Daneben wird der Subfonds noch einen durchschnittlich, gewichteten tieferen Carbon Intensity Scope 1 + 2 und Temperature Alignment Score als seine Benchmark aufweisen. Barmittel und nicht eingestufte (unrated)

Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen. Der Subfonds fördert damit Umwelt- und Sozial- sowie Unternehmensführungs-Merkmale. Vom Subfonds ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko schließen lässt. Darüber hinaus wird zusätzlich zur Ausschlusspolitik nicht direkt in Unternehmen investiert, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen ohne dass erkennbare Abhilfemaßnahmen eingeleitet wurden, oder die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit Waffen, Tabakproduktion, Erwachsenenunterhaltung, Kohle oder Kohleenergie, Öl und Gas aus der Arktis, Öl Sand erzielen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI AC World (net dividend reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Anteilsklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt.

Aus diesem Grund richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.500% (1.200%)	1.550% (1.240%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.900% (0.720%)	0.930% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.520% (0.420%)	0.550% (0.440%)

Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.840% (0.670%)	0.890% (0.710%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „QL“	0.670% (0.540%)	0.720% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.640% (0.510%)	0.670% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.520% (0.420%)	0.550% (0.440%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Global Impact (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als Impact Fonds ein. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert sein Vermögen global zu mindestens zwei Drittel in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften in entwickelten Märkten und Schwellenländern (Emerging Markets), welche die Nachhaltigkeitsziele der United Nations (United Nations Sustainable Development Goals – UN SDGs) unterstützen.

Der Anlagefonds hat das Ziel vornehmlich in Unternehmen, welche Produkte oder Dienstleistungen anbieten oder herstellen, die sich entlang den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (UN SDGs) orientieren, wie beispielsweise sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, saubere Energie, Massnahmen zum Klimaschutz oder Behandlung von Krankheiten und Ernährungssicherung, zu investieren. Der Subfonds beabsichtigt, mittels seiner Anlagen eine positive Auswirkung ("Impact") auf das menschliche Wohlbefinden und die Umweltqualität herbeizuführen. Der Subfonds nutzt die Benchmark MSCI AC World (net div. reinvested) zum Vergleich der Wertentwicklung, für das Risikomanagement und zur Portfoliokonstruktion. Der Portfolio Manager kann nach freiem Ermessen das Portfolio zusammenstellen und ist in Bezug auf Aktien und Gewichtung nicht an die Benchmark gebunden. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in mehreren Währungen anlegt, können das Anlageportfolio oder Teile desselben Währungsschwankungsrisiken unterliegen.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt.

Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.500% (1.200%)	1.550% (1.240%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.000% (1.600%)	2.050% (1.640%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.950% (0.760%)	0.980% (0.780%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.550% (0.440%)	0.580% (0.460%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.800% (0.640%)	0.850% (0.680%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.650% (0.520%)	0.680% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.550% (0.440%)	0.580% (0.460%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Global Income Sustainable (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als Sustainability Focus Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert sein Vermögen global und überwiegend in Aktien und anderen Kapitalanteilen von kleinen, mittleren und grosskapitalisierten Gesellschaften in entwickelten Märkten und Schwellenländern (Emerging Markets).

Das Ziel der Anlagestrategie des Subfonds ist es, einen überdurchschnittlichen Aktienertrag im Vergleich zum Ertrag des globalen Aktienmarktes zu erzielen. Der Aktienertrag kann von Dividenden, Prämien von Call Optionen und aus anderen Quellen stammen. Entsprechend kann der Subfonds derivative Finanzinstrumente gem. Ziffer 1.1 g) für Investmentzwecke einsetzen.

Der Portfolio Manager verwendet einen ESG Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Der ESG Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Humankapital und Corporate Governance. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird anhand des gewichteten durchschnittlichen ESG Score gemessen. Der Subfonds wird ein Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, welches seine Benchmark übertrifft. Daneben wird der Subfonds noch einen durchschnittlich, gewichteten tieferen Carbon Intensity Scope 1 + 2 und Temperature Alignment Score als seine Benchmark aufweisen. Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen. Der Subfonds fördert damit Umwelt- und Sozial- sowie Unternehmensführungs-Merkmale. Vom Subfonds ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko schließen lässt. Darüber hinaus wird zusätzlich zur Ausschlusspolitik nicht direkt in Unternehmen investiert, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen ohne dass erkennbare Abhilfemaßnahmen eingeleitet wurden, oder die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit Waffen, Tabakproduktion, Erwachsenenunterhaltung, Kohle oder Kohleenergie, Öl und Gas aus der Arktis, Öl Sand erzielen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI AC World (net dividend reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für

Anteilsklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Da der Subfonds durch die globale Ausrichtung in zahlreiche Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden.

Die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen dieses Subfonds können sowohl Kapital als auch Erträge (z.B. von Dividenden) auszuschütten. Erträge und Kapital können in zwei separaten Coupons ausgeschüttet werden. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren mögen deshalb ein Investment in die reinvestierenden (-acc) statt in die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen wählen. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anleger sollten diesbezüglich ihre eigene zertifizierte Steuerberatung einholen.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt.

Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.800% (1.440%)	1.850% (1.480%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.200% (0.960%)	1.230% (0.980%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.650% (0.520%)	0.680% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.080% (0.860%)	1.130% (0.900%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „QL“	0.860% (0.690%)	0.910% (0.730%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.750% (0.600%)	0.780% (0.620%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.650%	0.680%

	(0.520%)	(0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Global Defensive (USD)

Der Subfonds bewirbt keine Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale (ESG-Merkmale) oder verfolgt kein Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel. Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht systematisch integriert. Der Subfonds kann in zugrunde liegende ESG integrierte Strategien und/oder Instrumente investieren, die Allokation in solche Anlagen erlaubt es jedoch nicht, dass dieser Subfonds von UBS Asset Management als ESG Integrated Fonds eingestuft wird. Es wird derzeit nicht erwartet, dass Nachhaltigkeitsrisiken wesentliche Auswirkungen auf die Rendite des Subfonds haben werden.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert sein Vermögen vor Berücksichtigung der Anlagen für das Risikomanagement zu mindestens zwei Drittel in Aktien, Aktienderivate und andere Kapitalanteile von Gesellschaften weltweit. Der Anlageprozess basiert auf der Erzielung von Kapitalgewinnen an den globalen Aktienmärkten bei gleichzeitiger Reduzierung des Risikos (Volatilität) und des erwarteten maximalen Drawdowns im Rahmen des Risikomanagements. Im Einklang mit Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben", kann die Risikoreduzierung mit einem umfangreichen Einsatz von Derivaten (z.B. Optionen) erfolgen, wie beispielsweise Kombinationen von Long und Short Put Optionen mit unterschiedlichen Ausübungspreisen (Put Spreads), sowie Short Call Optionen.

Der Subfonds nutzt die Benchmark bestehend aus 65% MSCI World 100% Hedged to USD (net div. reinvested) und 35% US Federal Funds Effective Rate zum Vergleich der Wertentwicklung, sowie die Benchmark MSCI World Hedged to USD (net div. reinvested), für die Portfoliokonstruktion und das Risikomanagement. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach freiem Ermessen zusammenstellen und ist in Bezug auf Aktien und Gewichtung nicht an die Benchmark gebunden. Für Aktienklassen mit "hedged" im Namen werden währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet. Das Portfolio kann in Bezug auf Ausrichtung der Anlagen und Entwicklung der Performance von der Benchmark abweichen.

Da der Subfonds durch die globale Ausrichtung in zahlreiche Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	0.700% (0.560%)	0.750% (0.600%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	1.000% (0.800%)	1.050% (0.840%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.400% (0.320%)	0.430% (0.340%)

Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.500% (0.400%)	0.550% (0.440%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.480% (0.380%)	0.510% (0.410%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.450% (0.360%)	0.480% (0.380%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.400% (0.320%)	0.430% (0.340%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV – Global Opportunity Sustainable (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als Sustainability Focus Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert weltweit hauptsächlich in Aktien und andere Beteiligungsrechte von grosskapitalisierten Unternehmen. Daneben wird das Vermögen des Subfonds weltweit auch in Aktien und Beteiligungsrechte von klein- und mittelkapitalisierten Unternehmen investiert.

Durch den Einsatz von Derivaten kann der Subfonds den Investitionsgrad des Teilvermögens auf minimal 75% bis maximal 125% des Nettovermögens des Teilvermögens senken, respektive erhöhen. Es ist dem Subfonds zudem erlaubt, im Einklang mit Ziffer 5 der Anlagegrundsätze "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben", mit dem Einsatz von Indexfutures das Marktexposure sowohl zu erhöhen als auch zu reduzieren.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschließlich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils. Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fußabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Die einzelnen Anlagen im Subfonds verfügen über einen UBS ESG Consensus Score (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt). Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird anhand des gewichteten durchschnittlichen UBS ESG Consensus Score gemessen. Der Subfonds wird entweder ein Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, welches seine Benchmark übertrifft oder einen UBS ESG Consensus Score zwischen 7-10 hat (welches ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufzeigt). Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen. Der Subfonds fördert damit Umwelt- und Sozial- sowie Unternehmensführungs-Merkmale. Vom Subfonds ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko schließen lässt. Darüber hinaus wird zusätzlich zur Ausschlusspolitik nicht direkt in Unternehmen investiert, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit Tabakproduktion, Erwachsenenunterhaltung, Kohle oder Kohleenergie erzielen. Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI World (net. Dividend reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des

Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in verschiedenen Währungen anlegt, können das Anlageportfolio oder Teile desselben Währungsschwankungsrisiken unterliegen.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen:

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.800% (1.440%)	1.850% (1.480%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.350% (2.200%)	2.400% (1.760%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.100% (0.880%)	1.130% (0.900%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.065%)	0.065% (0.065%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.660% (0.530%)	0.690% (0.550%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.980% (0.780%)	1.030% (0.820%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.850% (0.680%)	0.880% (0.700%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.800% (0.640%)	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.660% (0.530%)	0.690% (0.550%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.065%)	0.065% (0.065%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Global Opportunity Unconstrained (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert überwiegend in Aktien und anderen Kapitalanlagen von Gesellschaften weltweit. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschließlich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils.

Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fußabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Der Subfonds bewirbt die folgenden ESG Merkmale:

- Der Subfonds wird nicht direkt in Unternehmen investieren, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen, ohne dass erkennbare Abhilfemassnahmen eingeleitet wurden. Der Subfonds kann jedoch Shortpositionen in diesen Unternehmen tätigen.
- Der Subfonds strebt an, eine niedrige absolute Kohlenstoffintensität im Vergleich zu seiner Benchmark und/oder einen niedrigeren absoluten Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Umsatzmillion in USD auszuweisen.
- Der Subfonds strebt an, ein Nachhaltigkeitsprofil aufzuweisen, welches besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil seiner Benchmark und/oder hat das Ziel, mindestens 51% der Anlagen in Unternehmen zu investieren, welche ein besseres Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, als die obere Hälfte der in der Benchmark enthaltenen Unternehmen (sortiert nach UBS ESG Consensus Score).

Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Durch Kombination von Long- und Shortpositionen strebt der Subfonds typischerweise ein Nettoaktienengagement zwischen 80% und 120% des gesamten Nettovermögens an. Dieses Nettoaktienengagement darf innerhalb von 50% und 150% des gesamten Nettovermögens variieren. Das maximale Brutto-Engagement in Form von Longpositionen darf nicht mehr als 150% des gesamten Nettovermögens betragen, und das maximale Brutto-Engagement in Shortpositionen darf 50% des gesamten Nettovermögens nicht übersteigen. Im Einklang mit Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" nutzt der Subfonds börsengehandelte derivative Instrumente, wie Aktienoptionen oder -Futures, oder OTC derivative Instrumente, wie Anrechte auf Aktien (Tauschgeschäfte), um Long- oder Shortpositionen zu erwerben. Der mögliche Verlust durch das Eingehen einer Shortposition in Bezug auf einen Vermögenswert kann unbegrenzt sein, da der Preis des Vermögenswerts uneingeschränkt steigen kann. Bei schnell und stark steigenden Preisen dieser Vermögenswerte kann dies zu einem hohen Verlust führen. Der Subfonds darf keine physischen Leerverkäufe von Aktien tätigen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI World (net. Dividend reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Subfonds kann aufgrund seiner globalen Ausrichtung in verschiedene Währungen investieren. Das daraus resultierende Währungsrisiko kann teilweise oder vollständig gegenüber der Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt.

Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

UBS (Lux) Equity SICAV – Innovation (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als ESG Integration Fonds, der jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewirbt oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Der aktiv verwaltete Subfonds investiert im Rahmen der oben genannten Allgemeinen Anlagepolitik mindestens zwei Drittel seines Vermögens weltweit in Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte in entwickelten Märkten und Schwellenländern (Emerging Markets). Nähere Informationen zu Investitionen Emerging Markets sind im gleichnamigen Abschnitt in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Subfonds teilt sein Vermögen zwischen einer Reihe innovativer, aufstrebender Sub-Strategien mit kürzeren Leistungsausweisen auf. Zu diesen Sub-Strategien gehören auch nachhaltige oder thematische Strategien oder Strategien mit anderen innovativen Anlagestilen. Die neuen Strategien können folgende Themen umfassen, sind aber nicht darauf beschränkt: Klima und Umwelt Themen; Digitale Transformation und andere technologiebezogene Themen; Gesundheits- und Sozialthemen; Konsum- und Produktionsthemen; innovative Emerging Markets Strategien, innovative Wachstums-(Growth) und Value-Strategien etc. Die Strategien können durch direkte Allokation in Aktien oder aktienähnliche Instrumente oder durch Anlagen in andere OGAW oder OGA umgesetzt werden. Um eine global diversifizierte Aktienallokation zu erreichen, kann der Subfonds ebenso in etablierte Strategien mit längeren Leistungsausweisen investieren.

Um das Anlageziel sowie eine breite Diversifikation der Anlagen zu erreichen, kann der Subfonds sein gesamtes Vermögen in OGAW bzw. bis zu 30% seines Vermögens in andere OGA i.S.d. Ziffer 1.1 Buchst. e) des Kapitels "Anlagegrundsätze" investieren. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt "Investitionen in OGA und OGAW" beschrieben.

Der Subfonds nutzt die Benchmark MSCI AC World (net div. reinvested) zum Vergleich der Wertentwicklung, für das Risikomanagement und zur Portfoliokonstruktion. Der Portfolio Manager kann nach freiem Ermessen das Portfolio zusammenstellen und ist in Bezug auf Aktien und Gewichtung nicht an die Benchmark gebunden. Das Portfolio kann in Bezug auf Ausrichtung und Entwicklung von der Benchmark abweichen.

Es ist dem Subfonds zudem erlaubt, im Einklang mit Ziffer 5 der Anlagegrundsätze "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben", mit dem Einsatz von Indexfutures das Marktexposure sowohl zu erhöhen als auch zu reduzieren / abzusichern.

Bis zu 20% seines Vermögens kann in Wandel-, Umtausch- und Optionsschuldverschreibungen sowie "convertible debentures" investiert werden.

Da der Subfonds durch die globale Ausrichtung in zahlreiche Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion der daraus resultierenden Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.200% (0.960%)	1.250% (1.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	1.500% (1.200%)	1.550% (1.240%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.750% (0.600%)	0.780% (0.620%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.330% (0.260%)	0.360% (0.290%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.600% (0.480%)	0.650% (0.520%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.430% (0.340%)	0.460% (0.370%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.360% (0.290%)	0.390% (0.310%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.330% (0.260%)	0.360% (0.290%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „A“	0.600% (0.480%)	0.650% (0.520%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Long Term Themes (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diese Subfonds als Sustainability Focus Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert sein Vermögen global und überwiegend in Aktien und anderen Kapitalanteilen von kleinen, mittleren und grosskapitalisierten Gesellschaften in entwickelten Märkten und Schwellenländern (Emerging Markets). Der Subfonds fokussiert auf langfristigen Themen, die der Portfolio Manager aus Anlagesicht als attraktiv erachtet. Solche Themen können jegliche Sektoren, Länder und Unternehmenskapitalisierungen umfassen. Mögliche Themen können zum Beispiel einen Bezug zum globalen Bevölkerungswachstum, zum Trend der alternden Bevölkerung oder der zunehmenden Urbanisierung haben.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschliesslich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils.

Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung.

Die einzelnen Anlagen im Subfonds verfügen über einen UBS ESG Consensus Score (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt). Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird anhand des gewichteten durchschnittlichen UBS ESG Consensus Score gemessen. Der Subfonds wird entweder ein Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, welches seine Benchmark übertrifft oder einen UBS ESG Consensus Score zwischen 7-10 hat (welches ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufzeigt). Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen. Der Subfonds fördert damit Umwelt- und Sozial- sowie Unternehmensführungs-Merkmale.

Vom Subfonds ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko schliessen lässt. Darüber hinaus wird zusätzlich zur Ausschlusspolitik nicht direkt in Unternehmen investiert, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit Tabakproduktion, Erwachsenenunterhaltung, Kohle oder Kohleenergie erzielen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI AC World (net dividend reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch

nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in mehreren Währungen anlegt, können das Anlageportfolio oder Teile desselben Währungsschwankungsrisiken unterliegen.

Für Aktienklassen mit "hedged" (ausser "portfolio hedged") im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden. Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt.

Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.800% (1.440%)	1.850% (1.480%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.080% (0.860%)	1.110% (0.890%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.670% (0.540%)	0.700% (0.560%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)	1.070% (0.860%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.800% (0.640%)	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.750% (0.600%)	0.780% (0.620%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.670% (0.540%)	0.700% (0.560%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV – Future Leaders Small Caps (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert mindestens 70% seines Vermögens in Aktien und anderen Kapitalanteilen von kleinen kapitalisierten Gesellschaften weltweit. Die Marktkapitalisierung solcher kleineren Unternehmen darf maximal die Marktkapitalisierung des in einem repräsentativen Index für kleine Unternehmen enthaltenen Unternehmens mit der grössten Marktkapitalisierung betragen. Die Anlagen des Subfonds beschränken sich jedoch nicht auf Aktien oder andere Kapitalanteile von

Unternehmen, die Teil eines repräsentativen Index sind. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschließlich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils.

Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fußabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Der Subfonds bewirbt die folgenden ESG Merkmale:

- Der Subfonds wird nicht direkt in Unternehmen investieren, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen, ohne dass erkennbare Abhilfemassnahmen eingeleitet wurden. Der Subfonds kann jedoch Shortpositionen in diesen Unternehmen tätigen.
- Der Subfonds strebt an, eine niedrige absolute Kohlenstoffintensität im Vergleich zu seiner Benchmark und/oder einen niedrigeren absoluten Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Umsatzmillion in USD auszuweisen.
- Der Subfonds strebt an, ein Nachhaltigkeitsprofil aufzuweisen, welches besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil seiner Benchmark und/oder hat das Ziel, mindestens 51% der Anlagen in Unternehmen zu investieren, welche ein besseres Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, als die obere Hälfte der in der Benchmark enthaltenen Unternehmen (sortiert nach UBS ESG Consensus Score).

Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI ACWI Small Cap Index (net div. reinvestiert) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Die Portfolio Manager können bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen.

Der Subfonds fokussiert auf langfristige Themen, welche die Portfolio Manager aus Anlagesicht als attraktiv erachten. Diese Themen können jegliche Sektoren oder Länder umfassen. Beispielt Themen beinhalten, sind jedoch nicht abschliessend: digitale Daten, Basistechnologien, Automatisierung & Robotik, Sicherheit, E-Commerce, Finanztechnologien (Fintech), Gesundheitstechnologien, genetische Therapien, saubere Luft & Kohlenstoffreduktion wie Abfallwirtschaft.

Der Subfonds kann sein Vermögen auch in anderen gemäss der Satzung der Gesellschaft sowie in den in der allgemeinen Anlagepolitik oder den Anlagegrundsätzen beschriebenen zulässigen Anlagen anlegen.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder

Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt.

Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.710% (1.370%)	1.760% (1.410%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.250% (1.800%)	2.300% (1.840%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.650% (0.520%)	0.680% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.910% (0.730%)	0.960% (0.770%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.880% (0.700%)	0.910% (0.730%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.830% (0.660%)	0.860% (0.690%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.800% (0.640%)	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV – O’Connor Event Driven UCITS Fund (USD)

Der Subfonds bewirbt keine Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale (ESG-Merkmale) und verfolgt kein Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel. Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht systematisch integriert. Es wird derzeit nicht erwartet, dass Nachhaltigkeitsrisiken wesentliche Auswirkungen auf die Rendite des Subfonds haben werden.

Der Subfonds ist aktiv verwaltet ohne Referenz zu einer Benchmark.

Der Subfonds UBS (Lux) Equity SICAV – O’Connor Event Driven UCITS Fund (USD) (der „**Feeder-Fonds**“) ist ein Feeder-Fonds gemäss Artikel 77 des Gesetzes von 2010. Er investiert mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteile des **IAM Investments ICAV – O’Connor Event Driven UCITS Fund** (der „**Master-Fonds**“), ein Teilfonds des IAM Investments ICAV („**ICAV**“), einem offenen Umbrella-ICAV (Irish Collective Asset-Management Vehicle) mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, das am 14. August 2015 in Irland gemäss dem Irish Collective Asset-management Vehicles Act 2015 errichtet und von der Zentralbank Irlands (Central Bank of Ireland) als OGAW im Sinne der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Richtlinie von 2011 (S.I. No. 352 of 2011) (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die „**Verordnung**“) zugelassen wurde. Das ICAV hat Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited als Verwaltungsgesellschaft („**Master-Verwaltungsgesellschaft**“), ernannt. International Asset Management Limited ist als Anlageverwalter (der „**Anlageverwalter**“) und UBS O’Connor LLC als Unteranlageverwalter (der „**Unteranlageverwalter**“) des Master-Fonds ernannt.

Der Feeder-Fonds kann bis zu 15% seines Nettovermögens in folgenden Vermögenswerten anlegen:

- a) liquide Mittel gemäss Artikel 41 (2) (2) des Gesetzes von 2010,
- b) derivative Finanzinstrumente gemäss Artikel 41 (1) (g) sowie Artikel 42 (2) und (3) des Gesetzes von 2010; diese dürfen nur zu Absicherungszwecken verwendet werden.

Daher kann die Performance des Feeder-Fonds von der Performance des Master-Fonds abweichen.

Das Gesamtrisiko auf Ebene des Feeder-Fonds hängt weitgehend vom Einsatz derivativer Finanzinstrumente auf Ebene des Master-Fonds ab. Bei der Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente ergibt, wird dieselbe Methode verwendet wie beim Master-Fonds, d.h. der Absolute-VaR-Ansatz (VaR = Value at Risk) gemäss CSSF-Rundschreiben

11/512. Angaben zur erwarteten Hebelbandbreite können dem Abschnitt „Hebelwirkung“ dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Ausführlichere Informationen zum Master-Fonds stehen in dessen Verkaufsprospekt und KIID sowie auf www.iaminvestments.com/funds oder am eingetragenen Sitz der Master-Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Die Anlagepolitik des Feeder-Fonds ist in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt inklusive des spezifischen Anhangs des Master-Fonds (der „**Master Prospekt**“) zu lesen, in dessen Rahmen folgende Anlageziele und Anlagepolitik gelten:

Anlageziele und Anlagepolitik des Master-Fonds

Anlageziel

Der Master-Fonds strebt die Erwirtschaftung eines fortlaufenden langfristigen Kapitalzuwachses an. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Master-Fonds sein Anlageziel erreicht.

Anlagepolitik

Der Master-Fonds verfolgt seine Anlageziele, indem er im Rahmen der weiter unten dargelegten Anlagestrategie entweder direkt oder indirekt (mittels derivativer Finanzinstrumente („**DFI**“) für ein synthetisches Exposure) in die folgenden Anlageklassen (jede einzelne eine „Anlageklasse“ und gemeinsam die „Anlageklassen“) anlegt.

- a) **Aktien:** Der Master-Fonds darf in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren aus den Industrie- wie auch den Schwellenländern anlegen. Der Master-Fonds legt nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in Aktien aus den Schwellenländern und aktienbezogenen Wertpapieren aus den Schwellenländern an. Zu den aktienbezogenen Wertpapieren zählen unter anderem Aktien, Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts), Aktien von Special Purpose Acquisition Companies („**SPACs**“), Vorzugsaktien und Equity Linked Notes (ungehebelte Schuldtitel, die an die Wertentwicklung von Aktien gekoppelt sind). Ein SPAC (Special Purpose Acquisition Company) ist ein börsennotiertes Akquisitionszweckunternehmen, dessen besonderer Zweck im Erwerb eines nicht börsennotierten Unternehmens besteht. Durch die Investition in ein börsennotiertes SPAC haben Anleger die Möglichkeit, zusammen mit dem SPAC-Sponsor in Unternehmen zu investieren, wodurch sich Chancen zur Gewinnerzielung eröffnen. Gleichzeitig wird den Anlegern ein quantifizierbares, begrenztes Verlustrisiko geboten, da sich der Untereinlageverwalter die Möglichkeit offen hält, seine Anlagen vor der Übernahme des betreffenden Unternehmens durch das SPAC abzustossen. Die SPACs, in die der Master-Fonds investieren kann, werden auf einem zugelassenen Markt notiert sein. Die Investitionen des Master-Fonds in SPACs werden 10 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Im Rahmen seiner Anlage in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren kann der Master-Fonds darüber hinaus infolge von Kapitalmassnahmen Optionsscheine oder Contingent Value Rights erwerben. Es ist nicht zu erwarten, dass der Master-Fonds jemals mehr als 1 % seines Nettoinventarwerts an Contingent Value Rights halten wird. Aktien und aktienbezogene Wertpapiere müssen an einem zugelassenen Markt notiert sein oder gehandelt werden oder Wertpapiere im Sinne von Rule 144A darstellen, welche die in Anhang des **Master-Prospekts** festgelegten Anforderungen erfüllen. Der Master-Fonds darf unter Berücksichtigung der im Anhang des **Master-Prospekts** aufgeführten Anforderungen auch in privat platzierten Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren anlegen (Wertpapiere, einschliesslich Wertpapiere im Sinne von Rule 144A, die anstatt im Rahmen eines öffentlichen Angebots im Rahmen direkter Verhandlungen an institutionelle oder private Anleger verkauft werden). Die Investition in solche privat platzierten Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (einschliesslich privat platzierter Aktien im Sinne von Rule 144A) wird 10 % des Nettoinventarwerts des Master-Fonds nicht übersteigen. Eine Anlage in derartigen privat platzierten Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren erfolgt grundsätzlich dann, wenn Emittenten diese Wertpapiere nach Abschluss einer Fusion oder Übernahme, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ unten näher beschrieben, notieren oder eintragen lassen. Der Master-Fonds darf auch in Aktienindizes (die „**Indizes**“) anlegen. Dabei investiert der Master-Fonds nur in regelbasierte nicht diskretionäre Indizes im Einklang mit der Verordnung und den Regeln der Zentralbank Irlands. Ausführliche Beschreibungen der für die einzelnen Indizes geltenden Bestimmungen (einschliesslich ihrer Methodik, Komponenten, der relativen Gewichtung der Komponenten und der Häufigkeit der Neugewichtung [Zur Klarstellung: Diese darf nicht täglich oder mehrmals täglich erfolgen]) stehen Anlegern auf Anfrage beim Untereinlageverwalter zur Verfügung. Informationen zu den Indizes finden sich im Jahresbericht des ICAV. Sollte der Untereinlageverwalter Kenntnis davon erlangen, dass einer der Indizes die Anforderungen der Verordnung und der Regeln der Zentralbank Irlands nicht mehr erfüllt, wird der Untereinlageverwalter versuchen, diese Position aufzulösen. Eine Anlage in Indizes wird hauptsächlich zur Absicherung von transaktionsspezifischen Risiken und Marktrisiken genutzt, wie nachfolgend im Abschnitt über die Anlagestrategie näher beschrieben. Das Engagement in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Indizes kann mittels der im Abschnitt „Einsatz von Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement“ des Master-Prospekts beschriebenen DFI erfolgen.
- b) **Kredite:** Der Master-Fonds darf in festverzinslichen Wertpapieren und Schuldtiteln anlegen, die an einem zugelassenen Markt notiert sind oder gehandelt werden. Darunter fallen unter anderem Unternehmensanleihen, fest- und variabel verzinsliche Anleihen, Nullkupon-Anleihen, Wandelanleihen (die eine Option und demzufolge eine Hebelung beinhalten können) und Staatsanleihen. Der Master-Fonds darf unter Berücksichtigung der im Anhang des **Master-Prospekts** aufgeführten Anforderungen auch in privat platzierten Schuldtiteln anlegen (Wertpapiere, einschliesslich Wertpapiere im Sinne von Rule 144A, die anstatt im Rahmen eines öffentlichen Angebots im Rahmen direkter Verhandlungen an institutionelle oder private Anleger verkauft werden). Eine Anlage in derartigen privat platzierten Schuldtiteln erfolgt grundsätzlich in Einklang mit den Merger-Arbitrage- und Capital-Structure-Arbitrage-Strategien in Anbetracht der Verbreitung dieser privat platzierten Wertpapiere, einschliesslich Wertpapieren im Sinne von Rule 144A, an den

Kreditmärkten in den USA. Die Kreditinstrumente, in die der Master-Fonds anlegen darf, werden auf Grundlage der Anlagestrategie des Unteranlageverwalters ausgewählt und können Investment-Grade- wie auch Nicht-Investment-Grade-Papiere umfassen. Das Engagement in festverzinslichen Wertpapieren und Schuldtiteln kann auch mittels der im Abschnitt „Einsatz von Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement“ des Master-Prospekts näher beschriebenen DFI erfolgen.

- c) Devisen: Der Master-Fonds kann sowohl in globale Währungen als auch in nicht auf dem USD basierenden Wechselkursen („Devisen“) anlegen. Der Master-Fonds kann an allen internationalen Märkten investieren, konzentriert sich jedoch auf Nordamerika und Europa. Der Unteranlageverwalter kann Kassa- und Terminkontrakte, Währungsoptionen oder Devisenterminkontrakte mit dem Ziel einsetzen, das Wechselkursrisiko zwischen der Basiswährung und der Währung der Anlageklassen, die auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung, abzusichern. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass eine derartige Absicherung möglich oder erfolgreich ist oder nicht selbst erhebliche Verluste nach sich zieht. Weitere Informationen zu den DFI, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden können, sind im Abschnitt „Einsatz von Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement“ des Master-Prospekts zu finden. Obwohl die Währungsabsicherungspositionen regelmässig angepasst werden, ist nicht garantiert, dass diese zu jeder Zeit das gesamte Exposure des Master-Fonds gegenüber Wechselkursveränderungen absichern können, und das unbesicherte Exposure des Master-Fonds gegenüber Wechselkursveränderungen kann hoch ausfallen.
- d) Barmittel / zusätzliche flüssige Mittel: Der Master-Fonds kann in Barmitteln und zusätzlichen flüssigen Mitteln mit einer Duration von 0 bis 3 Monaten anlegen, wie z.B. Schatzwechsel (treasury bills), Geldmarktinstrumente, Einlagenzertifikate, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und festverzinsliche Commercial Paper, die an einem zugelassenen Markt notiert sind oder gehandelt werden, und/oder Bareinlagen. Mit Ausnahme der unten aufgeführten Fälle kann der Master-Fonds zudem unter bestimmten Umständen bis zu 100% seines Nettoinventarwerts in diesen kurzfristigen Instrumenten anlegen, um ein angemessenes Liquiditätsniveau sicherzustellen.
- e) Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“): Der Master-Fonds kann auch in OGA investieren, die vom Unteranlageverwalter ausgewählt werden und die mit dem Anlageziel des Master-Fonds in Einklang stehen und ein Engagement bei den unter a) bis d) aufgeführten Anlageklassen zur Folge haben. Es dürfen nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Master-Fonds in OGA angelegt werden. Darunter fallen Geldmarktfonds und alle offenen börsengehandelten Fonds (die OGAW oder AIF sein können), die die von der Zentralbank Irlands formulierten Anforderungen für OGAW im Hinblick auf zulässige Investitionen in OGA erfüllen.

Vorbehaltlich der oben genannten spezifischen Grenzwerte für die Anlageklassen, kann der Unteranlageverwalter jederzeit bis zu 100% des Nettoinventarwerts des Master-Fonds in eine der oben aufgeführten Anlageklassen investieren, wenn der Unteranlageverwalter der Ansicht ist, dass eine bestimmte Anlageklasse die höchsten Anlagerendite bietet.

Der Master-Fonds kann zu Anlagezwecken und je nach vorherrschendem Marktumfeld (d.h. je nachdem, wie der Unteranlageverwalter die Unsicherheit am Markt oder das Risiko und die Kursveränderungen der Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt beurteilt) bis zu 100% seines Nettoinventarwerts in Long-Positionen oder bis zu 100% seines Nettoinventarwerts in Short-Positionen (synthetisch) allgemein oder in einer der Anlageklassen investieren (vorbehaltlich der oben genannten spezifischen Grenzwerte für die Anlageklassen).

Die Basiswährung des Master-Fonds ist der USD. Allerdings kann der Master-Fonds über DFI zu Absicherungs- und Anlagezwecken (wie hierin beschrieben) und durch direkte Anlage in Währungen ein direktes oder indirektes Exposure gegenüber vielen anderen Währungen eingehen.

Anlagestrategie

Zur Erreichung seines Anlageziels setzt der Master-Fonds in erster Linie die nachstehend beschriebenen Merger-Arbitrage-, Capital-Structure-Arbitrage-, SPAC-Strategien des Unteranlageverwalters ein. Die Höhe der Investition in die jeweilige Strategie liegt im Ermessen des Unteranlageverwalters. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass das gesamte Vermögen des Master-Fonds zu gegebener Zeit einer einzelnen Strategie zugewiesen werden kann. Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Art des Anlageziels des Master-Fonds nicht systematisch integriert und sind auch kein Kernbestandteil der Anlagestrategie des Master-Fonds.

Merger Arbitrage

Die Merger-Arbitrage-Strategie legt den Fokus auf Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die an Umstrukturierungen oder Unternehmensereignissen, einschliesslich angekündigten Fusionen, Übernahmen oder Bestrebungen zur Kontrollübernahme, beteiligt sind (unter anderem auch durch Short-Positionen bei diesen Wertpapieren mittels DFI), wenn sich dort nach Ansicht des Unteranlageverwalters attraktive Chancen bieten.

Generelles Ziel der Merger-Arbitrage-Strategie ist es, von der Differenz zwischen dem Aktienkurs des Zielunternehmens und der letztlich von den Aktionären des Zielunternehmens enthaltenen Transaktionsentschädigung zu profitieren. Erreicht wird dies durch den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren des Unternehmens, das Ziel oder Gegenstand einer angekündigten Fusion, eines Angebots zum Umtausch oder zur Übernahme oder von Bestrebungen zur Kontrollübernahme ist, und das Eingehen von Short- oder Long-Positionen in Bezug auf die Transaktionsentschädigung vom Spread zu profitieren oder sich anderweitig diesbezüglich zu positionieren. Die von den Aktionären der Zielgesellschaft bei Transaktionsabschluss erhaltene Entschädigung ist üblicherweise höher als der Marktpreis der Zielgesellschaft während des Zeitraums vor Abschluss einer Transaktion. Die Preisdifferenz spiegelt den Abschlag wider, den der Markt in Bezug auf die Transaktionsentschädigung unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes und der Unsicherheit hinsichtlich der Tatsache, ob die Transaktion letztlich überhaupt zum Abschluss kommt, eingepreist hat.

Im Bestreben, von dieser Preisdifferenz zu profitieren, kauft der Master-Fonds Aktien des Zielunternehmens, die durch die Fusionsvereinbarung oder ein anderes Ereignis effektiv zum Erhalt der Transaktionsentschädigung nach Abschluss der Transaktion berechtigen. Die Transaktionsentschädigung kann in Form von Bargeld, Aktien des Bieters oder einer Kombination aus beiden entrichtet werden. Bei Transaktionen, bei denen die Transaktionsentschädigung ganz oder zum Teil aus Aktien des Bieters besteht, wird oft eine Short-Position bei diesen Aktien eingegangen. Besteht hingegen die gesamte Transaktionsentschädigung aus Barmitteln, wird in der Regel eine Long-Position bei Aktien des Zielunternehmens eingegangen. Durch das Eingehen einer Short-Position versucht der Unteranlageverwalter, den Master-Fonds vor einer Reduzierung der Transaktionsentschädigung, ausgelöst durch Schwankungen der Aktienkurse des Bieters, zu schützen. Long-Positionen auf die Transaktionsentschädigung werden eingegangen, wenn der Unteranlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass der Markt die mit einer Transaktion verbundenen Risiken überbewertet hat und dadurch eine übermässig grosse Preisdifferenz entstanden ist.

Den Merger-Arbitrage-Aktivitäten des Unteranlageverwalters liegt ein Research-orientierter Ansatz zugrunde. Der Unteranlageverwalter bewertet für jede einzelne Situation das Gewinnpotenzial sowie die verschiedenen rechtlichen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Faktoren, die für einen erfolgreichen Abschluss der Transaktion von Bedeutung sind. Zusätzlich erfolgt eine fundamentale Analyse der Transaktionsparteien unter Berücksichtigung verschiedener Quellen, darunter typischerweise vorherige Veröffentlichungen und öffentlich eingereichte Unterlagen der Unternehmen sowie branchen- und unternehmensspezifische Berichte, die von verschiedenen führenden Maklerunternehmen publiziert wurden. Die Analyse hinsichtlich einzelner bestehender und potenzieller Merger-Arbitrage-Positionen wird durch eine kontinuierliche Überwachung des regulatorischen Verfahrens, der Fundamentaldaten des Unternehmens und der allgemeinen Bewegungen an den Kapitalmärkten regelmässig sorgfältig geprüft. Eine solche fortlaufende Analyse soll es dem Unteranlageverwalter ermöglichen, Gelegenheiten zu identifizieren, bei denen sich Gewinnmitnahmen oder der Versuch, Verluste durch die Veräusserung gewisser Long-Positionen zu reduzieren, oder die Deckung von Short-Positionen anbieten. Der Unteranlageverwalter nutzt sowohl Aktien als auch Aktien- und Indexoptionen, um transaktionsspezifische Risiken und Marktrisiken wo und wann immer möglich zu minimieren.

Capital Structure Arbitrage

Ziel der Capital-Structure-Arbitrage-Strategie ist es, absolute Erträge durch die Anlage in Vermögenswerten zu erzielen, die sich über die gesamte Kapitalstruktur eines Unternehmens erstrecken. In Bezug auf diese Strategie richtet sich der Fokus des Unteranlageverwalters derzeit auf Unternehmen in Nordamerika und Westeuropa. Der Unteranlageverwalter ist der Ansicht, dass durch Marktstrukturen, bei denen Anleger dazu neigen, sich nur auf eine Komponente der Kapitalstruktur eines Unternehmens – im Allgemeinen Anleihen oder Aktien – zu konzentrieren, Preisineffizienzen entstehen (d. h. der inhärente Wert der Wertpapiere spiegelt sich nicht in ihrem Preis wider). Diese Preisineffizienzen (nämlich ein Ungleichgewicht zwischen dem Preis der Verbindlichkeiten eines Unternehmens und seinem Aktienkapital) versucht der Unteranlageverwalter auszunutzen. Dazu geht er in der Regel eine Long-Position in einer Komponente der Kapitalstruktur eines Unternehmens und eine entsprechende Short-Position in einer anderen Komponente der Kapitalstruktur desselben Unternehmens ein, damit der Master-Fonds davon profitieren kann, wenn es letztendlich zu einer Preiskorrektur kommt. Der Unteranlageverwalter berücksichtigt dabei nicht nur den Wert des Unternehmens selbst, sondern auch wie dieser Wert bestimmten Wertpapieren dieses Unternehmens zugeordnet wird. Die Capital-Structure-Arbitrage-Strategie zielt darauf ab, Situationen mit kurz- bis mittelfristigen Katalysatoren zu identifizieren, die dazu führen, dass der inhärente Wert der identifizierten Wertpapiere realisiert wird. Bei diesen Katalysatoren kann es sich um Unternehmensereignisse, unter anderem Fusions- und Übernahmeaktivitäten, Ausgründungen und Abspaltungen, Sonderdividenden und/oder Änderungen der Unternehmensstrategie oder -führung handeln. Katalysatoren können aber auch wirtschaftliche Kräfte oder Marktkräfte sein, wie finanzieller Druck, Rechtsstreitigkeiten oder Geschäftszyklen, denen sich Unternehmen mit hohem operativem Hebel gegenübersehen.

Der Unteranlageverwalter nutzt einen auf fundamentalem Research beruhenden Ansatz zur Bewertung der einzelnen Komponenten der Kapitalstruktur mittels einer auf vier Variablen konzentrierten Analyse: (i) Vermögenswert, (ii) Volatilität der Vermögenswerte, (iii) Liquidität und (iv) Rechte des Wertpapierinhabers. Dieses fundamentale Research umfasst auch das Research auf Branchenebene und die Analyse öffentlich zur Verfügung stehender Unterlagen des Unternehmens, einschliesslich der Jahresabschlüsse und Gläubigervereinbarungen, sowie den Einsatz quantitativer Modelle zur Bewertung der einzelnen Wertpapiere. Nur jene Situationen, die ein attraktives Risiko-Ertrags-Verhältnis auf Stand-alone-Basis aufweisen (d. h. das Gewinnpotenzial wird durch den Unteranlageverwalter ermittelt und soll höher als das Verlustrisiko sein), kommen für ein Engagement des Master-Fonds infrage. Der Unteranlageverwalter versucht, das allgemeine Marktrisiko, das Zinsrisiko und das Währungsrisiko bis zu dem Grad abzusichern, der sich ansonsten im Rahmen der Capital-Structure-Arbitrage-Engagements des Master-Fonds ergeben würde.

SPAC

Der SPAC-Strategie des Unteranlageverwalters liegt ein Research-orientierter Ansatz zugrunde. Vor dem Erwerb von Anteilen an einem SPAC bewertet der Unteranlageverwalter den SPAC-Sponsor sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen des SPAC. Der Unteranlageverwalter bewertet das Gewinnpotenzial und analysiert die fundamentalen und aufsichtsrechtlichen Faktoren, die sich letztlich auf eine erfolgreiche Übernahme durch ein SPAC auswirken werden. Die fundamentale Analyse der an der Übernahme beteiligten Parteien erfolgt unter Berücksichtigung verschiedener Quellen, darunter typischerweise vorherige Veröffentlichungen und öffentlich eingereichte Unterlagen der Unternehmen sowie branchen- und unternehmensspezifische Berichte, die von verschiedenen führenden Maklerunternehmen publiziert wurden. Die Analyse hinsichtlich einzelner bestehender und potenzieller SPAC-Strategie Positionen wird durch eine kontinuierliche Überwachung des regulatorischen Verfahrens, der Fundamentaldaten des Unternehmens und der allgemeinen Bewegungen an den Kapitalmärkten regelmässig sorgfältig geprüft. Eine solche fortlaufende Analyse soll dem Unteranlageverwalter die aktive Verwaltung seiner SPAC-Strategie Anlagen ermöglichen, um Gewinne zu erzielen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Master-Fonds kann Pensions-/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung verwenden (wie im Abschnitt "Effizientes Portfoliomanagement" im Master-Prospekt weiter beschrieben). Jede Art von Vermögenswerten, die vom Master-Fonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seinen Anlagerichtlinien gehalten werden können, kann solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen. Der Master-Fonds kann auch Total Return Swaps verwenden und diese auf bestimmte Anlageklassen anwenden. Es gibt keine Beschränkung des Anteils der Vermögenswerte, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen können. Daher beträgt der maximale und erwartete Anteil des Fondsvermögens, der jeder Art von Wertpapierfinanzierungstransaktion und Total Return Swap unterliegen kann, 100 %.

In jedem Fall wird der Halb- und Jahresbericht des Master-Fonds als absoluten Betrag und als Prozentsatz des Fondsvermögens den Betrag ausdrücken, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen. Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt "Wertpapierfinanzierungsgeschäfte" des Master-Prospekts gelesen werden.

Risikomanagement

Die Master-Verwaltungsgesellschaft ist gemäss der Verordnung verpflichtet, einen Risikomanagementprozess zu verwenden, der es ihr ermöglicht, die Risiken im Zusammenhang mit DFI zu überwachen, zu verwalten und zu messen. Die VaR-Methode, die von der Master-Verwaltungsgesellschaft verwendet wird, ist eine der beiden Methoden, die gemäss der Verordnung zu diesem Zweck ausdrücklich zulässig ist. Einzelheiten dieses Prozesses wurden der Zentralbank Irlands in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren zur Verfügung gestellt, die der Manager bei der Zentralbank Irlands eingereicht hat. Die Master-

Verwaltungsgesellschaft wird den Aktionären auf Anfrage zusätzliche Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden zur Verfügung stellen, einschliesslich der angewandten Höchstmengen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien. Der Master-Fonds wird keine DFI nutzen, die nicht in seinem bestehenden Risikomanagementverfahren enthalten sind, das von der Zentralbank Irlands genehmigt wurde, und er wird diese DFI erst dann verwenden, wenn sie von der Zentralbank Irlands genehmigt wurden und eine aktualisierte Erklärung für das Risikomanagementverfahren eingereicht wurde.

Gemäss den Anforderungen der Zentralbank Irlands darf der absolute VaR des Master-Fonds 20 % des Nettoinventarwerts des Master-Fonds mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einer Haltedauer von 20 Tagen und einer historischen Beobachtungszeit von einem (1) Jahr nicht überschreiten. Der VaR-Level wird täglich berechnet.

Die Hebelwirkung (berechnet als Summe der absoluten Werte der Nominalbeträge von DFI, die vom Fonds genutzt werden) kann bis zu 450 % des Nettoinventarwerts des Master-Fonds betragen. Unter normalen Marktbedingungen wird davon ausgegangen, dass die Hebelspanne des Master-Fonds 100 % bis 400 % seines Nettoinventarwerts betragen wird. Es ist möglich, dass die Hebelwirkung die Hebelspanne überschreitet, da der Master-Fonds aufgrund von Schwankungen innerhalb der Devisen- und Zinsmärkte von Zeit zu Zeit höheren Hebelwirkungen unterliegen kann. In jedem Fall wird die eingesetzte Hebelwirkung mit dem Anlageziel und dem Risikoprofil des Master-Fonds im Einklang stehen und die VaR-Grenze des Master-Fonds einhalten.

Der Master-Fonds legt unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen und Beschränkungen an, die ausführlicher im Verkaufsprospekt des Master-Fonds beschrieben werden. Der Master-Fonds ist als solcher kein Feeder-Fonds und hält keine Aktien des Feeder-Fonds.

Rechnungswährung des Feeder-Fonds: USD

Gebühren

Der Feeder-Fonds legt in die Aktienklasse „I4 USD (ACC)“ des Master-Fonds an. Auf der Ebene des Master-Fonds sind die Gebühren, Kosten und Aufwände im Zusammenhang mit der Anlage in die Aktienklasse „I4 USD (ACC)“ (i) eine jährliche Anlageverwaltergebühr in Höhe von bis zu 0,65%, sowie eine Performance Fee in Höhe von maximal 20% und (ii) eine jährliche Koordinationsgebühr in Höhe von maximal 0,4% des Nettoinventarwertes des Master-Fonds vorbehaltlich einer Mindestgebühr in Höhe von EUR 225.000 pro Subfonds, welche die Verwaltungs- und Betriebskosten abdeckt und (iii) die Aufwendungen für die Gründung des Master-Fonds, werden in den ersten fünf (5) Rechnungsperioden des Master-Fonds abgeschrieben. Bestimmte andere Kosten und Ausgaben, die beim Betrieb des Master-Fonds anfallen, werden auch aus dem Vermögen des Master-Fonds getragen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Kosten verschiedener Drittanbieter, die den Handel, die Bestätigung und die Abwicklung der Handelstätigkeit des Fonds erleichtern (z. B. Handelsplattformen, Bestätigungsplattformen, Meldung von Handelsvollstreckungen und Auftragsabwicklung Managementsysteme), rechtliche Due-Diligence-Kosten, die dem Sub-Investment Manager im Zusammenhang mit Investitionen für den Fonds entstehen, Registrierungsgebühren und andere Ausgaben im Zusammenhang mit Regulierungs-, Aufsichts- oder Steuerbehörden in verschiedenen Ländern, Kundendienstgebühren; Erstellen und Drucken des Prospekts, der Verkaufsliteratur und anderer Dokumente für Investoren; Steuern und Provisionen; Ausgabe, Kauf, Rückkauf und Rücknahme von Aktien; Register und Transferstellen, Dividendendispergierungsagenten; Druck, Versand, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung und Rechtskosten; Berichte an Aktionäre und Regierungsstellen; Hauptversammlungen und Stimmrechtsvertreter (falls vorhanden); Versicherungsprämien; Vereins- und Mitgliedsbeiträge; und solche einmaligen und aussergewöhnlichen Gegenstände, die entstehen können Einzelheiten zu den aktuellen Gebühren und Kosten, die auf der Ebene des Master-Fonds anfallen, sind dem Verkaufsprospekt und dem KIID zu entnehmen sowie unter www.iaminvestments.com/funds oder beim Geschäftssitz der Master-Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Der Master-Fonds darf vom Feeder-Fonds keine Zeichnungs-, Rücknahme- oder Konversionsgebühren erheben.

Auf der Ebene des Feeder-Fonds ist die maximale pauschale Verwaltungskommission für die verschiedenen angebotenen Aktienklassen zu zahlen. Für weitere Einzelheiten siehe Abschnitt „Kosten zu Lasten der Gesellschaft“ dieses Verkaufsprospekts. Zur Deckung der Kosten (auf Ebene Feeder-Fonds und Master-Fonds) werden folgende Gebühren erhoben:

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	0.870% (0.700%)	0.920% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	1.170% (0.940%)	1.220% (0.980%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.390% (0.310%)	0.420% (0.340%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.160% (0.130%)	0.190% (0.150%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.370% (0.300%)	0.420% (0.340%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.360% (0.290%)	0.390% (0.310%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.260%	0.290%

	(0.210%)	(0.230%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.160% (0.130%)	0.190% (0.150%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

Weitere Informationen zu laufenden Gebühren, die beim Feeder-Fonds anfallen (zusammen mit den auf Ebene des Master-Fonds anfallenden Gebühren) sind in den KIIDs enthalten.

Risikofaktoren des Master-Fonds

Anhang III des Master-Prospekts (mit dem Titel "Risikofaktoren") sowie der spezifische Anhang zum Master-Fonds enthalten wichtige allgemeine Risikoinformation und spezifische Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit der Anlagestrategie und gewissen Wertpapieren.

Die im Master-Prospekt und in dem spezifischen Anhang beschriebenen Risiken sollten nicht als eine erschöpfende Liste der Risiken betrachtet werden, die potenzielle Anleger vor einer Investition in den Master-Fonds berücksichtigen sollten. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Investition in den Master-Fonds von Zeit zu Zeit anderen Risiken ausgesetzt sein kann.

Die Investition in den Master-Fonds beinhaltet bestimmte Anlagerisiken, einschliesslich des möglichen Verlusts des Kapitals.

Lesen Sie diesbezüglich auch den Abschnitt "Risikofaktoren" im Master-Prospekt, welcher unter anderem weitere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit der Struktur des Master-Fonds, Risiken in Zusammenhang mit den angewandten Anlagestrategien, Risiken in Zusammenhang mit potenziellen Anlagen des Master-Fonds und Risiken in Zusammenhang mit Anlagen an den weltweiten Finanzmärkten enthält.

Spezifische Risiken des Feeder-Fonds

Da der Feeder-Fonds in den Master-Fonds investiert, unterliegt der Feeder-Fonds auch den spezifischen Risiken, die mit seinem Investment in den Master-Fonds verbunden sind, sowie den spezifischen Risiken auf der Ebene des Master-Fonds und seiner Anlagen. Daher sollten potenzielle Anleger vor einer Anlage sorgfältig die oben zusammengefassten Risiken sowie die im Master-Fonds Prospekt enthaltene, detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in den Master-Fonds verbundenen Risikofaktoren, lesen. Diese Risikoerwägungen gelten sowohl für den Feeder-Fonds als auch für den Master-Fonds. Der Feeder-Fonds legt in den Master-Fonds an und dementsprechend sind die Anlagen des Feeder-Fonds nicht diversifiziert. Die Anlagen des Master-Fonds sind jedoch gemäss der OGAW-Richtlinie diversifiziert.

Besteuerung des Feeder-Fonds

Für weitere Einzelheiten siehe Abschnitt „Steuerstatut“ dieses Verkaufsprospekts.

Liquidation oder Neuorganisation des Master-OGAW

Gemäss Artikel 79 Absatz 4 und Artikel 79 Absatz 5 des Gesetzes von 2010 ist der Feeder-Subfonds aufzulösen und zu liquidieren, falls sein Master-OGAW liquidiert, in zwei oder mehr OGAW aufgeteilt oder mit einem anderen OGAW verschmolzen wird, es sei denn, die CSSF genehmigt entweder (a) die Anlage von mindestens 85 % des Vermögens des Feeder-Subfonds in Anteile anderer Master-OGAW oder (b) die Umwandlung des Feeder-Subfonds in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW im Sinne des Gesetzes von 2010 ist.

Weitere Hinweise

Der Feeder-Fonds und die Master-Fonds haben ein Master-Feeder-Abkommen geschlossen, in dem unter anderem die geeigneten Massnahmen zur Reduzierung von Interessenkonflikten, die zwischen dem Feeder-Fonds und dem Master-Fonds auftreten können, die Grundlagen für Anlagen und Veräusserungen des Feeder-Fonds, die standardmässigen Handelsvereinbarungen, Ereignisse mit Auswirkungen auf die Handelsvereinbarungen sowie Änderungen der grundlegenden Bestimmungen der Satzung bzw. des Verkaufsprospekts und des KIIDs des Master-Fonds beschrieben werden. Der Master-Fonds und der Feeder-Fonds haben geeignete Massnahmen ergriffen, um den Zeitpunkt ihrer Nettoinventarwert-Berechnung und -Veröffentlichung abzustimmen, um "Market Timing" und Arbitragegelegenheiten zu verhindern.

Die Verwahrstelle des Master-Fonds und die Verwahrstelle des Feeder-Fonds haben eine Informations- und Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, um die Erfüllung der Pflichten beider Verwahrstellen zu gewährleisten, die unter anderem die Übertragung von Informationen, Dokumenten und Kategorien der zu übermittelnden Informationen, die Abstimmung der Verwahrstellen in Bezug auf operative Fragen und die Abstimmung der Verfahren am Ende des Geschäftsjahrs umfassen.

Der Wirtschaftsprüfer, PricewaterhouseCoopers, stellt in seiner Funktion als Wirtschaftsprüfer des Master-Fonds und des Feeder-Fonds sicher, dass die zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 erforderlichen Informationen in Bezug auf den Master-Fonds sowie den Feeder-Fonds zur Verfügung gestellt werden.

UBS (Lux) Equity SICAV - Russia (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als ESG Integration Fonds, der jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewirbt oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Russischen Föderation haben, oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Russischen Föderation ausüben.

Das Fondsvermögen wird in an anerkannten Börsen und Märkten notierten "Global Depository Receipts" ("GDRs"), "American Depository Receipts" ("ADRs") sowie vergleichbaren Zertifikaten, wobei es sich um Wertpapiere handelt, angelegt. Es können allerdings auch von russischen Emittenten begebene Wertpapiere direkt erworben werden, sofern diese an einer anerkannten

Wertpapierbörse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäss funktionierenden geregelten Markt gehandelt werden.

Als anerkannter Markt in der Russischen Föderation gelten derzeit die "Russian Trading System Stock Exchange" und der "Moscow Interbank Currency Exchange". Direkt erworbene Wertpapiere, die nicht an einer der vorgenannten Börsen gehandelt werden, unterliegen der in Ziffer 1.2 der Anlagegrundsätze beschriebenen Anlagebeschränkungen. Der Subfonds wird ohne Referenz zu einer Benchmark verwaltet. Der Portfolio Manager kann nach freiem Ermessen das Portfolio zusammenstellen.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt.

Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.340% (1.870%)	2.390% (1.910%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.750% (2.200%)	2.800% (2.240%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.500% (1.200%)	1.530% (1.220%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.740% (0.590%)	0.770% (0.620%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.200% (0.960%)	1.250% (1.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.880% (0.700%)	0.910% (0.730%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.820% (0.660%)	0.850% (0.680%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.740% (0.590%)	0.770% (0.620%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Small Caps Europe Sustainable (EUR)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als Sustainability Focus Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert sein Vermögen überwiegend in Aktien und anderen Kapitalanteilen von kleineren Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität dort ausüben. Die Marktkapitalisierung solcher kleineren Unternehmen darf maximal die Marktkapitalisierung des in einem repräsentativen Index für kleine europäische Unternehmen enthaltenen Unternehmens mit der grössten Marktkapitalisierung betragen. Die Anlagen des Subfonds beschränken sich jedoch nicht auf Aktien oder andere Kapitalanteile von Unternehmen, die Teil eines repräsentativen Index für kleine europäische Unternehmen sind.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschließlich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils. Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales

können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fußabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Die einzelnen Anlagen im Subfonds verfügen über einen UBS ESG Consensus Score (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt). Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird anhand des gewichteten durchschnittlichen UBS ESG Consensus Score gemessen. Der Subfonds wird entweder ein Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, welches seine Benchmark übertrifft oder einen UBS ESG Consensus Score zwischen 7-10 hat (welches ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufzeigt). Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen. Der Subfonds fördert damit Umwelt- und Sozial- sowie Unternehmensführungs-Merkmale. Vom Subfonds ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko schließen lässt. Darüber hinaus wird zusätzlich zur Ausschlusspolitik nicht direkt in Unternehmen investiert, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit Tabakproduktion, Erwachsenenunterhaltung, Kohle oder Kohleenergie erzielen. Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI Small Cap Europe (net div. reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Anteilsklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Der Subfonds kann sein Vermögen auch in anderen gemäss der Satzung der Gesellschaft sowie in den in der allgemeinen Anlagepolitik oder den Anlagegrundsätzen beschriebenen zulässigen Anlagen anlegen.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.700% (1.360%)	1.750% (1.400%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.200% (1.760%)	2.250% (1.800%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.000% (0.800%)	1.030% (0.820%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.530% (0.420%)	0.560% (0.450%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.950% (0.760%)	1.000% (0.800%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.580% (0.460%)	0.610% (0.490%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.560%	0.590%

	(0.450%)	(0.470%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.530% (0.420%)	0.560% (0.450%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - Swiss Opportunity (CHF)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds legt mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien und Beteiligungsrechten von Unternehmen jeglicher Kapitalisierungsgrösse an, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder ihre Hauptgeschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschliesslich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils. Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Der Subfonds bewirbt die folgenden ESG Merkmale:

- Der Subfonds wird nicht direkt in Unternehmen investieren, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen, ohne dass erkennbare Abhilfemassnahmen eingeleitet wurden.
- Der Subfonds strebt an, eine niedrige absolute Kohlenstoffintensität im Vergleich zu seiner Benchmark und/oder einen niedrigeren absoluten Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Umsatzmillion in USD auszuweisen.
- Der Subfonds strebt an, ein Nachhaltigkeitsprofil aufzuweisen, welches besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil seiner Benchmark und/oder hat das Ziel, mindestens 51% der Anlagen in Unternehmen zu investieren, welche ein besseres Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, als die obere Hälfte der in der Benchmark enthaltenen Unternehmen (sortiert nach UBS ESG Consensus Score).

Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark Swiss Performance Index (TR) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Aktienklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Rechnungswahrung: CHF

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. fur Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.500% (1.200%)	1.550% (1.240%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.900% (0.720%)	0.930% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.550% (0.440%)	0.580% (0.460%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)	1.070% (0.860%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.720% (0.580%)	0.750% (0.600%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.660% (0.530%)	0.690% (0.550%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.550% (0.440%)	0.580% (0.460%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - US Income Sustainable (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als Sustainability Focus Fonds. Dieser Subfonds bewirbt okologische und soziale Merkmale und ist gemass Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 uber nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert sein Vermogen uberwiegend in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen, die ihren Sitz oder den uberwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitat in den USA haben. Das Ziel der Anlagestrategie des Subfonds ist es, einen uberdurchschnittlichen Aktienertrag im Vergleich zum Ertrag des US Aktienmarktes zu erzielen. Der Aktienertrag kann von Dividenden, Unternehmensgewinnen, die in Form von Aktienruckkaufen an die Aktionare zuruckbezahlt werden, Pramien von Call Optionen und aus anderen Quellen stammen.

Entsprechend kann der Subfonds derivative Finanzinstrumente gem. Ziffer 1.1 g) fur Investmentzwecke einsetzen.

Der Portfolio Manager verwendet einen ESG Score, um Unternehmen fur das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke okologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Der ESG Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensfuhrung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tatig sind, und ihre Effektivitat im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales konnen (unter anderem) folgende Elemente zahlen: Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung naturlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Humankapital und Corporate Governance. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird anhand des gewichteten durchschnittlichen ESG Score gemessen. Der Subfonds wird ein Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, welches seine Benchmark ubertrifft. Daneben wird der Subfonds noch einen durchschnittlich, gewichteten tieferen Carbon Intensity Scope 1 + 2 und Temperature Alignment Score als seine Benchmark aufweisen. Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen. Der Subfonds fordert damit Umwelt- und Sozial- sowie Unternehmensfuhrungs-Merkmale. Vom Subfonds ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko schlieen lasst. Daruber hinaus wird zusatzlich zur Ausschlusspolitik nicht direkt in Unternehmen investiert, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen ohne dass erkennbare Abhilfemanahmen eingeleitet wurden, oder die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit Waffen, Tabakproduktion, Erwachsenenunterhaltung, Kohle oder Kohleenergie, Ol und Gas aus der Arktis, Ol Sand erzielen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie fur den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI USA (net dividend reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Uberwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den okologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jahrlich aus den jeweiligen Monatsprofilen

berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Anteilsklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen dieses Subfonds können sowohl Kapital als auch Erträge (z.B. von Dividenden) auszuschütten. Erträge und Kapital können in zwei separaten Coupons ausgeschüttet werden. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren mögen deshalb ein Investment in die reinvestierenden (-acc) statt in die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen wählen. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anleger sollten diesbezüglich ihre eigene zertifizierte Steuerberatung einholen.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.600% (1.280%)	1.650% (1.320%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.250% (1.800%)	2.300% (1.840%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.100% (0.880%)	1.130% (0.900%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.980% (0.780%)	1.030% (0.820%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „QL“	0.780% (0.620%)	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.650% (0.520%)	0.680% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - US Opportunity (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als ESG Integration Fonds, der jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewirbt oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Bei diesem aktiv verwalteten Subfonds handelt es sich um einen Effektenfonds, der sein gesamtes Nettovermögen zu mindestens zwei Dritteln in Aktien oder anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften investiert, die ihren Sitz in den USA haben oder überwiegend in den USA tätig sind. Der Subfonds tätigt seine Anlagen direkt oder indirekt (d.h. mittels Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) wie definiert in Ziffer 1.1.e) des Abschnittes "Zulässige Anlagen der Gesellschaft" und in Übereinstimmung mit Ziffer 2.4 des Abschnittes "Risikostreuung"). Es ist dem Subfonds ebenfalls erlaubt, im Einklang mit Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben", börsengehandelte derivative Instrumente zur Erhöhung oder Reduktion des Aktienmarktexposures zu nutzen. Der Subfonds nutzt die Benchmark MSCI USA (net div. reinvested) zum Vergleich der Wertentwicklung, für das Risikomanagement und zur Portfoliokonstruktion. Der Portfolio Manager kann nach freiem Ermessen das Portfolio zusammenstellen und ist in Bezug auf Aktien und Gewichtung nicht an die Benchmark gebunden. Für Aktienklassen mit "hedged" im Namen werden währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet. Das Portfolio kann in Bezug auf Ausrichtung und Entwicklung von der Benchmark abweichen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.640% (1.310%)	1.690% (1.350%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.130% (1.700%)	2.180% (1.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.000% (0.800%)	1.030% (0.820%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.650% (0.520%)	0.680% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.900% (0.720%)	0.950% (0.760%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.790% (0.630%)	0.820% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.740% (0.590%)	0.770% (0.620%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.650% (0.520%)	0.680% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - US Total Yield Sustainable (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als Sustainability Focus Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert sein Vermögen überwiegend in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den USA haben. Das Ziel ist es, Unternehmen mit stabilen und über dem Marktdurchschnitt liegenden Gesamterträgen (Total Yields) auszuwählen. Gesamterträge sind die Summe von Dividendenausschüttungen sowie von Unternehmensgewinnen, die in Form von Aktienrückkäufen an die Aktionäre zurückbezahlt werden.

Der Portfolio Manager verwendet einen ESG Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Der ESG Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen,

Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Humankapital und Corporate Governance. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird anhand des gewichteten durchschnittlichen ESG Score gemessen. Der Subfonds wird ein Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, welches seine Benchmark übertrifft. Daneben wird der Subfonds noch einen durchschnittlich, gewichteten tieferen Carbon Intensity Scope 1 + 2 und Temperature Alignment Score als seine Benchmark aufweisen. Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen. Der Subfonds fördert damit Umwelt- und Sozial- sowie Unternehmensführungs-Merkmale. Vom Subfonds ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko schließen lässt. Darüber hinaus wird zusätzlich zur Ausschlusspolitik nicht direkt in Unternehmen investiert, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen ohne dass erkennbare Abhilfemaßnahmen eingeleitet wurden, oder die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit Waffen, Tabakproduktion, Erwachsenenunterhaltung, Kohle oder Kohleenergie, Öl und Gas aus der Arktis, Öl Sand erzielen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI USA (net dividend reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Anteilsklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen dieses Subfonds beabsichtigen, sowohl Kapital als auch Erträge (z.B. von Dividenden) auszuschütten. Erträge und Kapital können in zwei separaten Coupons ausgeschüttet werden. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren mögen deshalb ein Investment in die reinvestierenden (-acc) statt in die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen wählen.

Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anleger sollten diesbezüglich ihre eigene zertifizierte Steuerberatung einholen.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.500% (1.200%)	1.550% (1.240%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.900% (0.720%)	0.930% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.520% (0.420%)	0.550% (0.440%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.840% (0.670%)	0.890% (0.710%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „QL“	0.670%	0.720%

	(0.540%)	(0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.640% (0.510%)	0.670% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.520% (0.420%)	0.550% (0.440%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV - USA Growth (USD)

Bei diesem aktiv verwalteten Subfonds handelt es sich um einen Effektenfonds, der sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung zu mindestens zwei Drittel in Aktien oder anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften investiert, die entweder ihren Sitz in den USA haben, als Holdinggesellschaften überwiegende Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in den USA halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in den USA haben. Der Anlageprozess orientiert sich am "Growth Style" Verfahren. Dies bedeutet, dass vorwiegend Anlagen in Firmen getätigt werden, welche einen Wettbewerbsvorteil besitzen und/oder ein überdurchschnittliches Gewinnwachstumspotenzial aufweisen können. Daneben kann der Subfonds sein Vermögen in anderen gemäss der Satzung der Gesellschaft sowie in den in der Anlagepolitik und den Anlageregeln beschriebenen zulässigen Kapitalanteilen anlegen. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschliesslich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils. Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Der Subfonds bewirbt die folgenden ESG Merkmale:

- Der Subfonds wird nicht direkt in Unternehmen investieren, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen, ohne dass erkennbare Abhilfemassnahmen eingeleitet wurden.
- Der Subfonds strebt an, eine niedrige absolute Kohlenstoffintensität im Vergleich zu seiner Benchmark und/oder einen niedrigeren absoluten Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Umsatzmillion in USD auszuweisen.
- Der Subfonds strebt an, ein Nachhaltigkeitsprofil aufzuweisen, welches besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil seiner Benchmark und/oder hat das Ziel, mindestens 51% der Anlagen in Unternehmen zu investieren, welche ein besseres Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, als die obere Hälfte der in der Benchmark enthaltenen Unternehmen (sortiert nach UBS ESG Consensus Score).

Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark Russell 1000 Growth (net div reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Aktienklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per

1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.040% (1.630%)	2.090% (1.670%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.080% (0.860%)	1.110% (0.890%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.560% (0.450%)	0.590% (0.470%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)	1.070% (0.860%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „QL“	0.820% (0.660%)	0.870% (0.700%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.640% (0.510%)	0.670% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.560% (0.450%)	0.590% (0.470%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth Sustainable (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als Sustainability Focus Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert. Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung zu mindestens zwei Drittel in Aktien oder anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften, die entweder ihren Sitz in den USA haben, als Holdinggesellschaften überwiegende Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in den USA halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in den USA haben.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschliesslich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils.

Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche

Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung.

Die einzelnen Anlagen im Subfonds verfügen über einen UBS ESG Consensus Score (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt). Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird anhand des gewichteten durchschnittlichen UBS ESG Consensus Score gemessen. Der Subfonds wird entweder ein Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, welches seine Benchmark übertrifft oder einen UBS ESG Consensus Score zwischen 7-10 hat (welches ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufzeigt). Der Subfonds fördert damit Umwelt- und Sozial- sowie Unternehmensführungs-Merkmale. Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen. Vom Subfonds ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko schliessen lässt, ausser in speziellen Situationen, in denen eine geringere Gewichtung als die Benchmark-Gewichtung dieser Unternehmen erforderlich ist, um das Portfolio Risiko zu steuern. Zusätzlich zur Ausschlusspolitik wird nicht direkt in Unternehmen investiert, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit Tabakproduktion, Erwachsenenunterhaltung, Kohle oder Kohleenergie erzielen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Teilfonds die Benchmark Russel 1000 Growth (net div. reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Aktienklassen mit "hedged" im Namen werden währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen:

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.650% (1.320%)	1.700% (1.360%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.100% (1.680%)	2.150% (1.720%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.100% (0.880%)	1.130% (0.900%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.620% (0.500%)	0.650% (0.520%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.950% (0.760%)	1.000% (0.800%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.760% (0.610%)	0.790% (0.630%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.620%	0.650%

	(0.500%)	(0.520%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity SICAV – O'Connor China Long/Short Alpha Strategies UCITS (USD)

Der Subfonds bewirbt keine Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale (ESG-Merkmale) und verfolgt kein Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel. Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht systematisch integriert. Es wird derzeit nicht erwartet, dass Nachhaltigkeitsrisiken wesentliche Auswirkungen auf die Rendite des Subfonds haben werden.

Der Subfonds ist aktiv verwaltet ohne Referenz zu einer Benchmark.

Der Subfonds UBS (Lux) Equity SICAV - O'Connor China Long/Short Alpha Strategies UCITS (USD) (der „**Feeder-Fonds**“) ist ein Feeder-Fonds gemäss Artikel 77 des Gesetzes von 2010. Er investiert mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteile des **UBS (Irl) Investor Selection - O'Connor China Long/Short Alpha Strategies UCITS** (der „**Master-Fonds**“), ein Teilfonds des **UBS (Irl) Investor Selection PLC**, eine offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die am 16. Dezember 2009 in Irland gemäss dem Companies Act von 2014 unter der Registernummer 478169 gegründet und von der Zentralbank Irlands (Central Bank of Ireland) als OGAW im Sinne der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Richtlinie von 2011 (S.I. No. 352 of 2011) (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die „**Verordnung**“) zugelassen wurde. UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. wurde als Verwaltungsgesellschaft („**Master-Verwaltungsgesellschaft**“) ernannt. UBS O'Connor LLC ist als Anlageverwalter (der „**Anlageverwalter**“) und UBS Asset Management (Singapore) Ltd. als Unteranlageverwalter (der „**Unteranlageverwalter**“) des Master-Fonds ernannt.

Der Feeder-Fonds kann bis zu 15% seines Nettovermögens in folgenden Vermögenswerten anlegen:

- a) liquide Mittel gemäss Artikel 41 (2) (2) des Gesetzes von 2010,
- b) derivative Finanzinstrumente gemäss Artikel 41 (1) (g) sowie Artikel 42 (2) und (3) des Gesetzes von 2010; diese dürfen nur zu Absicherungszwecken verwendet werden.

Daher kann die Performance des Feeder-Fonds von der Performance des Master-Fonds abweichen.

Das Gesamtrisiko auf Ebene des Feeder-Fonds hängt weitgehend vom Einsatz derivativer Finanzinstrumente auf Ebene des Master-Fonds ab. Bei der Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente ergibt, wird dieselbe Methode verwendet wie beim Master-Fonds, d.h. der Absolute-VaR-Ansatz (VaR = Value at Risk) gemäss CSSF-Rundschreiben 11/512. Angaben zur erwarteten Hebelbandbreite können dem Abschnitt „Hebelwirkung“ dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Ausführlichere Informationen zum Master-Fonds stehen in dessen Verkaufsprospekt (der „Auszugsprospekt“) und KIID sowie auf www.ubs.com/funds oder am eingetragenen Sitz der Master-Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Die Anlagepolitik des Feeder-Fonds ist in Verbindung mit dem Auszugsprospekt inklusive des spezifischen Anhangs des Master-Fonds zu lesen, in dessen Rahmen folgende Anlageziele und Anlagepolitik gelten:

Anlageziele und Anlagepolitik des Master-Fonds

Anlageziel

Der Master-Fonds strebt ein Kapitalwachstum über die Anlage in ein Aktienportfolio an, das sich auf Alpha-Gelegenheiten (d. h. Gelegenheiten, die eine aktive Anlagerendite bieten) an den chinesischen Aktienmärkten konzentriert. Es kann nicht garantiert werden, dass der Master-Fonds in der Lage sein wird, sein Anlageziel zu erreichen oder rentabel zu sein.

Anlagepolitik

Das Portfolio des Master-Fonds wird Aktien, Aktienderivate und Aktienindexderivate von Unternehmen umfassen, die vorwiegend in China, Hongkong, Taiwan und den USA notiert sind und eine erwartete Netto-Beta-Anpassung von 30 % des Nettoinventarwerts des Master-Fonds haben. «Beta-Anpassung» bedeutet die Verwendung eines Risikomasses, das sich aus dem Anlageengagement gegenüber Marktbewegungen ergibt, als Anpassungsfaktor zur Betrachtung des Gesamtengagements des Portfolios. Der Fonds kann ein Anlageengagement in chinesischen Unternehmen eingehen, die an den US-Wertpapierbörsen oder den in Anhang II des Auszugsprospekts aufgeführten Märkten zugelassen sind. Das Portfolio wird eine Kombination aus Equity-

Hedge- und Relative-Value-Strategien einsetzen, wie nachstehend näher beschrieben. Equity-Hedge-Strategien investieren anhand von fundamentelem Research in börsennotierte Aktien, um durch eine aussergewöhnliche Titelauswahl Alpha zu generieren. Der Portfolioaufbau beruht hauptsächlich auf einem fundamentalen Bottom-up-Research in Kombination mit einer Top-down-Makroanalyse. Relative Value umfasst ungerichtete Strategien, die Arbitrage einsetzen, um Bewertungsunterschiede und andere Chancen zwischen verschiedenen Aktien desselben Sektors oder in unterschiedlichen Ländern notierten Aktien auszunutzen.

Der Master-Fonds kann, jeweils vorbehaltlich geltender aufsichtsrechtlicher Grenzen, ein Anlageengagement in chinesischen A-Aktien («A-Aktien») eingehen über den genehmigten Status der handelnden Gegenparteien nach den von der Regierung der Volksrepublik China betriebenen Regelungen zur Einbeziehung der Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect («Stock Connect») sowie nach den Regelungen für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger (Qualified Foreign Institutional Investor, «QFII»), wie auch in OGAW oder anderen AIFs, die ein Anlageengagement in chinesischen A-Aktien und/oder Einstiegsprodukten wie ETFs bieten.

Der Master-Fonds wird ohne Bezug auf einen Benchmark-Index aktiv verwaltet.

Sofern die lokalen Marktbedingungen dies erlauben, kann der Anlageverwalter (oder Untieranlageverwalter) versuchen, durch die Anlage in die Basisinstrumente direkten Zugang zu bestimmten Märkten oder Marktsegmenten zu gewinnen. Alternativ wird der Anlageverwalter oder Untieranlageverwalter über den Einsatz von Derivaten, wie nachstehend näher ausgeführt, Zugang zu diesen Märkten oder Marktsegmenten erhalten.

Die Anlagen werden vorwiegend in Derivaten getätigt, die sich auf Beteiligungspapiere und Aktienindizes beziehen, über Aktienportfolio-Swaps («Portfolio Swaps») oder Total Return Equity Swaps (bei denen der Master-Fonds die wirtschaftliche Performance eines einzelnen Beteiligungspapiers, eines Korbs von Wertpapieren oder eines Aktienindex während eines bestimmten Zeitraums erhält und im Gegenzug eine Barzahlung an die Gegenpartei leistet), Aktienfutures (wie in Anhang III des Auszugsprospekts näher erläutert) sowie Volatilitätsindexderivate (siehe unten stehende Erläuterung). Der Einsatz von börsengehandelten und OTC-Aktienderivaten ist ein wichtiger Bestandteil des Anlageansatzes des Master-Fonds und führt innerhalb des Master-Fonds zu einem Hebeleffekt. Das Marktrisiko, dem der Master-Fonds ausgesetzt ist, wird mit Hilfe des VaR, wie weiter unten beschrieben, überwacht. Durch die mit einigen Derivaten verbundene Hebelwirkung entsteht ein Hebeleffekt, der als Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate berechnet wird. Der Hebeleffekt des Master-Fonds wird unter normalen Marktbedingungen 300 % des Nettoinventarwerts des Master-Fonds nicht übersteigen und kann unter aussergewöhnlichen Umständen 400 % des Nettoinventarwerts des Master-Fonds erreichen, wobei Brutto-Long-Positionen nicht mehr als 150 % des Nettoinventarwerts des Master-Fonds und Brutto-Short-Positionen nicht mehr als 150 % des Nettoinventarwerts des Master-Fonds ausmachen. Unter aussergewöhnlichen Umständen (d. h. Marktveränderungen) können der Hebeleffekt und die Höhe der Long- und Short-Positionen dieses Niveau jedoch zeitweilig übersteigen. Die Arten der börsengehandelten derivativen Anlageinstrumente, die der Master-Fonds einsetzen kann, sind weiter unten aufgeführt.

Während überwiegend in Derivaten angelegt wird, die sich, wie vorstehend erläutert, auf Beteiligungspapiere beziehen, darf der Master-Fonds auch direkt in Stamm- und Vorzugsaktien sowie andere eigenkapitalbezogene Wertpapiere, darunter Warrants (die er passiv nach Unternehmensmassnahmen erhält), Real Estate Investment Trusts («REITs»), American Depositary Receipts («ADRs») und Global Depositary Receipts («GDRs») investieren (wie gegebenenfalls in Anhang III des Auszugsprospekts näher erläutert), wenn eine solche Anlage eine praktischere, effizientere oder kostengünstigere Möglichkeit zu einem Engagement in dem entsprechenden Wertpapier oder Markt bietet. ADRs und GDRs sind von einer Depotbank ausgegebene Zertifikate. Sie repräsentieren Aktien, die von der Bank – gewöhnlich von einer Filiale oder Korrespondenzbank im Emissionsland der Aktien – gehalten werden, und werden unabhängig von diesen Aktien gehandelt. REITs sind gepoolte Anlageinstrumente, die entweder in Immobilien oder immobilienbezogene Kredite oder Zinsen investieren. REITs werden zur Portfoliodiversifizierung und zur Erwirtschaftung von Erträgen eingesetzt. Sie sind so strukturiert, dass die erzielten Erträge und Kapitalgewinne von der steuerbefreiten Gesellschaft direkt an die Anleger durchgeleitet werden, die diese dann zu versteuern haben. Die steuerliche Behandlung ist von Land zu Land unterschiedlich. REITs, in die der Master-Fonds anlegt, sind an anerkannten Börsen notiert oder werden dort gehandelt. Der Master-Fonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in REITs investieren.

Die OTC-Gegenparteien dieser Transaktionen werden hoch bewertete Finanzinstitute sein, die auf diese Art von Transaktion spezialisiert sind und vom Anlageverwalter oder Untieranlageverwalter genehmigt wurden. Wenn der Master-Fonds in dieser Hinsicht Portfolio Swaps und Total Return Swaps eingeht, geschieht dies ausschliesslich im Namen des Master-Fonds mit Gegenparteien, welche die Kriterien für OTC-Gegenparteien erfüllen, die von der Zentralbank in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank und im Auszugsprospekt in Anhang III in dem Abschnitt über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte festgelegt wurden, und auf solche Transaktionen spezialisiert sind. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen liegt die Ernennung von Gegenparteien bei Abschluss von Portfolio Swaps oder Total Return Swaps zur Förderung der Anlageziele und -grundsätze des Master-Fonds im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters oder Untieranlageverwalters. Es ist nicht möglich, alle Gegenparteien in dieser Ergänzung vollständig aufzulisten, da diese zum Zeitpunkt der Ausgabe dieser Ergänzung noch nicht ausgewählt waren und sich von Zeit zu Zeit ändern können. Der Master-Fonds darf keine derartigen Swap-Kontrakte oder andere derivative Finanzinstrumente nutzen, wenn (1) die Gegenpartei berechtigt ist, über die Zusammensetzung oder die Verwaltung eines Portfolios des Master-Fonds oder über die zugrunde liegenden derivativen Finanzinstrumente zu verfügen, die durch den Master-Fonds eingesetzt werden, oder (2) die Zustimmung der Gegenpartei in Bezug auf Anlageentscheidungen eines Master-Fonds notwendig ist. Risiken im Zusammenhang mit Portfolio Swaps und Total Return Swaps werden im Auszugsprospekt unter «Risikofaktoren» erläutert. Insbesondere unterliegt die Verwendung von Total Return Swaps den Anforderungen der SFTR.

Der Master-Fonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, darunter börsengehandelte Fonds, einschliesslich OGAW mit Sitz in einem EU-Land (dazu zählen unter anderem Belgien, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg und Österreich) und Grossbritannien. Innerhalb dieser Grenze von 10 % darf der Master-Fonds auch in regulierte offene AIF investieren. Dies sind hauptsächlich in der EU ansässige AIF, die unter die in den Regeln der Zentralbank festgelegten Anforderungen fallen und einen ähnlichen Schutz bieten, wie er Inhabern von OGAW-Anteilen oder Aktien zugutekommt. Innerhalb der Grenze von 10 % darf der Master-Fonds auch in andere Master-Fonds der Gesellschaft und in Fonds investieren, die von verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters oder des Untieranlageverwalters

verwaltet werden. Eine Anlage in Master-Fonds der Gesellschaft, die wiederum in andere Master-Fonds der Gesellschaft investieren, ist nicht gestattet. Wenn der Master-Fonds in einen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert, der mit dem Anlageverwalter oder dem Unteranlageverwalter verbunden ist, darf der Manager dieses Organismus für gemeinsame Anlagen für die Anlagen keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben. Der Master-Fonds wird für den Anteil seines Vermögens, der in anderen Master-Fonds der Gesellschaft angelegt ist, keine jährliche Vermögensverwaltungsgebühr erheben. Der Master-Fonds investiert hauptsächlich dann in solche Instrumente, wenn ihr Anlageschwerpunkt mit seinem eigenen Anlageschwerpunkt im Einklang steht. Die Anlage in andere Fonds ist kein wesentlicher Anlageschwerpunkt des Master-Fonds. Der Master-Fonds kann zur Ertragserzielung und zur Nutzung von Renditechancen in Form von Fehlbewertungen auf Titel-, Sektor- oder Marktebene und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung auch Optionen auf Aktienindizes einsetzen.

Anlagen in offene börsengehandelte Fonds erfolgen in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und Anlagen in geschlossene börsengehandelte Fonds erfolgen in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen für übertragbare Wertpapiere, wie im Abschnitt «Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen» des Auszugsprospekts ausgeführt.

Die vom Anlageverwalter verwendete Methode der fokussierten Aktienausswahl spiegelt sich in einem relativ diversifizierten Portfolio mit einer höheren Konzentration auf Positionen wider, von denen der Unteranlageverwalter stärker überzeugt ist. Der Unteranlageverwalter wird die Anlagen nicht auf eine bestimmte Bandbreite der Marktkapitalisierung oder sektorspezifischen Verteilung beschränken. Der Unteranlageverwalter wird beurteilen, ob der Master-Fonds Long- oder Short-Positionen in Aktien halten sollte. Er wird Long-Positionen in Aktien eingehen, die nach seiner Einschätzung – auf Basis der nachstehend beschriebenen Analyse – vom Markt unterbewertet werden und daher steigen dürften. Dagegen wird er Short-Positionen in Aktien aufbauen, die der Markt seiner Meinung nach überbewertet und deren Wert daher sinken dürfte.

Die Portfolios werden vorrangig nach der Bottom-up-Methode aufgebaut, wobei sowohl unternehmenseigene als auch externe Research-Quellen verwendet werden. Der Unteranlageverwalter wählt die Unternehmen auf Basis einer Kombination aus fundamentalem, quantitativem und qualitativem Research aus, wie nachstehend beschrieben wird. Die Kombination dieser voneinander unabhängigen Informationsquellen ermöglicht es dem Unteranlageverwalter, Aktienkursanomalien und Anlagechancen zu erkennen. In der Regel wird die Fundamentalanalyse verwendet, entweder unter makroökonomischen Aspekten («Top-down»-Ansatz) oder auf Basis unternehmensspezifischer Kriterien («Bottom-up»-Ansatz). Der Top-down-Ansatz umfasst die Analyse globaler, regionaler und/oder nationaler volkswirtschaftlicher Faktoren. Der Bottom-up-Ansatz beinhaltet die Analyse konkreter Unternehmen. Der Unteranlageverwalter setzt interne und ausgewählte externe Analysten ein, um den fundamentalen Wert eines Unternehmens zu ermitteln und stützt sich dabei je nach dem betrachteten Unternehmen und/oder der Branche auf unterschiedliche Ansätze. Bei der quantitativen Analyse erfolgt eine datenbasierte Analyse auf Einzeltitelebene. Diese Analyse umfasst Bewertungskennzahlen (z. B. den Marktpreis einer Aktie im Vergleich zu ihrem Buchwert, Kurs-Gewinn-Verhältnisse), Merkmale für das Momentum (z. B. die Rate, mit der die Gewinne wachsen oder abnehmen, und die Rate, mit der die Aktienkurse steigen oder fallen) und qualitative Merkmale (z. B. Veränderungen der Eigenkapitalrendite und des Betriebskapitals). Qualitative Informationen werden aus einem Netz von Quellen bezogen. Hierzu zählen unter anderem Anlageanalysten und -strategen der Verkaufsseite, Expertennetze, Besprechungen mit Unternehmen, Due-Diligence-Überprüfungen vor Ort und die Teilnahme an Branchenkonferenzen. Der Unteranlageverwalter nutzt zur Erbringung bestimmter Beratungsleistungen die Dienste von Expertennetzen und Analysten vor Ort in den einzelnen Ländern. Diese Expertennetze oder Analysten haben keine Ermessensbefugnisse hinsichtlich der Anlagen des Master-Fonds (diese Befugnisse liegen beim Anlageverwalter und beim Unteranlageverwalter).

Der Manager bedient sich eines Risikomanagementsystems, welches das sich aus den einzelnen Positionen, Sektoren und Ländern ergebende Risiko genau messen, überwachen und steuern soll. Das Risikomanagement beginnt für den Manager auf der Ebene des einzelnen Unternehmens mit der Analyse der Geschäftsführung, Bilanzen und Cashflows. Der Unteranlageverwalter kann Devisenkassageschäfte einsetzen (wie in Anhang III des Auszugsprospekts näher erläutert), um Zeichnungserlöse in die entsprechende Währung umzutauschen und Gebühren in einer bestimmten Währung zu zahlen. Darüber hinaus kann der Unteranlageverwalter Devisenterminkontrakte und Devisenfutures verwenden (wie in Anhang III des Auszugsprospekts näher erläutert), um das Währungsrisiko der Vermögenswerte des Master-Fonds abzusichern und somit die Auswirkungen von Schwankungen der entsprechenden Wechselkurse so weit wie möglich auszuschalten. Der Master-Fonds darf jedoch Währungspositionen eingehen, die aus seinem Engagement an den globalen Märkten resultieren. Um die Währungsrisiken der Vermögenswerte des Master-Fonds zu neutralisieren, kann der Unteranlageverwalter solche Devisenkassageschäfte, Devisenterminkontrakte sowie Devisenfutures einsetzen, um die Währung, auf die ein bestimmter Vermögenswert lautet, gegen die Basiswährung des Master-Fonds oder – nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters – gegen eine andere Währung zu verkaufen.

Der Master-Fonds beabsichtigt, einen bedeutenden Teil der Anlagen in Derivaten zu tätigen. Der Manager wendet einen Risikomanagementprozess an, mit dem er das Risiko, das mit Finanzderivaten einhergeht, messen, überwachen und steuern kann. Einzelheiten zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank mitgeteilt. Der Unteranlageverwalter verwendet keine Derivate, die nicht vom Risikomanagementprozess erfasst werden. Die durch die Verwendung von Finanzinstrumenten durch den Master-Fonds entstehenden Marktrisiken werden mithilfe der Messgröße Value-at-Risk («VaR») erfasst. Der absolute VaR wird über eine bestimmte Haltedauer (20 Tage) gemessen und sollte 20 % des Nettoinventarwerts des Master-Fonds nicht überschreiten. Der VaR wird mit einem Konfidenzniveau von 99 % berechnet und der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Der Unteranlageverwalter ist der Auffassung, dass die Methode der Berechnung des absoluten VaR angemessen ist, um der Komplexität der oben angeführten Varianz- und Volatilitätsderivate gerecht zu werden. Der Einsatz von Derivaten ist für den Master-Fonds mit bestimmten Risiken verbunden. Einige dieser Risiken werden im Abschnitt «Risikofaktoren» dieser Ergänzung erläutert. Anleger sollten zudem Anhang III des Auszugsprospekts lesen, der die Arten von Derivaten, die von der Gesellschaft verwendet werden dürfen, sowie den Zweck und die Folgen ihrer Verwendung beschreibt.

Da der Einsatz von Derivaten ein wichtiger Bestandteil seines Anlageansatzes ist, darf der Master-Fonds jederzeit erhebliche Barbestände zu Anlagezwecken halten. Diese Barbestände können in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente investiert werden, darunter Einlagenzertifikate, fest oder variabel verzinsliche Anleihen und fest oder variabel verzinsliche Commercial Papers

(die über ein Investment-Grade-Rating der wichtigsten Ratingagenturen verfügen), sowie in Bareinlagen in einer Währung oder in Währungen, die vom Untereinlageverwalter festgelegt werden, und in fest oder variabel verzinsliche Anleihen (darunter Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere besicherte und unbesicherte fest oder variabel verzinsliche Anlagen), die von Unternehmen, Regierungen und supranationalen Organisationen (die über ein Investment-Grade-Rating der wichtigsten Ratingagenturen verfügen) emittiert wurden. Die Vermögenswerte des Master-Fonds können auch in Sichtguthaben, Fest- und Termingelder bei Banken (die über ein Investment-Grade-Rating der wichtigsten Ratingagenturen verfügen) angelegt werden. Die Restlaufzeit der einzelnen Investments, die in diesem Absatz beschrieben werden, darf ein Jahr nicht überschreiten. Derartige Anlagen werden getätigt, um die vom Master-Fonds gehaltenen liquiden Mittel zu verwalten, die für die oben beschriebenen Anlagen in Derivate benötigt werden. Beispielsweise führen Long- und Short-Positionen in Equity Swaps gleichermaßen zu Barbeständen, die angelegt werden müssen, damit die Performance des Master-Fonds nicht belastet wird. Für diesen Zweck werden die genannten Instrumente verwendet. Die Anlage in Geldmarktfonds und -instrumente ist kein wesentlicher Anlagenschwerpunkt des Master-Fonds. Dennoch wird der Master-Fonds gelegentlich erhebliche Anlagen in diese Vermögenswerte tätigen, um seine Barmittel zu verwalten.

Der Master-Fonds darf Repurchase-/Reverse-Repurchase- und Wertpapierleihgeschäfte (d.h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) in Übereinstimmung mit den Anforderungen der SFTR und den Regeln der Zentralbank durchführen. Jeder Typ von Vermögenswerten, der von dem Master-Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden kann, ist möglicherweise Teil von solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Der Master-Fonds kann ausserdem Portfolio Swaps und Total Return Swaps einsetzen und diese gemäss den Angaben im obigen Abschnitt «Anlagepolitik» auf bestimmte Arten von Vermögenswerten des Master-Fonds anwenden. Der Anteil der Vermögenswerte, der für Portfolio Swaps oder Total Return Swaps verwendet werden kann, unterliegt keiner Beschränkung und wird voraussichtlich jederzeit zwischen 100 % und 300 % des Nettoinventarwerts des Master-Fonds ausmachen. Der maximale Anteil des Master-Fondsvermögens, der für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwendet werden kann, liegt bei 300 % des Nettoinventarwerts des Master-Fonds. Im aktuellen Halbjahres- und Jahresbericht der Gesellschaft werden die Vermögenswerte des Master-Fonds, die für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte genutzt werden, sowie Gegenstand von Portfolio Swaps und Total Return Swaps sind, als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Master-Fondsvermögens angegeben. Zudem sollten Aktionäre die geplanten Leverage-Bandbreiten des Master-Fonds, wie weiter oben dargelegt, beachten.

In diesem Zusammenhang kann der Master-Fonds zur Generierung zusätzlicher Erträge Aktienleihegeschäfte mit von ihm gehaltenen Titeln tätigen. Repurchase-Geschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem festgelegten Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein Reverse-Repurchase-Geschäft ist eine Transaktion, bei welcher der Master-Fonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen. Der Untereinlageverwalter kann Repurchase-Geschäfte beispielsweise bei niedrigen Zinsen abschliessen, um die Erträge des Master-Fonds zu steigern oder um das Zinsrisiko von festverzinslichen Anleihen genauer steuern zu können als mit Zinsfutures.

Im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung in Bezug auf den Master-Fonds können Transaktionskosten entstehen. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass alle Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und aus Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren in den Master-Fonds zurückfliessen. Direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung entstehen, enthalten keine versteckten Erträge und werden an die im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführten Unternehmen gezahlt. Im Jahresbericht ist anzugeben, ob die Unternehmen mit der Verwahrstelle verbunden sind.

Im Falle einer Änderung der Anlagestrategie des Fonds, wird die Ergänzung entsprechend aktualisiert.

Informationen über die Grundsätze der Gesellschaft zur Sicherheitenverwaltung für den Master-Fonds sind im Abschnitt «Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung» des Auszugsprospekts aufgeführt.

Für nähere Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit einer effizienten Portfolioverwaltung sollten Anleger die Abschnitte «Risikofaktoren – Gegenparteiisiko», «Risikofaktoren – Risiken aus Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Techniken und Instrumenten» sowie «Interessenkonflikte» des Auszugsprospekts lesen.

Finanzindizes

Wie vorstehend erläutert, kann der Master-Fonds bestimmte Derivate einsetzen, um in Finanzindizes anzulegen, die ein Engagement in den vorstehend genannten Anlageklassen ermöglichen. Nähere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt «Anhang III – Derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke und/oder eine effiziente Portfolioverwaltung» des Auszugsprospekts.

ESG-Integration

Der Master-Fonds wird gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert. Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Art des Anlageziels des Master-Fonds nicht systematisch integriert und sind auch kein Kernbestandteil der Anlagestrategie.

Der Master-Fonds legt unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen und Beschränkungen an, die ausführlicher im Verkaufsprospekt des Master-Fonds beschrieben werden. Der Master-Fonds ist als solcher kein Feeder-Fonds und hält keine Aktien des Feeder-Fonds.

Rechnungswährung des Feeder-Fonds: USD

Gebühren

Der Feeder-Fonds legt in die Aktienklasse „U-B-PF-acc“ des Master-Fonds an. Auf der Ebene des Master-Fonds sind die Gebühren, Kosten und Aufwände im Zusammenhang mit der Anlage in die Aktienklasse „U-B-PF-acc“ i) jährliche Verwaltungskosten in Höhe von bis zu 0,30%, sowie eine Performance Fee in Höhe von maximal 20% und (ii) die Aufwendungen für die Gründung des Master-Fonds, werden in den ersten fünf (5) Rechnungsperioden des Master-Fonds abgeschrieben. Bestimmte andere Kosten und Ausgaben, die beim Betrieb des Master-Fonds anfallen, werden auch aus dem Vermögen des Master-Fonds getragen. Weitere Einzelheiten zu den aktuellen Gebühren und Kosten, die auf der Ebene des Master-Fonds anfallen, sind dem Verkaufsprospekt und dem KIID zu entnehmen sowie unter www.ubs.com/funds oder beim Geschäftssitz der Master-Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Der Master-Fonds darf vom Feeder-Fonds keine Zeichnungs-, Rücknahme- oder Konversionsgebühren erheben. Auf der Ebene des Feeder-Fonds ist die maximale pauschale Verwaltungskommission für die verschiedenen angebotenen Aktienklassen zu zahlen. Für weitere Einzelheiten siehe Abschnitt „Kosten zu Lasten der Gesellschaft“ dieses Verkaufsprospekts.

Zur Deckung der Kosten (auf Ebene Feeder-Fonds und Master-Fonds) werden folgende Gebühren erhoben:

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.020% (1.620%)	2.070% (1.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.720% (2.180%)	2.770% (2.220%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.620% (1.300%)	1.630% (1.320%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	1.080% (0.860%)	1.110% (0.890%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.420% (1.140%)	1.470% (1.180%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	1.330% (1.060%)	1.360% (1.090%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	1.280% (1.020%)	1.310% (1.050%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	1.080% (0.860%)	1.110% (0.890%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

Weitere Informationen zu laufenden Gebühren, die beim Feeder-Fonds anfallen (zusammen mit den auf Ebene des Master-Fonds anfallenden Gebühren) sind in den KIIDs enthalten.

Risikofaktoren des Master-Fonds

Der Master-Prospekt sowie der spezifische Anhang zum Master-Fonds enthalten wichtige allgemeine Risikoinformation und spezifische Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit der Anlagestrategie und gewissen Wertpapieren.

Die im Master-Prospekt und in dem spezifischen Anhang beschriebenen Risiken sollten nicht als eine erschöpfende Liste der Risiken betrachtet werden, die potenzielle Anleger vor einer Investition in den Master-Fonds berücksichtigen sollten. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Investition in den Master-Fonds von Zeit zu Zeit anderen Risiken ausgesetzt sein kann. Die Investition in den Master-Fonds beinhaltet bestimmte Anlagerisiken, einschliesslich des möglichen Verlusts des Kapitals.

Lesen Sie diesbezüglich auch den Abschnitt "Risikofaktoren" im Master-Prospekt, welcher unter anderem weitere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit der Struktur des Master-Fonds, Risiken in Zusammenhang mit den angewandten Anlagestrategien, Risiken in Zusammenhang mit potenziellen Anlagen des Master-Fonds und Risiken in Zusammenhang mit Anlagen an den weltweiten Finanzmärkten enthält.

Spezifische Risiken des Feeder-Fonds

Da der Feeder-Fonds in den Master-Fonds investiert, unterliegt der Feeder-Fonds auch den spezifischen Risiken, die mit seinem Investment in den Master-Fonds verbunden sind, sowie den spezifischen Risiken auf der Ebene des Master-Fonds und seiner Anlagen. Daher sollten potenzielle Anleger vor einer Anlage sorgfältig die oben zusammengefassten Risiken sowie die im Master-

Fonds Prospekt enthaltene, detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in den Master-Fonds verbundenen Risikofaktoren, lesen. Diese Risikoerwägungen gelten sowohl für den Feeder-Fonds als auch für den Master-Fonds. Der Feeder-Fonds legt in den Master-Fonds an und dementsprechend sind die Anlagen des Feeder-Fonds nicht diversifiziert. Die Anlagen des Master-Fonds sind jedoch gemäss der OGAW-Richtlinie diversifiziert.

Besteuerung des Feeder-Fonds

Für weitere Einzelheiten siehe Abschnitt „Steuerstatut“ dieses Verkaufsprospekts.

Liquidation oder Neuorganisation des Master-OGAW

Gemäss Artikel 79 Absatz 4 und Artikel 79 Absatz 5 des Gesetzes von 2010 ist der Feeder-Subfonds aufzulösen und zu liquidieren, falls sein Master-OGAW liquidiert, in zwei oder mehr OGAW aufgeteilt oder mit einem anderen OGAW verschmolzen wird, es sei denn, die CSSF genehmigt entweder (a) die Anlage von mindestens 85 % des Vermögens des Feeder-Subfonds in Anteile anderer Master-OGAW oder (b) die Umwandlung des Feeder-Subfonds in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW im Sinne des Gesetzes von 2010 ist.

Weitere Hinweise

Der Feeder-Fonds und die Master-Fonds haben ein Master-Feeder-Abkommen geschlossen, in dem unter anderem die geeigneten Massnahmen zur Reduzierung von Interessenkonflikten, die zwischen dem Feeder-Fonds und dem Master-Fonds auftreten können, die Grundlagen für Anlagen und Veräusserungen des Feeder-Fonds, die standardmässigen Handelsvereinbarungen, Ereignisse mit Auswirkungen auf die Handelsvereinbarungen sowie Änderungen der grundlegenden Bestimmungen der Satzung bzw. des Verkaufsprospekts und des KIIDs des Master-Fonds beschrieben werden. Der Master-Fonds und der Feeder-Fonds haben geeignete Massnahmen ergriffen, um den Zeitpunkt ihrer Nettoinventarwert-Berechnung und -Veröffentlichung abzustimmen, um "Market Timing" und Arbitragegelegenheiten zu verhindern.

Die Verwahrstelle des Master-Fonds und die Verwahrstelle des Feeder-Fonds haben eine Informations- und Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, um die Erfüllung der Pflichten beider Verwahrstellen zu gewährleisten, die unter anderem die Übertragung von Informationen, Dokumenten und Kategorien der zu übermittelnden Informationen, die Abstimmung der Verwahrstellen in Bezug auf operative Fragen und die Abstimmung der Verfahren am Ende des Geschäftsjahrs umfassen.

Der Wirtschaftsprüfer, stellt in seiner Funktion als Wirtschaftsprüfer des Master-Fonds (Ernst & Young) und des Feeder-Fonds (PWC) sicher, dass die zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 erforderlichen Informationen in Bezug auf den Master-Fonds sowie den Feeder-Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Allgemeine Risikohinweise

Investitionen in Emerging Markets

Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet.

Hier ein Überblick der mit Investitionen in Emerging Markets verbundenen allgemeinen Risiken:

▶ **Gefälschte Wertpapiere** – Bedingt durch die mangelhaften Überwachungsstrukturen ist es möglich, dass Wertpapiere, welche vom Subfonds gekauft wurden, gefälscht sind. Dementsprechend ist es möglich, einen Verlust zu erleiden.

▶ **Liquiditätsengpässe** – Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann teurer, zeitaufwändiger und im Allgemeinen schwieriger sein als dies in entwickelteren Märkten der Fall ist. Liquiditätsengpässe können ausserdem die Kursvolatilität erhöhen. Viele Emerging Markets sind klein, haben kleine Handelsvolumen, sind wenig liquide und mit hoher Kursvolatilität verbunden.

▶ **Volatilität** – Investitionen in Emerging Markets können eine volatilere Wertentwicklung aufweisen als Investitionen in entwickelten Märkten.

▶ **Währungsschwankungen** – Die Währungen der Länder in welche der Subfonds investiert, verglichen mit der Rechnungswährung des Subfonds, können beträchtliche Schwankungen erfahren nachdem der Subfonds in diese Währungen investiert hat. Diese Schwankungen können einen beträchtlichen Einfluss auf den Ertrag des Subfonds haben. Es ist nicht für alle Währungen der Emerging Markets möglich, Währungsrisiko-Absicherungstechniken anzuwenden.

▶ **Währungsausfuhrbeschränkungen** – Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Emerging Markets die Ausfuhr von Währungen beschränken oder vorübergehend einstellen. Dementsprechend ist es dem Subfonds nicht möglich etwaige Verkaufserlöse ohne Verzögerung zu beziehen. Zur Minimierung eines eventuellen Impakts auf Rücknahmesuche, wird der Subfonds in eine Vielzahl von Märkten investieren.

► **Settlement- und Depotrisiken** – Die Settlement- und Depotsysteme in Emerging Markets sind nicht so weit entwickelt wie diejenigen von entwickelten Märkten. Die Standards sind nicht so hoch und die Aufsichtsbehörden nicht so erfahren. Dementsprechend ist es möglich, dass das Settlement sich verspätet und dies Nachteile für die Liquiditäten und die Wertpapiere hat.

► **Kauf- und Verkaufsbeschränkungen** – In einigen Fällen können Emerging Markets den Kauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Dementsprechend sind einige Aktien dem Subfonds nicht zugänglich, weil die maximal erlaubte Anzahl, welche von ausländischen Aktionären gehalten werden darf, überschritten ist. Darüber hinaus kann die Beteiligung durch ausländische Investoren am Nettoertrag, am Kapital und an den Ausschüttungen Beschränkungen oder staatlicher Genehmigung unterworfen sein. Emerging Markets können ausserdem den Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Sollte dem Subfonds auf Grund einer solchen Einschränkung untersagt sein seine Wertpapiere in einem Emerging Market zu veräussern, so wird er versuchen eine Ausnahmegewilligung bei den zuständigen Behörden einzuholen oder versuchen den negativen Impakt dieser Beschränkung durch die Anlagen in andere Märkte wett zu machen. Der Subfonds wird nur in solche Märkte investieren, deren Beschränkungen akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden.

► **Buchhaltung** – Die Verbuchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards, -methoden, -praxis und -offenlegung, welche von Gesellschaften in Emerging Markets verlangt werden, sind verschieden von denjenigen in entwickelten Märkten, in Bezug auf den Inhalt, die Qualität und die Fristen der Informationen an die Investoren. Dementsprechend kann es schwierig sein Anlagemöglichkeiten richtig zu bewerten.

Die vorstehend aufgeführten Risiken gelten insbesondere für Anlagen in der Volksrepublik China ("VRC").

Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden ("Stock Connect"):

Risiken beim Wertpapierhandel in Festland China über Stock Connect

Wenn die Anlagen des Subfonds in Festland China über Stock Connect gehandelt werden, bestehen in Hinsicht auf diese Transaktionen zusätzliche Risikofaktoren. Anleger sollten insbesondere beachten, dass es sich bei Stock Connect um ein neues Handelsprogramm handelt. Erfahrungswerte hierzu liegen derzeit noch nicht vor, die entsprechenden Vorschriften können sich darüber hinaus zukünftig ändern. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die möglicherweise die Fähigkeit des Subfonds, zeitnah Transaktionen über Stock Connect auszuführen, einschränken. Das könnte die Fähigkeit des Subfonds, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen, beeinträchtigen. Der Umfang von Stock Connect erstreckt sich zu Beginn auf alle Titel, die im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthalten sind, sowie alle an der Shanghai Stock Exchange ("SSE") gelisteten Chinesischen A-Aktien. Ferner erstreckt er sich auf alle Titel, die im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index mit einer Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Mrd. enthalten sind, sowie alle an der Shenzhen Stock Exchange ("SZSE") gelisteten Chinesischen A-Aktien. Aktionäre sollten weiterhin beachten, dass unter den geltenden Vorschriften ein Wertpapier aus dem Stock Connect Programm entfernt werden kann. Das könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit des Subfonds, sein Anlageziel zu erreichen, auswirken, beispielsweise wenn der Portfolio Manager ein Wertpapier erwerben möchte, das aus dem Stock Connect Programm entfernt wurde.

Wirtschaftlicher Eigentümer der SSE Aktien bzw. SZSE Aktien

Stock Connect besteht aus dem sog. Northbound Link, über den Anleger in Hong Kong und im Ausland, wie zum Beispiel der Subfonds, Chinesische A-Aktien, die an der SSE ("SSE Aktien") bzw. der SZSE ("SZSE Aktien") notiert sind, erwerben und halten können, und den Southbound Link, über den Anleger in Festland China Aktien, die an der Stock Exchange Hong Kong ("SEHK") notiert sind, erwerben und halten können. Der Subfonds handelt SSE bzw. SZSE Aktien über seinen mit der Unter-Verwahrstelle der Gesellschaft verbundenen Broker, der an der SEHK zugelassen ist. Diese SSE bzw. SZSE Aktien werden nach der Abrechnung durch Broker oder Verwahrstellen als Clearingstellen in Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System ("CCASS"), das von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited ("HKSCC") als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hong Kong und Nominee unterhalten wird, gehalten. Die HKSCC wiederum hält die SSE bzw. SZSE Aktien aller Teilnehmer über ein "Single Nominee Omnibus Securities Account", das in ihrem Namen bei ChinaClear, der zentralen Wertpapierhinterlegungsstelle in Festland China, registriert ist.

Da die HKSCC nur Nominee ist und nicht wirtschaftlicher Eigentümer der SSE bzw. SZSE Aktien, gelten die SSE bzw. SZSE Aktien, in dem Fall, dass die HKSCC in Hong Kong abgewickelt werden sollte, nicht dem allgemeinen Vermögen der HKSCC zugehörig, das für die Ausschüttung an Gläubiger zur Verfügung steht, auch nicht unter dem Recht der VRC. Die HKSCC ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Massnahmen zu ergreifen oder ein Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Rechten im Namen der Anleger in SSE bzw. SZSE Aktien in Festland China einzuleiten. Ausländische Anleger, wie der betroffene Subfonds, die über Stock Connect investieren und SSE bzw. SZSE Aktien über HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und somit berechtigt, ihre Rechte ausschliesslich durch den Nominee auszuüben.

Nicht durch den Investor Compensation Fund geschützt

Anleger sollten beachten, dass Northbound bzw. Southbound Transaktionen unter Stock Connect nicht vom Investor Compensation Fund in Hong Kong oder dem China Securities Investor Protection Fund gedeckt sind. Anleger werden von diesen Massnahmen also nicht geschützt.

Der Investor Compensation Fund in Hong Kong wurde eingerichtet, um Anlegern beliebiger Nationalität, die als Folge des Zahlungsausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines autorisierten Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten

Produkten in Hong Kong einen monetären Schaden erleiden, zu entschädigen. Beispiele für Zahlungsausfälle sind Insolvenz, Bankrott oder Abwicklung, Verletzung der Treuepflicht, Veruntreuung, Betrug oder pflichtwidrige Handlungen.

Erschöpfte Quoten

Sobald die Tagesquote für Northbound und Southbound Transaktionen aufgebraucht wurde, wird auch die Annahme entsprechender Kaufaufträge sofort ausgesetzt und es werden während des Restes des Tages keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Bereits angenommene Kaufaufträge sind von der Erschöpfung der Tagesquote nicht betroffen. Verkaufsaufträge werden weiterhin angenommen.

Risiko eines Zahlungsausfalls bei ChinaClear

ChinaClear hat ein System zur Risikosteuerung eingerichtet und Massnahmen ergriffen, die von der China Securities Regulatory Commission ("CSRC") genehmigt wurden und ihrer Aufsicht unterstehen. Gemäss den allgemeinen CCASS Regelungen, wird die HKSCC, falls ChinaClear (als zentrale Kontrahentin) ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, sofern zutreffend, in gutem Glauben versuchen, die ausstehenden Stock Connect Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle und im Rahmen der Abwicklung von ChinaClear einzufordern.

Die HKSCC wird wiederum die Stock Connect Wertpapiere und/oder Gelder, die zurückgeführt werden konnten, anteilig gemäss den Vorschriften der zuständigen Stock Connect Behörde an qualifizierte Teilnehmer ausschütten. Anleger sollten sich vor einer Anlage in den Subfonds und dessen Teilnahme am Northbound Handel über diese Regelung und des potenziellen Risikos eines Ausfalles von ChinaClear bewusst sein.

Risiko eines Zahlungsausfalls bei HKSCC

Ein Versäumnis oder eine Verzögerung durch HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann zu einem Ausfall bei der Abrechnung oder dem Verlust von Stock Connect Wertpapieren und/oder Geldern, die damit in Verbindung stehen, führen. Der Subfonds und seine Anleger könnten aufgrund dessen Verluste erleiden. Weder der Subfonds noch der Portfolio Manager sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Eigentum der Stock Connect Wertpapiere

Stock Connect Wertpapiere sind unverbrieft und werden von HKSCC im Namen ihrer Halter gehalten. Die physische Hinterlegung und die Entnahme von Stock Connect Wertpapieren stehen dem Subfonds im Rahmen des Northbound Handels nicht zur Verfügung.

Das Eigentum bzw. die Eigentumsrechte des Subfonds und Ansprüche auf Stock Connect Wertpapiere (ungeachtet dessen, ob rechtlicher Art, nach Billigkeitsrecht oder anderweitig) unterliegen den geltenden Erfordernissen, darunter den Gesetzen über die Offenlegung von Interessen und Einschränkungen für ausländischen Aktienbesitz. Es ist ungewiss, ob chinesische Gerichte Eigentumsrechte der Anleger anerkennen und ihnen im Fall von Streitigkeiten die Stellung gewähren, juristische Schritte gegen chinesische Unternehmen einzuleiten. Dies ist ein komplexer Rechtsbereich und Anleger sollten sich unabhängig professionell beraten lassen.

Investitionen in OGA und OGAW

Die Subfonds, die gemäss ihrer speziellen Anlagepolitik mindestens die Hälfte ihres Vermögens in bestehende OGA und OGAW investiert haben, weisen eine Dachfondsstruktur auf.

Der allgemeine Vorteil von Dachfonds im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen ist eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung. Die Diversifikation der Portfolios beschränkt sich bei Dachfonds nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Anlageobjekte (Zielfonds) von Dachfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikosteuerung unterliegen. Dachfonds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Anlageobjekte verringert, wobei die Anlagepolitik der OGAW und OGA, in die grösstenteils investiert wird, mit der Anlagepolitik der Gesellschaft weitestgehend übereinstimmen muss. Überdies gestattet die Gesellschaft eine Anlage in ein einzelnes Produkt, durch das der Anleger zum Inhaber einer indirekten Anlage in zahlreichen unterschiedlichen Wertpapieren wird.

Bestimmte Kommissionen und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in bestehende Fonds doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Verwahrstelle und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs-/ Beratungskommissionen und Ausgabe-/ Rücknahmekommissionen der OGA und/oder OGAW in die investiert wurde). Diese Kommissionen und Aufwendungen werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Dachfonds selbst in Rechnung gestellt.

Die Subfonds dürfen auch in OGA und/oder OGAW investieren, die von UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. In diesem Fall werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet. Die oben beschriebene Doppelbelastung der Kommissionen und Aufwendungen hingegen bleibt.

Die allgemeinen Kosten sowie die Kosten bei einer Anlage in bestehende Fonds werden im Abschnitt "Kosten zu Lasten der Gesellschaft" dargestellt.

Liquiditätsrisiko

Ein Subfonds legt unter Umständen in Wertpapieren an, die sich anschliessend aufgrund verringerter Liquidität nur schwer verkaufen lassen. Dies kann sich nachteilig auf ihren Marktpreis und folglich auf den Nettoinventarwert des Subfonds auswirken. Die verringerte Liquidität dieser Wertpapiere kann durch ungewöhnliche oder ausserordentliche Wirtschafts- oder Marktereignisse bedingt sein, wie z. B. die Verschlechterung der Bonität eines Emittenten oder die fehlende Effizienz eines Marktes. Bei extremen Marktsituationen gibt es unter Umständen wenige willige Käufer und die Anlagen können nicht ohne weiteres zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis verkauft werden, und diese Subfonds müssen unter Umständen einem niedrigeren Preis zustimmen, um die Anlagen zu verkaufen, oder sie können die Anlagen unter Umständen überhaupt nicht verkaufen. Der Handel mit bestimmten Wertpapieren oder anderen Instrumenten kann von der jeweiligen Börse oder einer Staats- oder Aufsichtsbehörde ausgesetzt oder eingeschränkt werden, und einem Subfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen. Das Unvermögen, eine Portfolio-Position zu verkaufen, kann den Wert dieser Subfonds nachteilig beeinflussen oder verhindern, dass diese Subfonds andere Anlagegelegenheiten nutzen können. Zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen sind diese Subfonds unter Umständen zum Verkauf von Anlagen zu ungünstigen Zeitpunkten und/oder Bedingungen gezwungen.

ESG-Risiken

Als „Nachhaltigkeitsrisiko“ wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten, eine tatsächliche oder eine potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Investition verursachen könnte. Wenn sich ein mit einer Investition verbundenes Nachhaltigkeitsrisiko materialisiert, könnte dies zum Wertverlust einer Investition führen.

Anleihen

Anleihen unterliegen tatsächlichen und gefühlten Bonitätsmassstäben. Anleihen und insbesondere Hochzinsanleihen können von negativen Schlagzeilen und einer unvorteilhaften Wahrnehmung durch Anleger beeinträchtigt werden, die möglicherweise nicht auf einer Fundamentalanalyse beruhen und negativen Einfluss auf Wert und Liquidität der Anleihe haben können.

Hochzinsanleihen

Die Anlage in Schuldtiteln ist mit einem Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiko verbunden. Im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen haben Hochzinsanleihen in der Regel ein niedrigeres Rating und bieten üblicherweise höhere Renditen, um die mit diesen Wertpapieren verbundene geringere Bonität oder das höhere Ausfallrisiko auszugleichen. Bei Hochzinsanleihen besteht ein höheres Risiko der Kapitalerosion durch Ausfall oder im Falle einer unter der laufenden Verzinsung liegenden Effektivverzinsung. Wirtschaftliche Bedingungen und Änderungen am Zinsniveau können den Wert dieser Anleihen erheblich beeinflussen. Hochzinsanleihen können überdies auch einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko unterliegen als Anleihen mit hohem Rating. Diese Anleihen reagieren eher auf Entwicklungen, die das Markt- und Kreditrisiko beeinflussen, als Wertpapiere mit höherem Rating. Der Wert von Hochzinsanleihen kann von gesamtwirtschaftlichen Bedingungen, wie z. B. einem Konjunkturabschwung oder einer Phase mit steigenden Zinssätzen, nachteilig beeinflusst werden. Hochzinsanleihen sind unter Umständen weniger liquide und schwieriger zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen oder zu bewerten als Anleihen mit höherem Rating. Insbesondere werden Hochzinsanleihen häufig von kleineren, weniger kreditwürdigen und höher verschuldeten Unternehmen begeben, die in der Regel weniger imstande sind, Kapital und Zinsen planmässig zu zahlen, als finanziell solide Unternehmen.

Einsatz von Finanzderivaten

Finanzderivate sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich vielmehr um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Finanzderivaten sind mit den allgemeinen Markt-, Abwicklungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken behaftet.

Je nach den spezifischen Merkmalen von Finanzderivaten können die zuvor genannten Risiken jedoch andersartig ausfallen und sich mitunter als höher herausstellen als die Risiken bei einer Anlage in die Basiswerte.

Daher erfordert der Einsatz von Finanzderivaten nicht nur ein Verständnis der Basiswerte, sondern auch detaillierte Kenntnisse der Finanzderivate selbst.

Das Ausfallrisiko ist bei börsengehandelten Finanzderivaten im Allgemeinen geringer als bei OTC-Finanzderivaten, die am offenen Markt gehandelt werden, da die Clearingstellen, die bei jedem börsengehandelten Finanzderivat die Funktion des Emittenten oder der Gegenpartei übernehmen, eine Erfüllungsgarantie gewähren. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem unterstützt, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden. Bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, existiert keine vergleichbare Garantie einer Clearingstelle, und die Gesellschaft muss zur Einschätzung des potenziellen Ausfallrisikos die Bonität jeder Gegenpartei berücksichtigen.

Ausserdem bestehen Liquiditätsrisiken, da es sich schwierig gestalten kann, bestimmte derivative Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Wenn es sich um besonders umfangreiche Finanzderivate handelt oder der zugehörige Markt nicht liquide ist (wie bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, möglich), kann die vollständige Durchführung eines Geschäfts unter bestimmten Umständen zeitweise nicht möglich bzw. die Liquidation einer Position nur mit erhöhten Kosten möglich sein.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten ergeben sich aus der inkorrekten Feststellung ihrer Kurse oder Bewertungen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass Finanzderivate nicht vollständig mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen oder Indizes korrelieren. Viele Finanzderivate sind kompliziert und werden häufig subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Es besteht nicht immer eine direkte Beziehung oder eine parallele Entwicklung zwischen einem Finanzderivat und dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes. Aus diesen Gründen ist die Nutzung von Finanzderivaten durch die Gesellschaft nicht immer ein effektives Mittel zum Erreichen des Anlageziels der Gesellschaft und kann zuweilen sogar den gegenteiligen Effekt haben.

Swap-Vereinbarungen

Ein Subfonds kann Swap-Vereinbarungen (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) in Bezug auf verschiedene Basiswerte, wie etwa Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen und Indizes, abschliessen. Ein Swap ist ein Vertrag, mit dem eine Partei sich verpflichtet, der anderen Partei eine Leistung, beispielsweise eine Zahlung in einer vereinbarten Höhe, im Austausch gegen eine Leistung der anderen Partei, beispielsweise die Wertentwicklung eines bestimmten Vermögenswerts oder Korbs von Vermögenswerten, zu erbringen. Ein Subfonds kann diese Techniken beispielsweise zum Schutz gegen Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse einsetzen. Darüber hinaus kann ein Subfonds diese Techniken einsetzen, um Positionen in Wertpapierindizes aufzubauen oder sich gegen Änderungen von Wertpapierindizes und Kursen bestimmter Wertpapiere zu schützen.

Im Hinblick auf Währungen kann ein Subfonds Währungsswaps einsetzen, in deren Rahmen der Subfonds Währungen zu einem festen Wechselkurs gegen Währungen zu einem freien Wechselkurs oder umgekehrt tauscht. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds das Risiko der Währungen, auf die seine Anlagen lauten, steuern, er kann mit ihnen aber auch ein opportunistisches Engagement in Währungen erlangen. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Schwankung der Wechselkurse für einen bestimmten, durch beide Parteien vereinbarten Währungsbetrag.

Im Hinblick auf Zinsentwicklungen kann ein Subfonds Zinsswaps einsetzen, bei denen der Subfonds einen festen Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz (oder umgekehrt) tauschen kann. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz. Der Subfonds kann auch Caps und Floors einsetzen. Das sind Zinsswaps, bei denen die Rendite nur (im

Falle eines Caps) auf der positiven oder (im Falle eines Floors) auf der negativen Veränderung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz basiert.

Im Hinblick auf Wertpapiere und Wertpapierindizes kann ein Subfonds Total Return Swaps einsetzen, bei denen der Subfonds Zinszahlungen gegen Zahlungen tauschen kann, die beispielsweise auf der Rendite eines Aktien- oder Renteninstrumentes oder eines Wertpapierindex basieren. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Risiken in bestimmten Wertpapieren bzw. Wertpapierindizes steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zur Rendite des betreffenden Wertpapiers oder Indexes. Der Subfonds kann auch Swaps einsetzen, bei denen die Rendite des Subfonds abhängig ist von der Kursvolatilität des betreffenden Wertpapiers (ein Volatilitätsswap ist ein Termingeschäft, dessen Basiswert die Volatilität eines bestimmten Produkts ist. Dies ist ein reines Volatilitätsinstrument, das den Anlegern gestattet, allein auf die Änderung der Volatilität einer Aktie ohne Einfluss ihres Preises zu spekulieren) oder von der Varianz (das Quadrat der Volatilität) (ein Varianz-Swap ist eine Art des Volatilitätsswaps, bei dem die Auszahlung linear zur Varianz und nicht zur Volatilität erfolgt, mit dem Ergebnis, dass die Auszahlung mit einem höheren Satz ansteigt als bei der Volatilität).

Wenn ein Subfonds Total Return Swaps eingeht (oder in andere Finanzderivate mit den gleichen Eigenschaften investiert), geschieht dies ausschliesslich im Namen des Subfonds mit Gegenparteien, die Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit und normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen liegt die Ernennung von Gegenparteien bei Abschluss von Total Return Swaps zur Förderung der Anlageziele und -grundsätze des betreffenden Subfonds im alleinigen Ermessen des Portfolioverwalters.

Credit Default Swaps ("CDS") sind Derivate, mit denen das Kreditrisiko zwischen Käufer und Verkäufer übertragen und verwandelt wird. Der Sicherungskäufer erwirbt vom Sicherungsverkäufer Schutz vor Verlusten, die infolge eines Zahlungsausfalls oder eines anderen Kreditereignisses hinsichtlich eines Basiswerts auftreten können. Der Sicherungskäufer zahlt eine Prämie für den Schutz, während der Sicherungsverkäufer sich verpflichtet, bei Eintreten eines der im CDS-Kontrakt festgeschriebenen Kreditereignisse eine Zahlung zu leisten, um den Sicherungskäufer für den erlittenen Verlust zu entschädigen. Bei Einsatz eines CDS kann der Subfonds als Sicherungskäufer und/oder als Sicherungsverkäufer auftreten. Ein Kreditereignis ist ein Ereignis, das mit der abnehmenden Bonität des Basiswerts verbunden ist, auf den sich das Kreditderivat bezieht. Der Eintritt eines Kreditereignisses hat im Allgemeinen die vollständige oder teilweise Beendigung der Transaktion sowie eine Zahlung des Sicherungsverkäufers an den Sicherungskäufer zur Folge. Kreditereignisse umfassen unter anderem Insolvenz, Zahlungsverzug, Restrukturierung und Zahlungsausfall.

Insolvenzrisiko bei Swap-Gegenparteien

Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Swap-Kontrakten werden bei Brokern hinterlegt. Die Struktur dieser Kontrakte beinhaltet zwar Vorschriften, die jede Partei gegen die Insolvenz der anderen Partei absichern soll, doch diese Vorschriften greifen unter Umständen nicht. Dieses Risiko wird ferner dadurch gemindert, dass ausschliesslich angesehene Swap-Kontrahenten ausgewählt werden.

Potenzielle Illiquidität von börsengehandelten Instrumenten und Swap-Kontrakten

Unter Umständen kann die Gesellschaft Kauf- oder Verkaufsaufträge an Börsen aufgrund der Marktbedingungen, darunter die Beschränkung der täglichen Kursschwankungen, nicht immer zum gewünschten Kurs ausführen und eine offene Position nicht immer glattstellen. Wenn der Handel an einer Börse ausgesetzt oder eingeschränkt ist, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, zu den nach Auffassung des Portfolioverwalters wünschenswerten Bedingungen Geschäfte auszuführen oder Positionen zu schliessen.

Swap-Kontrakte sind Over-the-Counter-Kontrakte mit einer einzigen Gegenpartei und können daher illiquide sein. Swap-Kontrakte können zwar glattgestellt werden, um über ausreichend Liquidität zu verfügen, doch diese Glattstellung kann bei extremen Marktbedingungen unmöglich sein oder die Gesellschaft sehr teuer zu stehen kommen.

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Ein Subfonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer nach Massgabe der in Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in solcher Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder der vom Subfonds im Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft gehaltenen Collaterals niedriger sind als der Rückkaufpreis oder gegebenenfalls als der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Darüber hinaus können dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft oder im Falle einer sonstigen Nichterfüllung ihrer Pflichten am Rücknahmedatum Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags des Wertpapiers sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Ein Subfonds kann Wertpapierleihgeschäfte nach Massgabe der in Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Wertpapierleihgeschäfte beinhalten ein Gegenparteirisiko, einschliesslich des Risikos, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht zurückgegeben oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden können. Wenn der Kreditnehmer von Wertpapieren die von einem Subfonds geliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Sicherheiten zu einem niedrigeren Wert als die verliehenen Wertpapiere realisiert werden, sei es aufgrund ungenauer Preisfindungen der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung der Bonität des Emittenten der Sicherheiten, der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden, Fahrlässigkeit oder Insolvenz des Verwahrers, der Sicherheiten hält, oder Kündigung von Rechtsvereinbarungen, z. B. aufgrund von Insolvenzen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken könnten. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in einer solchen Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf des von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Collateral geringer sind als der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnten dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft oder im Falle eines Versäumnisses, die Wertpapiere wie vereinbart zurückzugeben, Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen

oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Subfonds werden Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zwecke der Minderung von Risiken (Absicherung) oder zur Erzielung zusätzlicher Wertsteigerungen oder Erträge für den betreffenden Subfonds abschliessen. Bei der Anwendung dieser Techniken beachtet der Subfonds jederzeit die in Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" aufgeführten Bedingungen. Die mit dem Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken werden sorgfältig überwacht, und zur Minderung dieser Risiken werden bestimmte Techniken (unter anderem Collateral Management) genutzt. Es wird zwar erwartet, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Subfonds haben wird, jedoch kann der Einsatz dieser Techniken einen erheblichen, negativen oder positiven, Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Subfonds haben.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das Engagement der Subfonds in Total Return Swaps, Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften stellt sich wie folgt dar (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Subfonds	Total Return Swaps		Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte		Wertpapierleihe	
	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum
UBS (Lux) Equity SICAV - Active Climate Aware (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity SICAV - All China (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	75%
UBS (Lux) Equity SICAV - China Health Care (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	75%
UBS (Lux) Equity SICAV - Asian Smaller Companies (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity SICAV - Euro Countries Income Sustainable (EUR)	0%-10%	50%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity SICAV - European High Dividend Sustainable (EUR)	0%-10%	50%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity SICAV - European Income Opportunity Sustainable (EUR)	0%-10%	50%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity SICAV - European Opportunity Unconstrained (EUR)	0%-200%	300%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity SICAV - German High Dividend Sustainable (EUR)	0%-10%	50%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity SICAV - Global Defensive (USD)	0%-15%	50%	0%	25%	0%-60%	85%
UBS (Lux) Equity SICAV - Global Emerging Markets Opportunity (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity SICAV - Global High Dividend Sustainable (USD)	0%-10%	50%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity SICAV - Global Impact (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity SICAV - Global Income Sustainable (USD)	0%-10%	50%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity SICAV - Global Opportunity Sustainable (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity SICAV - Global Opportunity Unconstrained (USD)	0%-200%	300%	0%	25%	0%-60%	75%
UBS (Lux) Equity SICAV - Innovation (USD)	0%	15%	0%	25%	0-40%	75%
UBS (Lux) Equity SICAV - Long Term Themes (USD)	0%	15%	0%	100%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity SICAV - Future Leaders Small Caps (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity SICAV - Russia (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-60%	75%
UBS (Lux) Equity SICAV - O'Connor Event Driven UCITS Fund (USD)	0%	15%	0%	25%	0%	0%
UBS (Lux) Equity SICAV - Small Caps Europe Sustainable (EUR)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity SICAV - Swiss Opportunity (CHF)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity SICAV - US Income Sustainable (USD)	0%-10%	50%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity SICAV - US Opportunity (USD)	0%-10%	50%	0%	25%	0%-40%	50%

UBS (Lux) Equity SICAV - US Total Yield Sustainable (USD)	0%-10%	50%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity SICAV - USA Growth (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth Sustainable (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity SICAV – O'Connor China Long/Short Alpha Strategies UCITS (USD)	0%	15%	0%	25%	0%	0%

Risikomanagement

Das Risikomanagement gemäss dem Commitment-Ansatz und dem Value-at-Risk-Ansatz erfolgt gemäss den anwendbaren Gesetzen und regulatorischen Vorschriften. Das Risikomanagementverfahren wird, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 (zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen) vorgesehen, ebenso im Rahmen des Collateral Managements (s. Kapitel "Collateral Management" unten) und der Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios (s. Kapitel 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben") angewendet.

Hebelwirkung

Die Hebelwirkung bei OGAW nach dem Value-at-Risk-Ansatz ("VaR" bzw. "VaR-Ansatz") ist gemäss dem CSSF-Rundschreiben 11/512 als „Summe der Nennwerte“ der vom jeweiligen Subfonds eingesetzten Derivate definiert. Aktionäre sollten beachten, dass diese Definition zu einem künstlich hohen Hebelausweis führen kann, der das tatsächliche wirtschaftliche Risiko unter anderem aus den folgenden Gründen nicht widerspiegelt:

- Unabhängig davon, ob ein Derivat für Anlage- oder Absicherungszwecke eingesetzt wird oder nicht, erhöht es den nach dem Ansatz der "Summe der Nennwerte" berechneten Hebel;
- Die Duration von Zinsderivaten wird nicht berücksichtigt. Eine Folge daraus ist, dass kurzfristige Zinsderivate die gleiche Hebelwirkung erzeugen wie langfristige Zinsderivate, obgleich kurzfristige Zinsderivate ein erheblich geringeres wirtschaftliches Risiko generieren.

Das wirtschaftliche Risiko von OGAW nach dem VaR-Ansatz wird innerhalb eines OGAW-Risikokontrollprozesses erfasst. Dieser beinhaltet unter anderem Beschränkungen zum VaR, der das Marktrisiko aller Positionen, einschliesslich dem von Derivaten, umfasst. Der VaR wird durch ein umfassendes Stresstest-Programm ergänzt.

Die durchschnittliche Hebelwirkung je Subfonds nach dem VaR-Ansatz wird in einer Bandbreite erwartet, die in der nachstehenden Tabelle angegeben ist. Der Hebel wird als Quotient aus der "Summe der Nennwerte" und dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds ausgedrückt. Für alle Subfonds können unter bestimmten Umständen höhere Hebelwerte erreicht werden.

Subfonds	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	Erwartete Hebelbandbreite	Referenzportfolio
UBS (Lux) Equity SICAV - Active Climate Aware (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - All China (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - China Health Care (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Asian Smaller Companies (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Euro Countries Income Sustainable (EUR)	Relativer VaR Ansatz	0-2	MSCI EMU (net div. reinvested)
UBS (Lux) Equity SICAV - European High Dividend Sustainable (EUR)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV – European Income Opportunity Sustainable (EUR)	Relativer VaR Ansatz	0-2	MSCI Europe (net div. reinvested)
UBS (Lux) Equity SICAV - European Opportunity Unconstrained (EUR)	Relativer VaR Ansatz	0-2	MSCI Europe (net div. reinvested)
UBS (Lux) Equity SICAV - German High Dividend Sustainable (EUR)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Global Defensive (USD)	Relative VaR Ansatz	0-2	MSCI World Hedged to USD (net div. reinvested)
UBS (Lux) Equity SICAV - Global Emerging Markets Opportunity (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Global High Dividend Sustainable (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Global Impact (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.

UBS (Lux) Equity SICAV - Global Income Sustainable (USD)	Relativer VaR Ansatz	0-2	MSCI AC World (net div. reinvested)
UBS (Lux) Equity SICAV – Global Opportunity Sustainable (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Global Opportunity Unconstrained (USD)	Relativer VaR Ansatz	0-2	MSCI AC World (net div. reinvested)
UBS (Lux) Equity SICAV – Innovation (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Long Term Themes (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV – Future Leaders Small Caps (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Russia (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV – O'Connor Event Driven UCITS Fund (USD)	Absoluter VaR Ansatz	0-5	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Small Caps Europe Sustainable (EUR)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - Swiss Opportunity (CHF)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - US Income Sustainable (USD)	Relativer VaR Ansatz	0-2	MSCI USA (net div. reinvested)
UBS (Lux) Equity SICAV - US Opportunity (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - US Total Yield Sustainable (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV - USA Growth (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth Sustainable (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity SICAV – O'Connor China Long/Short Alpha Strategies UCITS (USD)	Absoluter VaR Ansatz	0-4	n.a.

Collateral Management

Führt die Gesellschaft ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann sie dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt die Gesellschaft dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann).

Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit ("Collateral") verringert werden (s. oben). Collateral kann in Form von Barmitteln in hochliquiden Währungen, hochliquiden Aktien sowie erstklassigen Staatsanleihen gestellt werden. Die Gesellschaft wird dabei nur solche Finanzinstrumente als Collateral akzeptieren, die es ihm – nach einer objektiven und sachgerechten Einschätzung – erlauben würden, sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten. Das Collateral muss von der Gesellschaft oder von einem von der Gesellschaft beauftragten Dienstleistungserbringer mindestens einmal täglich bewertet werden. Der Wert des Collaterals muss höher sein als der Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei. Dieser Wert kann zwar zwischen zwei aufeinanderfolgenden Bewertungen schwanken.

Nach jeder Bewertung wird jedoch sichergestellt (ggf. durch das Verlangen einer zusätzlichen Sicherheit), dass das Collateral den angestrebten Aufschlag zum Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei wieder erreicht (sog. mark-to-market). Um die Risiken, die mit dem jeweiligen Collateral einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Gesellschaft, ob der Wert des zu verlangenden Collaterals zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert des fraglichen Collaterals ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert des Collaterals schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Die Gesellschaft trifft eine interne Rahmenvereinbarung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Collateral, die auf das jeweilige Collateral anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Collateral überlassen wurden, bestimmt. Diese Rahmenvereinbarung wird von der Gesellschaft auf regelmässiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collateral aus OTC-Derivattransaktionen zugelassen und folgende Abschläge (Haircuts), die auf diese Instrumente anzuwenden sind, festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Barmittel in den Währungen CHF, EUR, GBP, USD, JPY, CAD und AUD.	0%
Kurzlaufende Instrumente (bis 1 Jahr), die von einem der folgenden Staaten (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich, Japan, Norwegen, Schweden, UK, USA)	1%

begeben werden und der emittierende Staat ein Mindestrating von A aufweist	
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine mittlere Laufzeit (1 – 5 Jahre) aufweisen.	3%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine lange Laufzeit (5 – 10 Jahre) aufweisen.	4%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine sehr lange Laufzeit (über 10 Jahre) aufweisen.	5%
US TIPS (Treasury inflation protected securities) mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren	7%
US Treasury strips or zero coupon bonds (alle Laufzeiten)	8%
US TIPS (Treasury inflation protected securities) mit einer Laufzeit über 10 Jahre	10%

Die für Collateral aus Securities Lending anwendbaren Haircuts werden, soweit anwendbar, im Kapitel 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" dargestellt.

Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere dürfen weder von der jeweiligen OTC-Gegenpartei begeben worden sein noch eine hohe Korrelation mit dieser OTC-Gegenpartei aufweisen. Deshalb sind Aktien aus der Finanzbranche als Sicherheiten nicht zugelassen. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Verwahrstelle zugunsten der Gesellschaft verwahrt und dürfen von der Gesellschaft weder verkauft noch angelegt oder verpfändet werden.

Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass das ihr zur Sicherheit übertragene Collateral hinreichend diversifiziert ist, insbesondere im Hinblick auf die geographische Streuung, Diversifizierung über verschiedene Märkte sowie Diversifizierung des Konzentrationsrisikos. Das Letztere gilt dabei als ausreichend diversifiziert, wenn die als Collateral dienenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben worden sind, 20% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds nicht übersteigen.

Abweichend vom vorgenannten Unterabsatz und in Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Punkt 43 (e) der ESMA-Richtlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen vom 1. August 2014 (ESMA/2014/937), kann die Gesellschaft vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einer oder mehrerer ihrer Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall muss die Gesellschaft dafür sorgen, dass sie Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält, während die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds ausmachen dürfen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, von der vorgenannten Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und eine Besicherung von bis zu 50% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds in Staatsanleihen zu akzeptieren, ausgegeben und garantiert durch die folgenden Staaten: USA, Japan, Vereinigtes Königreich, Deutschland und Schweiz.

Das Collateral, das in Form von Barmitteln hinterlegt wird, kann von der Gesellschaft angelegt werden. Die Anlage darf ausschliesslich erfolgen in Sichteinlagen und kündbaren Einlagen in Übereinstimmung mit Ziff. 1.1 Buchst. f) des Kapitels 1 "Zulässige Anlagen der Gesellschaft", in hochqualitative Staatsanleihen, in Pensionsgeschäften i.S.d. Kapitels 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben", vorausgesetzt, dass die Gegenpartei dieser Transaktion ein Kreditinstitut i.S.d. Ziff. 1.1 Buchst. f) des Kapitels 1 "Zulässige Anlagen der Gesellschaft" ist und die Gesellschaft das Recht hat, die Transaktion jederzeit zu kündigen und die Rückübertragung des eingesetzten Betrages, inkl. angefallenen Zinsen, zu verlangen sowie in kurzfristigen Geldmarktfonds i.S.d. CESR-Richtlinie 10-049.

Auf die Diversifizierung des Konzentrationsrisikos finden die Beschränkungen, die im vorangegangenen Absatz beschrieben sind, entsprechende Anwendung. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter-Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte der Gesellschaft in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls die Gesellschaft der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der Gesellschaft und der OTC-Gegenpartei vereinbart auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter-Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung der Gesellschaft in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch die Gesellschaft sogar dazu gezwungen wäre, ihren Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis

Der Nettoinventarwert (Nettovermögenswert) sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis pro Aktie eines jeden Subfonds bzw. einer jeden Aktienklasse werden in den jeweiligen Rechnungswährungen, in welchen die unterschiedlichen Subfonds bzw. Aktienklassen ausgewiesen sind, ausgedrückt und an jedem Geschäftstag ermittelt, indem das gesamte Nettovermögen pro Subfonds, welches jeder Aktienklasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der Aktien der jeweiligen Aktienklasse dieses Subfonds geteilt wird. Es kann jedoch auch an Tagen, an welchen gemäss nachfolgendem Abschnitt keine Aktien ausgegeben oder zurückgenommen werden, der Nettoinventarwert einer Aktie berechnet werden. Ein solcher Nettoinventarwert kann veröffentlicht werden, darf aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.

Der Nettoinventarwert des Subfonds UBS (Lux) Equity SICAV - O'Connor Event Driven UCITS Fund (USD) und des UBS (Lux) Equity SICAV – O'Connor China Long/Short Alpha Strategies UCITS (USD) werden für jeden "Feeder-Fonds Handelstag" berechnet, wie im Abschnitt "Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien" definiert.

Der Prozentsatz des Nettoinventarwertes, welcher den jeweiligen Aktienklassen eines Subfonds zuzurechnen ist, wird, unter Berücksichtigung der der jeweiligen Aktienklasse belasteten Kommissionen, durch das Verhältnis der im Umlauf befindlichen

Aktien jeder Aktienklasse gegenüber der Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Aktien des Subfonds bestimmt und ändert sich jedes Mal, wenn eine Ausgabe oder Rücknahme von Aktien stattfindet.

Das Vermögen eines jeden Subfonds wird folgendermassen bewertet:

- a) Als Wert von Barmitteln – sei es in Form von Barbeständen oder Bankguthaben sowie von Wechseln und Sichtpapieren und Forderungen, Vorauszahlungen auf Kosten, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen Zinsen, die noch nicht erhalten wurden – gilt deren voller Wert, es sei denn es ist unwahrscheinlich, dass dieser vollständig gezahlt oder erhalten wird, in welchem Fall ihr Wert dadurch bestimmt wird, dass ein angemessen erscheinender Abzug berücksichtigt wird, um ihren wirklichen Wert darzustellen.
- b) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekanntesten Marktpreisen bewertet. Falls diese Wertpapiere, Derivate oder andere Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letztverfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für diese Anlagen darstellt. Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Gesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen auf Grund dieser Preise vornehmen. Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, werden zum letztverfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.
- c) Wertpapiere und andere Anlagen, welche nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, und für die kein adäquater Preis erhältlich ist, wird die Gesellschaft gemäss anderen, von ihr nach Treu und Glauben zu bestimmenden Grundsätzen auf der Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewerten.
- d) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt anhand unabhängiger Preisquellen. Sollte für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle vorhanden sein, wird die Plausibilität dieses Bewertungskurses mittels Berechnungsmodellen, die von der Gesellschaft und dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft anerkannt sind, auf der Grundlage des Verkehrswertes des Basiswertes, von dem das Derivat abgeleitet ist, nachvollzogen.
- e) Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zu ihrem letztbekanntesten Nettoinventarwert bewertet. Bestimmte Anteile oder Aktien von anderen OGAW und/oder OGA können auf der Basis einer Schätzung ihres Wertes bewertet werden, welche von zuverlässigen Dienstleistern, welche von dem Portfolio Manager oder dem Anlageberater der Zielfonds unabhängig sind, zur Verfügung gestellt werden (Preisschätzung).
- f) Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, erfolgt auf Basis der jeweils relevanten Kurven. Die auf den Kurven basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Credit-Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Credit-Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Credit-Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
- g) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und andere Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds lauten und welche nicht durch Devisentransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis, der in Luxemburg, oder, falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt bekannt ist, bewertet.
- h) Fest- und Treuhandgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- i) Der Wert der Tauschgeschäfte wird von einem externen Anbieter berechnet und eine zweite unabhängige Berechnung wird durch einen anderen externen Anbieter zur Verfügung gestellt. Die Berechnung basiert auf dem aktuellen Wert (Net Present Value) aller Cash Flows, sowohl In- als auch Outflows. In einigen spezifischen Fällen können interne Berechnungen - basierend auf von Bloomberg zur Verfügung gestellten Modellen und Marktdaten - und/oder Broker Statement Bewertungen verwendet werden. Die Berechnungsmethoden hängen von dem jeweiligen Wertpapier ab und werden gemäss der geltenden UBS valuation policy festgelegt.

Erweist sich eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regeln als undurchführbar oder ungenau, ist die Gesellschaft berechtigt, nach Treu und Glauben andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens zu erzielen.

Da einige Subfonds der Gesellschaft in Märkte investiert sein können, die zu den Bewertungszeiten der Anlagen geschlossen sind, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft in Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Aktie gestatten, um den Zeitwert ("fair value") der Anlagen der Subfonds zum Bewertungszeitpunkt genauer widerzuspiegeln. In der Praxis werden die Wertpapiere, in die die Subfonds investiert sind, in der Regel auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Kurses zu dem Zeitpunkt bewertet, an dem der Nettoinventarwert je Aktie wie oben beschrieben berechnet wird. Der zeitliche Abstand zwischen dem Börsenschluss der Märkte, in die ein Subfonds investiert, und dem Bewertungszeitpunkt kann jedoch unter Umständen erheblich sein.

Demzufolge werden Entwicklungen, die den Wert dieser Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen dem Börsenschluss der Märkte und dem Bewertungszeitpunkt auftreten, normalerweise nicht im Nettoinventarwert je Aktie des betreffenden Subfonds berücksichtigt. Wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft infolgedessen der Ansicht ist, dass die zuletzt verfügbaren Kurse der Wertpapiere eines Subfonds Portfolios nicht deren Zeitwert widerspiegeln, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Aktie zu gestatten, um den vermeintlichen

Zeitwert des Portfolios zum Bewertungszeitpunkt wiederzugeben. Eine solche Anpassung basiert auf der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Anlagepolitik und einer Reihe von Verfahrensweisen. Wenn eine Anpassung wie vorstehend beschrieben erfolgt, so wird diese konsequent auf alle Aktienklassen in demselben Subfonds angewandt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich das Recht vor, die oben beschriebene Massnahme auf die betreffenden Subfonds der Gesellschaft anzuwenden, wann immer er dies für zweckmässig erachtet.

Die Bewertung von Anlagen zum Zeitwert erfordert ein höheres Mass an Verlässlichkeit des Urteilsvermögens als die Bewertung von Anlagen, bei denen auf jederzeit verfügbare Kursnotierungen zurückgegriffen werden kann. Bei der Bestimmung des Zeitwerts können auch quantitative Modelle verwendet werden, die von Preisfeststellungsanbietern zur Ermittlung des Zeitwerts eingesetzt werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, den Zeitwert einer Anlage genau dann festzustellen, wenn sie im Begriff ist, die Anlage etwa zu dem Zeitpunkt zu veräussern, an dem die Gesellschaft den Nettoinventarwert je Aktie festlegt. Demzufolge kann der Verkauf oder die Rücknahme von Aktien zum Nettoinventarwert durch die Gesellschaft zu einem Zeitpunkt, an dem eine oder mehrere Beteiligungen zum Zeitwert bewertet werden, zu einer Verwässerung oder einer Steigerung der wirtschaftlichen Beteiligung von bestehenden Aktionären führen.

Darüber hinaus können bei ausserordentlichen Umständen im Verlaufe des Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die anschliessende Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien massgebend sind. Neubewertungen finden nur vor der Veröffentlichung des einzigen Nettoinventarwertes dieses Tages statt. Ausgaben, Rücknahmen und Konversionen werden nur auf Basis dieses einzigen Nettoinventarwertes abgewickelt.

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Vermögenswerten und Anlagen für einen Subfonds können aufgrund von Gebühren und Abgaben und der Spannen bei den Kauf- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen vom letzten verfügbaren Preis oder gegebenenfalls dem Nettoinventarwert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie verwendet wurde, abweichen. Diese Kosten wirken sich nachteilig auf den Wert eines Subfonds aus und werden als „Verwässerung“ bezeichnet. Um die Verwässerungseffekte zu verringern, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung am Nettoinventarwert je Aktie vornehmen („Swing Pricing“).

Aktien werden grundsätzlich auf Grundlage eines einzigen Preises ausgegeben und zurückgenommen, nämlich des Nettoinventarwertes je Aktie. Zur Verringerung des Verwässerungseffekts wird der Nettoinventarwert je Aktie jedoch an Bewertungstagen wie nachstehend beschrieben angepasst, und zwar abhängig davon, ob sich der Subfonds am jeweiligen Bewertungstag in einer Nettozeichnungsposition oder in einer Nettorücknahmeposition befindet. Falls an einem Bewertungstag in einem Subfonds oder der Klasse eines Subfonds kein Handel stattfindet, wird der nicht angepasste Nettoinventarwert je Aktie als Preis angewendet. Unter welchen Umständen eine solche Verwässerungsanpassung erfolgt, liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. In der Regel hängt das Erfordernis, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, vom Umfang der Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien in dem jeweiligen Subfonds ab. Der Verwaltungsrat kann eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn nach seiner Auffassung ansonsten die bestehenden Aktionäre (im Falle von Zeichnungen) bzw. die verbleibenden Aktionäre (im Falle von Rücknahmen) benachteiligt werden könnten. Die Verwässerungsanpassung kann unter anderem erfolgen, wenn:

- (a) ein Subfonds einen kontinuierlichen Rückgang (d. h. einen Nettoabfluss durch Rücknahmen) verzeichnet;
- (b) ein Subfonds gemessen an seiner Grösse in erheblichem Masse Nettozeichnungen verzeichnet;
- (c) ein Subfonds an einem Bewertungstag eine Nettozeichnungsposition oder eine Nettorücknahmeposition aufweist; oder
- (d) in jedem anderen Fall, in dem nach Auffassung des Verwaltungsrats im Interesse der Aktionäre eine Verwässerungsanpassung erforderlich ist.

Bei der Verwässerungsanpassung wird je nachdem, ob sich der Subfonds in einer Nettozeichnungsposition oder in einer Nettorücknahmeposition befindet, ein Wert zum Nettoinventarwert je Aktie hinzugerechnet oder von diesem abgezogen, der nach Erachten des Verwaltungsrats die Gebühren und Abgaben sowie die Spannen in angemessener Weise abdeckt. Insbesondere wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds um einen Betrag (nach oben oder unten) angepasst, der (i) die geschätzten Steueraufwendungen, (ii) die Handelskosten, die dem Subfonds unter Umständen entstehen, und (iii) die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in denen der Subfonds anlegt, abbildet. Da manche Aktienmärkte und Länder unter Umständen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Käufer- und Verkäuferseite aufweisen, kann die Anpassung für Nettozuflüsse und Nettoabflüsse unterschiedlich hoch ausfallen. Die Anpassungen sind in der Regel auf maximal 2% des dann geltenden Nettoinventarwertes pro Aktie begrenzt. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umständen (z. B. hohe Marktvolatilität und/oder -illiquidität, aussergewöhnliche Marktbedingungen, Marktstörungen usw.) in Bezug auf jeden Subfonds und/oder Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Verwässerungsanpassung um mehr als 2% des dann geltenden Nettoinventarwertes je Aktie anzuwenden, wenn der Verwaltungsrat rechtfertigen kann, dass dies repräsentativ für die vorherrschenden Marktbedingungen ist und dass dies im besten Interesse der Aktionäre ist. Diese Verwässerungsanpassung wird nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren berechnet. Die Aktionäre werden bei der Einführung der befristeten Massnahmen sowie am Ende der befristeten Massnahmen über die üblichen Kommunikationskanäle informiert.

Der Nettoinventarwert jeder Klasse des Subfonds wird getrennt berechnet. Verwässerungsanpassungen betreffen den Nettoinventarwert jeder Klasse jedoch prozentual in gleicher Höhe. Die Verwässerungsanpassung erfolgt auf Ebene des Subfonds und betrifft die Kapitalaktivität, jedoch nicht die besonderen Umstände jeder einzelnen Transaktion der Anleger.

Beteiligung an UBS (Lux) Equity SICAV

Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Aktien eines Subfonds werden an jedem Geschäftstag ausgegeben oder zurückgenommen. Unter "**Geschäftstag**" versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme vom 24. und 31. Dezember und von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg, sowie an Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des jeweiligen Subfonds geschlossen

sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Subfonds nicht adäquat bewertet werden können. Darüber hinaus gelten folgende Sonderregelungen:

- für die Subfonds UBS (Lux) Equity SICAV - All China (USD) und UBS (Lux) Equity SICAV - China Health Care (USD) gelten die Tage, welche nicht übliche Bankgeschäftstage in der VRC und/oder in Hong Kong sind, nicht als Geschäftstage dieses Subfonds;
- für den Subfonds UBS (Lux) Equity SICAV - O'Connor Event Driven UCITS Fund (USD) gelten folgende Tage nicht als Geschäftstage:
 - a) Tage, welche nicht übliche Bankgeschäftstage in Dublin und Chicago sind;
 - b) Tage an denen der Master-Fonds (IAM Investments ICAV - O'Connor Event Driven UCITS Fund) für Zeichnungen und Rücknahmen von Aktien geschlossen ist.
 („**Feeder-Fonds Geschäftstag**“)

Die Aktien des Subfonds UBS (Lux) Equity SICAV - O'Connor Event Driven UCITS Fund (USD) werden jeden Mittwoch, sofern dieser ein Feeder-Fonds Geschäftstag ist, ausgegeben oder zurückgenommen („**Feeder-Fonds Handelstag**“). Sollte ein Mittwoch kein Feeder-Fonds Geschäftstag sein, werden die Aktien am darauffolgenden Mittwoch ausgegeben.
- für den Subfonds **UBS (Lux) Equity SICAV – O'Connor China Long/Short Alpha Strategies UCITS (USD)** gelten folgende Tage nicht als Geschäftstage:
 - a) Tage, welche nicht übliche Bankgeschäftstage in Dublin, in der VRC und/oder in Hong Kong sind;
 - b) Tage an denen der Master-Fonds (UBS (Irl) Investor Selection - O'Connor China Long/Short Alpha Strategies UCITS) für Zeichnungen und Rücknahmen von Aktien geschlossen ist.

„**Nicht gesetzliche Ruhetage**“ sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.

Keine Ausgabe oder Rücknahme findet statt an Tagen, an welchen die Gesellschaft entschieden hat, keinen Nettoinventarwert zu berechnen, wie im Absatz "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien" beschrieben. Die Gesellschaft ist des Weiteren berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Die Gesellschaft erlaubt keine Transaktionen, die in ihrem Ermessen die Interessen der Aktionäre beeinträchtigen könnten, wie z.B. "Market Timing" und "Late Trading". Sie ist berechtigt jeden Zeichnungs- oder Konversionsantrag abzulehnen, wenn sie der Meinung ist dieser sei im Sinne solcher Praktiken. Die Gesellschaft ist des Weiteren berechtigt alle Massnahmen zu treffen welche sie für notwendig erachtet, um die Aktionäre gegen solche Handlungen zu schützen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge ("Aufträge"), die bis spätestens 15:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag ("Auftragstag") bei der Administrationsstelle erfasst worden sind ("Cut-off Zeit"), werden auf der Basis des per diesem Tag nach Cut-off Zeit berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt ("Bewertungstag"). Abweichend hiervon müssen Aufträge für den Subfonds UBS (Lux) Equity SICAV - O'Connor China Long/Short Alpha Strategies UCITS (USD) bereits drei Geschäftstage vorher erfasst werden.

Aufträge für den Subfonds UBS (Lux) Equity SICAV - O'Connor Event Driven UCITS Fund (USD) müssen spätestens bis zur unten angegebenen Uhrzeit an einem Feeder-Fonds Geschäftstag und zwei Feeder-Fonds Geschäftstage vor dem Feeder-Fonds Handelstag für Zeichnungen und vier Feeder-Fonds Geschäftstage vor dem Feeder-Fonds Handelstag für Rücknahmen bei der Administrationsstelle erfasst worden sein. Sie werden auf der Basis des per diesem Feeder-Fonds Handelstag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt.

Abweichend hiervon gilt für die nachfolgenden Subfonds die folgende Cut-off Zeit:

Subfonds	Cut-off Zeit (Mittleuropäische Zeit)
UBS (Lux) Equity SICAV - Asian Smaller Companies (USD) UBS (Lux) Equity SICAV - All China (USD) UBS (Lux) Equity SICAV - China Health Care (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – Innovation (USD)	13:00 Uhr MEZ
UBS (Lux) Equity SICAV - O'Connor Event Driven UCITS Fund (USD)	14:00 Uhr MEZ

Alle per Fax erteilten Aufträge müssen bei der Administrationsstelle an einem Geschäftstag spätestens eine Stunde vor Ablauf der für den jeweiligen Subfonds angegebenen Cut-off Zeit eingehen. Die zentrale Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, Vertriebsstellen oder sonstige Zwischenstellen können jedoch auch frühere Cut-off Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Administrationsstelle zu gewährleisten. Diese können bei der zentralen Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Administrationsstelle nach der einschlägigen Cut-off Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende definierte Geschäftstag als Auftragstag.

Gleiches gilt für Aufträge zur Konversion von Aktien eines Subfonds in Aktien eines anderen Subfonds der Gesellschaft, welche auf Basis der Nettovermögenswerte der betreffenden Subfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird auf Grundlage der zuletzt bekannten Marktkurse berechnet (d.h. anhand der letzten verfügbaren Marktkurse oder Marktschlusskurse, sofern diese zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbar sind). Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im vorangehenden Absatz beschrieben.

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften werden die mit der Annahme von Aufträgen betrauten Vertriebsstellen Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Konversionsaufträge von Investoren auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, eines

schriftlichen Bestellformulars oder auf gleichwertige Weise, einschliesslich des Empfangs von Aufträgen auf elektronischem Wege, verlangen und annehmen. Die Verwendung gleichwertiger Mittel zur Schriftform bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und/oder der UBS Asset Management Switzerland AG nach eigenem Ermessen.

Ausgabe von Aktien

Die Ausgabepreise der Aktien der Subfonds werden gemäss den Modalitäten des Absatzes "Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis" berechnet.

Sofern im Abschnitt "Aktienklassen" nichts anderes definiert ist, können, abhängig von den verschiedenen Vertriebsstellen, die die Investoren im Voraus über die angewandte Methode informiert haben, Einstiegskosten von maximal 5% vom Anlagebetrag des Anlegers abgezogen (oder zusätzlich dazu erhoben) oder zum Nettoinventarwert hinzugefügt und an diese am Vertrieb der Aktien des Subfonds beteiligten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden.

Zuzüglich werden jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet. Weitere Informationen finden Sie gegebenenfalls in den lokalen Angebotsdokumenten.

Zeichnungen für Aktien der Gesellschaft werden von der Gesellschaft, der Administrationsstelle, oder der Verwahrstelle sowie den Vertriebs- und Zahlstellen, die diese an die Gesellschaft weiterleiten, entgegengenommen.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Zeichnungen zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Zeichnungswährung der Aktienklasse, die gezeichnet werden soll, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage des Bid-Ask-Spreads des betreffenden Währungspaares bestimmt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Zeichnungspreisen für auf RMB lautende Aktien ausschliesslich in RMB (CNH). Für die Zeichnung dieser Aktienklassen wird keine andere Währung akzeptiert.

Die Aktien können auch mittels Spar-, Tilgungs- oder Konversionsplan gemäss der örtlich geltenden Marktstandards gezeichnet werden. Entsprechende Informationen können bei den örtlichen Vertriebsstellen angefragt werden.

Die Bezahlung des Ausgabepreises von Aktien eines Subfonds erfolgt spätestens am dritten Tag nach dem Auftragstag ("**Abwicklungstag**") auf das Konto der Verwahrstelle zu Gunsten des Subfonds.

Für den Subfonds UBS (Lux) Equity SICAV - O'Connor Event Driven UCITS Fund (USD) erfolgt die Bezahlung des Ausgabepreises von Aktien des Subfonds spätestens drei Feeder-Fonds Geschäftstage nach dem jeweiligen Feeder-Fonds Handelstag cut-off 16:00 Uhr MEZ zugunsten des Subfonds auf das Konto der Verwahrstelle ("**Abwicklungstag**").

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag/Feeder-Fonds Handelstag und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Aktienklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, sind diese Tage von der Berechnung des Abwicklungstages ausgenommen. Als Abwicklungstag soll nur ein Tag gelten, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endinvestors auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle können dem Investor auferlegt werden.

Auf Anfrage der Aktionäre kann die Gesellschaft in ihrem eigenen Ermessen Zeichnungen von Aktien gegen vollständige oder teilweise Sacheinlage akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anlegers.

Die Aktien werden ausschliesslich als Namensaktien ausgegeben. Das bedeutet, dass die Aktionärsstellung des Anlegers in der Gesellschaft mit allen sich aus dieser Stellung ergebenden Rechten und Pflichten durch den Eintrag des jeweiligen Anlegers im Register der Gesellschaft begründet wird. Eine Umwandlung der Namensaktien in Inhaberaktien kann nicht verlangt werden. Die Aktionäre werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Namensaktien auch über anerkannte externe Clearingstellen wie Clearstream abgewickelt werden können (externes Clearing).

Alle ausgegebenen Aktien haben gleiche Rechte. Die Satzung sieht allerdings die Möglichkeit vor, verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb eines Subfonds aufzulegen.

Ausserdem können für alle Subfonds bzw. Aktienklassen Fraktionsanteile ausgegeben werden. Fraktionsanteile werden mit höchstens drei Nachkommastellen ausgedrückt und haben kein Stimmrecht bei den Generalversammlungen, berechtigen jedoch ggf. zu einer Ausschüttung bzw. zur anteilmässigen Verteilung des Liquidationserlöses im Falle einer Liquidation des betroffenen Subfonds bzw. Aktienklasse.

Rücknahme von Aktien

Rücknahmegesuche werden von der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle, der Verwahrstelle oder einer anderen dazu ermächtigten Vertriebs- oder Zahlstelle entgegengenommen.

Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Aktien eines Subfonds wird spätestens am dritten Tag nach dem Auftragstag (für den Subfonds **UBS (Lux) Equity SICAV - O'Connor Event Driven UCITS Fund (USD)** normalerweise innerhalb von vier Feeder-Fonds Geschäftstagen nach dem Feeder-Fonds Handelstag, in jedem Fall jedoch innerhalb von zehn Feeder-Fonds Geschäftstagen nach dem Feeder-Fonds Handelstag, für den Subfonds **UBS (Lux) Equity SICAV - O'Connor China Long/Short Alpha Strategies UCITS (USD)** normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Auftragstag, in jedem Fall jedoch innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem Auftragstag) ("**Abwicklungstag**") ausbezahlt, es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder auf Grund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der

Verwahrstelle liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag/Feeder-Fonds Handelstag und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Aktienklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, sind diese Tage von der Berechnung des Abwicklungstages ausgenommen. Als Abwicklungstag soll nur ein Tag gelten, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Falls der Wert des Anteils einer Aktienklasse am Gesamtnettovermögenswert eines Subfonds unter eine Grösse gefallen ist oder eine Grösse nicht erreicht hat, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft als für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung einer Aktienklasse erforderliche Mindestgrösse bestimmt wurde, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, dass alle Aktien dieser Klasse an einem durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Geschäftstag gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen sind. Aus dieser Rücknahme werden den Anlegern der betroffenen Klasse sowie des betroffenen Subfonds keine Mehrkosten oder sonstige finanzielle Nachteile erwachsen, gegebenenfalls wird das in Kapitel "Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis" beschriebene Swing Pricing angewendet.

Für Subfonds mit mehreren Aktienklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, kann dem Aktionär der Gegenwert seiner Rücknahme grundsätzlich nur in der Währung der jeweiligen Aktienklasse oder in der Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds erstattet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Zahlung der Rücknahmeerlöse beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Währung der Aktienklasse, in der die Rücknahme erfolgt, vornehmen. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage des Bid-Ask-Spreads des betreffenden Währungspaares bestimmt.

Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Diese Gebühren sowie Steuern, Kommissionen und sonstige Gebühren, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen, und zum Beispiel von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden dem betreffenden Anleger in Rechnung gestellt und von den Rücknahmeerlösen abgezogen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Rücknahmeerlösen für auf RMB lautende Aktien ausschliesslich in RMB (CNH). Der Anleger ist nicht befugt, die Zahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als dem RMB (CNH) zu fordern.

Jedliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die unter anderem auch von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden verrechnet.

Darüber hinaus darf keine Rücknahmekommission erhoben werden.

Es hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes ab, ob der Rücknahmepreis den vom Aktionär bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Rücknahme- oder Konversionsanträge an einem Auftragstag, an dem die Gesamtheit der Anträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds am betreffenden Auftragstag führen würde, nicht vollständig auszuführen (redemption gate). Unter diesen Umständen kann die Gesellschaft entscheiden, die Rücknahme- und Konversionsanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahme- und Konversionsanträge des Auftragsstags vorrangig für einen Zeitraum von normalerweise nicht mehr als 20 Geschäftstagen bzw. 20 Feeder-Fonds Handelstagen zurückzustellen.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endinvestors auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle sowie Gebühren, die von Korrespondenzbanken erhoben werden, können dem Investor auferlegt werden.

Auf Anfrage der Aktionäre kann die Gesellschaft in ihrem eigenen Ermessen den Anlegern Rücknahmen von Aktien gegen vollständig oder teilweise Sachauslage anbieten.

In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass das verbleibende Portfolio auch nach der Sachauslage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds steht und die im Subfonds verbleibenden Anleger durch die Sachauslage nicht benachteiligt werden. Ausserdem werden diese Auslagen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anlegers.

Konversion von Aktien

Aktionäre können jederzeit von einem Subfonds in einen anderen bzw. von einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse desselben Subfonds wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien.

Die Anzahl der Aktien, in die der Aktionär seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\alpha = \frac{\beta * \chi * \delta}{\varepsilon}$$

wobei:

α = Anzahl der Aktien des neuen Subfonds bzw. der Aktienklasse, in welche(n) konvertiert werden soll

β	=	Anzahl der Aktien des Subfonds bzw. der Aktienklasse, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll
χ	=	Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Aktien
δ	=	Devisenwechsellkurs zwischen den betroffenen Subfonds bzw. Aktienklassen. Wenn beide Subfonds oder Aktienklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1
ε	=	Nettoinventarwert der Aktien des Subfonds bzw. der Aktienklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Abhängig von den verschiedenen Vertriebsstellen, die die Investoren im Voraus über die angewandte Methode informiert haben, kann eine maximale Konversionskommission in Höhe der maximalen Einstiegskosten vom Anlagebetrag des Anlegers abgezogen (oder zusätzlich dazu erhoben) oder zum Nettoinventarwert hinzugefügt werden und an die am Vertrieb der Aktien des Subfonds beteiligten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden. In diesem Fall wird, in Übereinstimmung mit den Angaben im Abschnitt "Rücknahme von Aktien", keine Rücknahmekommission erhoben.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Konvertierung zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds bzw. der Zeichnungswährung der Aktienklasse, in den/die die Konversion erfolgt, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage des Bid-Ask-Spreads des betreffenden Währungspaares bestimmt. Diese Kommissionen sowie eventuelle Abgaben, Steuern und Stempelgebühren, die in den einzelnen Ländern bei einem Subfondswechsel anfallen, gehen zu Lasten der Aktionäre.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Vertriebsstellen der Gesellschaft sind zur Einhaltung der Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der geltenden einschlägigen Rechtsverordnungen und der geltenden einschlägigen Rundschreiben der CSSF verpflichtet.

Anleger sind danach verpflichtet, ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle oder der Verkaufsstelle nachzuweisen, die ihre Zeichnung entgegennimmt. Die Vertriebsstelle oder die Verkaufsstelle muss von Anlegern bei Zeichnung zumindest die folgenden Dokumente bzw. Angaben verlangen: bei natürlichen Personen eine durch die Vertriebs- oder die Verkaufsstelle oder durch die örtliche Verwaltungsbehörde beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises; bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und die vollständigen Namen des wirtschaftlichen Eigentümers.

Je nach Sachlage muss die Vertriebsstelle oder Verkaufsstelle von Anlegern bei Zeichnung oder Rücknahme weitere Dokumente bzw. Angaben verlangen. Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass die Verkaufsstellen das vorgenannte Ausweisverfahren strikt einhalten. Die Administrationsstelle und die Gesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die Administrationsstelle kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen oder Verkaufsstellen aus Ländern erhält, wo für solche Vertriebsstellen oder Verkaufsstellen keine dem Luxemburger oder EU-Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung äquivalenten Anforderungen gelten.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstelle und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien

Die Gesellschaft ist befugt, vorübergehend die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Subfonds, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und die Konversion zwischen einzelnen Subfonds an einem oder mehreren Geschäftstagen auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettovermögens die Bewertungsgrundlage darstellen, oder wenn Devisenmärkte, auf deren Währung der Nettoinventarwert oder ein wesentlicher Teil des Nettovermögens lautet, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- wenn auf Grund von Ereignissen, die nicht in die Verantwortlichkeit oder den Einflussbereich der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft fallen, eine normale Verfügung über das Nettovermögen unmöglich wird, ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu beeinträchtigen;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Nettovermögens nicht bestimmt werden kann;
- wenn es der Gesellschaft unmöglich ist, Mittel für den Zweck der Auszahlung von Rücknahmeanträgen in dem betreffenden Subfonds zu repatriieren oder wenn eine Übertragung von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräusserung oder Akquisition von Investitionen oder Zahlungen infolge von Rücknahmen von Aktien nach Ansicht des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu normalen Umtauschkursen nicht möglich ist;
- wenn politische, wirtschaftliche, militärische oder andere Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft es unmöglich machen, über die Vermögenswerte der Gesellschaft unter normalen Bedingungen zu verfügen, ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu verletzen;

- wenn aus einem anderen Grund die Preise von Investitionen eines Subfonds nicht rechtzeitig oder akkurat ermittelt werden können;
- wenn eine Einberufung zu einer ausserordentlichen Aktionärsversammlung mit dem Zweck der Liquidation der Gesellschaft veröffentlicht wurde;
- in dem Umfang, in dem eine solche Aussetzung zum Schutz der Aktionäre gerechtfertigt ist, nachdem eine Einberufung zu einer ausserordentlichen Aktionärsversammlung mit dem Zweck der Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Subfonds oder eine Benachrichtigung der Aktionäre über einen Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft über die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds veröffentlicht wurde;
- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft verhindern; und
- wenn ein Master-Fonds in dem ein Subfonds als Feeder-Fonds anlegt, (i) die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, (ii) die Ausgabe, (iii) die Rücknahme und/oder (iv) den Umtausch von Anteilen aussetzt.

Die Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte, die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Aktien und die Aussetzung der Konversion zwischen den einzelnen Subfonds wird unverzüglich allen zuständigen Behörden der Länder in denen Aktien der Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind angezeigt und, wie weiter unten im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschrieben, bekannt gemacht.

Weiter ist die Gesellschaft verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Aktienklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern:

- a) ihre Aktien innerhalb von 30 Kalendertagen gemäss den Bestimmungen über die Rücknahme von Aktien zurückzugeben; oder
- b) ihre Aktien an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen zum Erwerb der Aktienklasse erfüllt; oder
- c) in Aktien einer anderen Aktienklasse des entsprechenden Subfonds umzutauschen, deren Voraussetzungen zum Erwerb diese Anleger erfüllen.

Ausserdem ist die Gesellschaft berechtigt,

- a) nach freiem Ermessen einen Kaufantrag für Aktien abzulehnen;
- b) jederzeit Aktien zurückzunehmen, die trotz einer Ausschlussbestimmung erworben wurden.

Ausschüttungen

Die Generalversammlung der Aktionäre des jeweiligen Subfonds bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Subfonds bzw. Aktienklassen Ausschüttungen vornehmen. Ausschüttungen können aus Erträgen (z.B. Dividenden und Zinserträgen) oder Kapital zusammengesetzt sein, und sie können inklusive oder exklusive von Gebühren und Auslagen erfolgen.

Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Jede Ausschüttung führt zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Ausschüttungen dürfen nicht bewirken, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter das vom Gesetz vorgesehene Mindestvermögen fällt. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu bestimmen.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den jeweiligen Subfonds bzw. an dessen jeweilige Aktienklasse zurück. Sollte diese(r) dann bereits liquidiert worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen an die übrigen Subfonds der Gesellschaft bzw. die übrigen Aktienklassen des betroffenen Subfonds, und zwar anteilmässig entsprechend den jeweiligen Nettovermögen. Die Generalversammlung kann, auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft, im Rahmen der Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne ebenfalls die Ausgabe von Gratisaktien vorsehen. Damit die Ausschüttungen dem tatsächlichen Ertragsanspruch entsprechen, wird ein Ertragsausgleich errechnet.

Steuern und Kosten

Steuerstatut

Die Gesellschaft untersteht luxemburgischer Gesetzgebung. In Übereinstimmung mit der zurzeit gültigen Gesetzgebung in Luxemburg unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Quellen-, Einkommens-, Kapitalgewinn- oder Vermögenssteuer. Aus dem Gesamtvermögen jedes Subfonds jedoch wird eine Abgabe an das Grossherzogtum Luxemburg ("taxe d'abonnement") von 0,05%, für die Aktienklassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-B, I-X und U-X nur eine reduzierte "taxe d'abonnement"

in Höhe von 0,01% pro Jahr fällig, welche jeweils am Ende eines Quartals zahlbar ist. Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtnettovermögen jedes Subfonds am Ende jedes Quartals. Bei etwaiger Umklassifizierung des Steuerstatus' eines Anlegers durch die zuständige Behörde werden sämtliche Aktien der Klassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-B, I-X und U-X unter Umständen mit einem Steuersatz von 0,05% besteuert.

Die zur Verfügung gestellten Steuerwerte basieren auf den zum Zeitpunkt ihrer Berechnung letztverfügbaren Daten.

Der Aktionär muss nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, er hat seinen Wohnsitz, einen Aufenthaltssitz oder seine ständige Niederlassung in Luxemburg oder er hatte seinen Wohnsitz in Luxemburg und hält mehr als 10% des Aktienkapitals der Gesellschaft.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den Käufern von Aktien, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufs von Aktien im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.

Automatischer Informationsaustausch - FATCA und der Common Reporting Standard

Als bereits in Luxemburg niedergelassene Anlagegesellschaft ist die Gesellschaft im Rahmen von automatischen Systemen zum Informationsaustausch wie den unten aufgeführten (und anderen, die von Zeit zu Zeit eingeführt werden können) verpflichtet, bestimmte Informationen zu den einzelnen Anlegern und deren Steuerstatus zu sammeln und diese Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzugeben, welche diese anschliessend an die Steuerbehörden in den Rechtssystemen, in denen der Anleger steueransässig ist, weitergeben können.

Laut dem "U.S. Foreign Account Tax Compliance Act" und den dazugehörigen Rechtsvorschriften ("**FATCA**") muss die Gesellschaft umfassende Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen, durch die das U.S. Finanzministerium über Finanzkonten von "Specified U.S. Persons", wie im zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement, "**IGA**") zwischen Luxemburg und den USA definiert, informiert werden soll. Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen können der Gesellschaft U.S. Quellensteuern auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Einnahmen und ab dem 1. Januar 2019 auf Bruttoerträge auferlegt werden. Gemäss dem IGA wird die Gesellschaft als konform eingestuft und es wird ihr keine Quellensteuer auferlegt, wenn sie Finanzkonten von "Specified U.S. Persons" ermittelt und unverzüglich an die luxemburgischen Steuerbehörden meldet, welche sie anschliessend der U.S. Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) zur Verfügung stellen.

Zur Bewältigung des Problems der weltweiten Offshore-Steuerhinterziehung stützte sich die OECD erheblich auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA und entwickelte den Common Reporting Standard ("**CRS**"). Laut CRS müssen Finanzinstitute, die in den beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind (wie die Gesellschaft), personenbezogene Angaben und Kontoinformationen ihrer Anleger sowie ggf. von Kontrollpersonen, die in anderen beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind, welche mit dem Rechtssystem des Finanzinstituts über ein Abkommen zum Informationsaustausch verfügen, an ihre örtlichen Steuerbehörden weitergeben. Die Steuerbehörden in den beteiligten CRS-Rechtssystemen tauschen diese Informationen jährlich aus. Luxemburg hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung des CRS erlassen. Infolgedessen muss die Gesellschaft die von Luxemburg angenommenen CRS-Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen.

Potenzielle Anleger müssen der Gesellschaft vor der Anlage Informationen zu ihrer Person und ihrem Steuerstatus zur Verfügung stellen, damit die Gesellschaft ihre Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS erfüllen kann, und diese Informationen fortwährend aktualisieren. Die potenziellen Anleger werden auf die Pflicht der Gesellschaft zur Weitergabe dieser Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen. Jeder Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft die von ihr als notwendig erachteten Massnahmen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten dieses Anlegers in der Gesellschaft ergreifen kann, um zu gewährleisten, dass Quellensteuern, die der Gesellschaft auferlegt werden, und sonstige damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafgebühren und andere Verluste und Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn der Anleger die verlangten Informationen der Gesellschaft nicht zur Verfügung stellt, zu Lasten dieses Anlegers gehen. Dies kann auch die Haftbarmachung eines Anlegers für entstehende U.S. Quellensteuern oder Strafgebühren, die im Rahmen des FATCA oder CRS entstehen, und/oder für die Zwangsrücknahme oder Liquidation der Anlagen dieses Anlegers in der Gesellschaft, beinhalten.

Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf FATCA und CRS und die möglichen Konsequenzen solcher automatischen Systeme zum Informationsaustausch an ihren eigenen Steuerberater wenden.

"Specified U.S. Person" im Sinne des FATCA

Der Begriff "Specified U.S. Person" bezeichnet einen US-Staatsbürger oder eine in den USA wohnhafte Person, ein in der Rechtsform der Personen- oder Kapitalgesellschaft in den USA oder nach US-amerikanischem Recht oder nach dem Recht eines Bundesstaats der USA organisiertes Unternehmen oder eine Treuhandgesellschaft – wenn: i) ein Gericht innerhalb der USA nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile hinsichtlich aller Belange der Verwaltung der Treuhandgesellschaft zu erlassen, und ii) eine oder mehrere "Specified U.S. Persons" befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen betreffend die Treuhandgesellschaft zu treffen – oder aber den Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist. Dieser Abschnitt ist in Übereinstimmung mit dem US-amerikanischen Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

Anlagen in Chinesische A-Aktien über Stock Connect

Am 14. November 2014 und 2. Dezember 2016 veröffentlichten das MOF, die SAT und die CSRC das Caishui [2014] Nr. 81 («Rundschreiben 81») und das Caishui [2016] Nr. 127 ("Rundschreiben 127"), um Fragen zur Besteuerung in der VRC im Zusammenhang mit Stock Connect zu klären. Gemäss Rundschreiben 81 und Rundschreiben 127 sind Kapitalerträge, die von ausländischen Anlegern aus dem Handel mit A-Aktien über Stock Connect erzielt werden, vorübergehend von der in der VRC geltenden CIT und von der MwSt befreit. Ausländische Anleger sind verpflichtet, die in der VRC geltende WIT von 10 % auf Dividenden zu zahlen. Diese wird von den in der VRC börsennotierten Unternehmen einbehalten und an die jeweils zuständigen Steuerbehörden der VRC abgeführt. Anleger, die in einem Land steueransässig sind, das ein Steuerabkommen mit der VRC geschlossen hat, können eine Erstattung der in der VRC zu viel gezahlten WIT beantragen, wenn das entsprechende Steuerabkommen für Dividenden in der VRC eine niedrigere WIT vorsieht.

Der Subfonds unterliegt der in der VRC geltenden Stempelgebühr von 0,1 % des Verkaufserlöses, die bei der Veräusserung von A-Aktien über Stock Connect anfällt.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Berichterstattende Subfonds

Im Sinne des britischen Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 ("**TIOPA**") gelten bei Anlagen in ausländischen Fonds besondere Vorschriften. Die einzelnen Anteilklassen desselben ausländischen Fonds werden zu diesem Zweck als separate ausländische Fonds behandelt. Die Besteuerung von Aktionären in einer berichterstattenden Aktienklasse unterscheidet sich von der Besteuerung in nicht berichterstattenden Aktienklassen. Die einzelnen Besteuerungssysteme sind unten erläutert. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, für die einzelnen Aktienklassen den Status eines berichterstattenden Fonds (oder Reporting Funds) zu beantragen.

Aktionäre nicht berichterstattender Aktienklassen

Jede einzelne Aktienklasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA und der britischen UK Offshore Funds (Tax) Regulations 2009, die am 1. Dezember 2009 in Kraft traten, als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen, die von Personen gehalten werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräusserung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn der Fonds in dem Zeitraum, in dem die Anteile gehalten wurden, von der britischen Steuerbehörde als berichterstattender Fonds betrachtet wurde. Aktionäre, die zu Steuerzwecken ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben und in nicht berichterstattende Aktienklassen investieren, können dazu gezwungen sein, auf den Ertrag aus Verkauf, Veräusserung oder Rücknahme der Aktien Einkommensteuer zu bezahlen. Solche Erträge sind also steuerbar, auch wenn der Anleger unter allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit wäre, was dazu führen kann, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine proportional höhere Steuerlast zu tragen haben. Verluste aus der Veräusserung von Aktien in nicht berichterstattenden Klassen durch Aktionäre, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, können mit Kapitalerträgen verrechnet werden.

Aktionäre berichterstattender Aktienklassen

Jede einzelne Aktienklasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräusserung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, wenn dem Fonds der Status des berichterstattenden Fonds gewährt wird und der Fonds diesen Status in dem Zeitraum aufrechterhält, in dem die Anteile gehalten werden.

Damit eine Aktienklasse als berichterstattender Fonds gelten kann, muss die Gesellschaft bei der britischen Steuerbehörde die Aufnahme des Subfonds in dieses Regime beantragen. Die Aktienklasse muss dann für jedes Geschäftsjahr 100 % des Ertrags der Aktienklasse ausweisen. Der entsprechende Bericht kann von den Anlegern auf der Website von UBS eingesehen werden. Privatanleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten die ausgewiesenen Erträge in ihrer Einkommenserklärung einbeziehen. Sie werden dann auf der Basis des erklärten Einkommens veranlagt, ob die Erträge nun ausgeschüttet wurden oder nicht. Zur Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen zu Buchführungszwecken um Kapital und andere Posten bereinigt und basiert auf dem auszuweisenden Ertrag des entsprechenden Subfonds. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass Erträge aus dem Handel (und nicht aus Anlagen) als auszuweisender Ertrag gelten. Letzten Endes hängt es von den Aktivitäten ab. Angesichts der unklaren Richtlinien betreffend den Unterschied zwischen Handels- und Anlagetätigkeit besteht keine Gewähr, dass die vorgeschlagenen Aktivitäten keine Handelsaktivitäten sind. Sollte es sich herausstellen, dass die Tätigkeit der Gesellschaft zum Teil oder vollständig aus Handelsgeschäften besteht, ist der jährlich auszuweisende Ertrag der Aktionäre und die entsprechende Steuerlast vermutlich sehr viel höher, als es sonst der Fall wäre. Sofern die entsprechende Aktienklasse den Status eines berichterstattenden Subfonds aufrechterhält, wird der Ertrag aus dieser Aktienklasse als Kapitalertrag und nicht als Einkommen besteuert, ausser der Anleger handelt mit Effekten. Solche Erträge können also unter allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit werden, was dazu führen kann, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine verhältnismässig niedrigere Steuerlast zu tragen haben.

Gemäss Kapitel 6 Teil 3 Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die "**2009 Regulations**") werden bestimmte Transaktionen eines regulierten Subfonds wie der Gesellschaft in der Regel bei der Berechnung des auszuweisenden Einkommens berichterstattender Subfonds, die eine Vielzahl von Eigentumsvoraussetzungen erfüllen, nicht als Handelsgeschäft behandelt. In dieser Hinsicht bestätigt der Verwaltungsrat, dass sich alle Aktienklassen primär an Privatanleger und institutionelle Investoren richten und diesen Zielgruppen angeboten werden. In Bezug auf die 2009 Regulations erklärt der Verwaltungsrat, dass die Aktien der Gesellschaft leicht zu erwerben sind und so vermarktet und verfügbar gemacht werden, dass sie die Zielgruppen erreichen und ihr Interesse erwecken.

Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen von Buch 13, Kapitel 2 des Einkommensbesteuerungsgesetzes "Income Tax Act 2007" ("Übertragung von Vermögenswerten ins Ausland") aufmerksam gemacht, wonach solche Personen unter bestimmten Umständen in Bezug auf mit der Anlage in (einen) Subfonds erzielte nicht ausgeschüttete Gewinne und Erträge bzw. derart erzielte Gewinne und Erträge, die von diesen Personen im Vereinigten Königreich nicht eingefordert werden können, der Einkommensteuer unterworfen sind.

Darüber hinaus sollten die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 beachtet werden, die für die Ausschüttung versteuerbarer Gewinne von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften gelten; im Falle des Sitzes im Vereinigten Königreich würde es sich um eine "Close Company" handeln. Diese Gewinne werden an Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. ständigem Wohnsitz im Vereinigten Königreich ausgeschüttet. Solchermassen ausgeschüttete Gewinne sind von allen Anlegern zu versteuern, denen entweder alleine oder gemeinsam mit anderen verbundenen Personen ein Anteil von mehr als 10% am ausgeschütteten Gewinn zufällt.

Die Gesellschaft beabsichtigt, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der/die Subfonds, nicht als Gesellschaft(en) eingestuft wird/werden, die eine "Close Company" im Sinne von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung

von Veräusserungsgewinnen darstellen würden, wenn sie ihren Sitz im Vereinigten Königreich hätte(n). Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 die Bestimmungen des zwischen dem Vereinigten Königreich und Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens Berücksichtigung finden.

Teilfreistellung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz von 2018

Zusätzlich zu den Anlagebeschränkungen, die in der speziellen Anlagepolitik des Subfonds dargelegt sind, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung der nachstehend aufgeführten Subfonds die Vorschriften über die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 1 und 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 ("**InvStG**").

Im Falle von Anlagen in Ziel-Investmentfonds werden diese Ziel-Investmentfonds von den Subfonds bei der Berechnung ihrer Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt. Soweit solche Daten zur Verfügung stehen, werden die mindestens wöchentlich berechneten und veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten der Zielfonds in dieser Berechnung gemäss § 2 Abs. 6 bzw. 7 des InvStG berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage werden die folgenden Subfonds fortlaufend mehr als 50 % ihres jeweiligen Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen (gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 InvStG und damit verbundenen Leitlinien) investieren, um als "**Aktienfonds**" im Sinne von § 2 Abs. 6 InvStG für die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 1 InvStG qualifiziert zu sein.

- UBS (Lux) Equity SICAV - Asian Smaller Companies (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV - German High Dividend Sustainable (EUR)
- UBS (Lux) Equity SICAV - Global Emerging Markets Opportunity (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV - Global High Dividend Sustainable (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV - Global Income Sustainable (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV - Small Caps Europe Sustainable (EUR)
- UBS (Lux) Equity SICAV - Swiss Opportunity (CHF)
- UBS (Lux) Equity SICAV - US Income Sustainable (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV - Active Climate Aware (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV - Global Impact (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV - US Opportunity (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV - US Total Yield Sustainable (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV - USA Growth (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth Sustainable (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV - Euro Countries Income Sustainable (EUR)
- UBS (Lux) Equity SICAV – European Income Opportunity Sustainable (EUR)
- UBS (Lux) Equity SICAV - European High Dividend Sustainable (EUR)
- UBS (Lux) Equity SICAV - European Opportunity Unconstrained (EUR)
- UBS (Lux) Equity SICAV - Global Opportunity Sustainable (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV - Long Term Themes (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV – Future Leaders Small Caps (USD)

Die folgenden Subfonds werden mindestens 25 % ihres jeweiligen Aktivvermögens fortlaufend in Kapitalbeteiligungen (gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 InvStG und damit verbundenen Leitlinien) investieren, um als "**Mischfonds**" im Sinne von § 2 Abs. 7 InvStG für die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 2 InvStG qualifiziert zu sein.

- UBS (Lux) Equity SICAV - Global Opportunity Unconstrained (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV - All China (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV - China Health Care (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV - Russia (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV - Innovation (USD)

Alle anderen als die oben spezifisch genannten Subfonds sind als "**sonstige Fonds**" im Sinne des Investmentsteuergesetzes zu betrachten.

Deutsche Anleger sollten ihren Steuerberater bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in einen "Aktienfonds", einen "Mischfonds" oder einen "sonstigen Fonds" gemäss deutschem Investmentsteuergesetz konsultieren.

DAC 6 – Offenlegungsanforderungen für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 trat die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates («DAC 6») in Kraft, die Regeln bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen einführt. DAC 6 soll den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten den Zugang zu umfassenden und relevanten Informationen über potenziell aggressive Steuerplanungsgestaltungen ermöglichen und die Behörden in die Lage versetzen, zeitnah gegen schädliche

Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder durch die Durchführung geeigneter Risikoabschätzungen sowie durch Steuerprüfungen zu schliessen.

Die Verpflichtungen im Rahmen von DAC 6 gelten zwar erst ab dem 1. Juli 2020, eventuell müssen jedoch Gestaltungen gemeldet werden, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurden. Die Richtlinie verpflichtet Intermediäre in der EU, Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, einschliesslich näherer Angaben zur Gestaltung sowie Informationen zur Identifizierung der beteiligten Intermediäre und relevanten Steuerpflichtigen, d.h. die Personen, denen die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Verfügung gestellt wird, an die jeweiligen lokalen Steuerbehörden weiterzuleiten. Die lokalen Steuerbehörden tauschen diese Informationen daraufhin mit den Steuerbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten aus. Die Gesellschaft kann daher gesetzlich dazu verpflichtet sein, ihr bekannte, in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindliche Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen den zuständigen Steuerbehörden vorzulegen. Diese Rechtsvorschriften können auch Gestaltungen betreffen, bei denen es sich nicht zwangsläufig um aggressive Steuerplanungen handelt.

Kosten zu Lasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft zahlt monatlich für die Aktienklassen "P", "N", "K-1", "F", "Q", "QL", "I-A1", "I-A2", "I-A3" und "A" eine maximale pauschale Verwaltungskommission, berechnet auf dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Subfonds.

Diese wird wie folgt verwendet:

1. Für die Verwaltung, die Administration, das Portfolio Management, den Investment Advice und ggf. den Vertrieb der Gesellschaft sowie für alle Aufgaben der Verwahrstelle wie die Verwahrung des und Aufsicht über das Gesellschaftsvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im Kapitel "Verwahrstelle und Hauptzahlstelle" aufgeführten Aufgaben, wird zulasten der Gesellschaft eine maximale pauschale Verwaltungskommission auf Basis des Nettoinventarwertes der Gesellschaft gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung gestellt. Diese wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Gesellschaftsvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt (maximale pauschale Verwaltungskommission). Die maximale pauschale Verwaltungskommission für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil "hedged" kann Gebühren für die Absicherung des Währungsrisikos enthalten. Die jeweilige maximale pauschale Verwaltungskommission wird erst mit Lancierung der entsprechenden Aktienklassen belastet. Einen Überblick über die maximale pauschale Verwaltungskommission kann dem Abschnitt "Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken" entnommen werden.
Der effektiv angewandte Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Nicht in der maximalen pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Gesellschaftsvermögen belastet werden:
 - a) Sämtliche aus der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden grundsätzlich beim Kauf bzw. Verkauf der betreffenden Anlagen verrechnet. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch die Anwendung des Swinging Pricing gemäss Kapitel "Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis" oder eine Verwässerungsabgabe gedeckt.
 - b) Abgaben an die Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation und Verschmelzung der Gesellschaft sowie allfällige Gebühren der Aufsichtsbehörden und ggf. der Börsen an welchen die Subfonds notiert sind;
 - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation und Verschmelzungen der Gesellschaft sowie sonstige Honorare, die an die Prüfgesellschaft für ihre Dienstleistungen gezahlt werden, die sie im Rahmen des Fondsbetriebs erbringt und sofern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erlaubt. Kosten die vom Master-Fonds für die Erstellung von Ad-hoc-Berichten in Rechnung gestellt werden, sofern diese im Zusammenhang mit der Erstellung von Jahres- oder Halbjahresberichten für den Feeder-Fonds UBS (Lux) Equity SICAV – O'Connor Event Driven UCITS Fund (USD) und den UBS (Lux) Equity SICAV – O'Connor China Long/Short Alpha Strategies UCITS (USD) anfallen;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater sowie Notare im Zusammenhang mit Gründungen, Registrierungen in Vertriebsländern, Änderungen, Liquidation und Verschmelzungen der Gesellschaft sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft und seiner Anleger, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften explizit ausgeschlossen wird;
 - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Gesellschaft sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - f) Kosten für rechtliche Dokumente der Gesellschaft (Prospekte, KIID, Jahres- und Halbjahresberichte sowie jegliche anderen rechtlich erforderlichen Dokumente im Domizilland sowie in den Vertriebsländern);
 - g) Kosten für eine allfällige Eintragung der Gesellschaft bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

- h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Gesellschaft, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen der Gesellschaft eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten der Gesellschaft;
 - j) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolio Manager oder die Verwahrstelle verursacht werden;
 - k) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Verwaltungsgesellschaft die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Verwahrstellenkosten) dem Gesellschaftsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER (Total Expense Ratio) der Gesellschaft ausgewiesen resp. berücksichtigt werden;
 - l) Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die den Direktoren der Gesellschaft zu zahlen sind (einschliesslich angemessener Auslagen, Versicherungsschutz und angemessener Reisekosten im Zusammenhang mit Verwaltungsratssitzungen sowie der Vergütung der Direktoren);
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit der Gesellschaft bezahlen
4. Die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragte können Rabatte direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die Kosten der Anlagen der betroffenen Anleger zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten bezahlt werden und somit das Subfondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien gleichermaßen erfüllen und Rabatte verlangen, im gleichem Umfang gewährt werden;
- die Qualität der Dienstleistung, auf deren Gebühr der Rabatt gewährt wird, erhöht (z.B. indem sie zu einem höheren Vermögen des Subfonds beitragen, was zu einer effizienteren Bewirtschaftung des Vermögens bzw. einer Reduktion der Liquidationswahrscheinlichkeit des Subfonds und / oder einer Senkung der fixen Kosten pro rata für alle Anleger führen kann) und alle Anleger ihren fairen Anteil an den Gebühren und Kosten des Subfonds übernehmen.

Das objektive Kriterium zur Gewährung von Rabatten ist:

- Das vom Anleger gehaltene Gesamtvermögen in der rabattberechtigten Aktienklasse des Subfonds;

Zusätzliche Kriterien können sein:

- das vom Anleger in kollektiven Kapitalanlagen der UBS gehaltene Gesamtvolumen und/ oder
- die Region, in welcher der Anleger domiziliert ist.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Ausserdem trägt die Gesellschaft alle Steuern, welche auf den Vermögenswerten und dem Einkommen der Gesellschaft erhoben werden, insbesondere die Abgabe der *taxe d'abonnement*.

Zum Zweck der allgemeinen Vergleichbarkeit mit Vergütungsregelungen verschiedener Fondsanbieter, welche die pauschale Verwaltungskommission nicht kennen, wird der Begriff "maximale Managementkommission" mit 80% der pauschalen Verwaltungskommission gleichgesetzt.

Für die Aktienklasse "I-B" wird eine Kommission erhoben, welche die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) abdeckt. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb werden ausserhalb der Gesellschaft, direkt auf der Ebene eines separaten Vertrages zwischen dem Aktionär und UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem seiner bevollmächtigten Vertreter, in Rechnung gestellt.

Kosten im Zusammenhang mit den für die Aktienklassen "I-X", "K-X" und "U-X" zu erbringenden Leistungen für die Vermögensverwaltung und die Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche der UBS Asset Management Switzerland AG aus einem separaten Vertrag mit dem Aktionär zustehen.

Kosten im Zusammenhang mit den für die Aktienklassen "K-B" zu erbringenden Leistungen für die Vermögensverwaltung werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche der UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertriebspartner aus einem separaten Vertrag mit dem Anleger zustehen.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen Subfonds zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt.

Kosten, die den Aktienklassen zuweisbar sind, werden diesen auferlegt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Subfonds bzw. Aktienklassen beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Subfonds bzw. Aktienklassen proportional zu ihren Nettoinventarwerten belastet.

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW investieren können, können Gebühren sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch auf der Ebene des betreffenden Zielfonds anfallen, dabei darf die Verwaltungskommission (ohne Performancegebühren) des Zielfonds, in den das Vermögen des Subfonds investiert wird, unter Berücksichtigung von etwaigen Rückvergütungen höchstens 3% betragen.

Bei der Anlage in Anteile von Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen betreffend den Zielfonds nicht dem investierenden Subfonds belastet werden.

Angaben zu den laufenden Kosten der Gesellschaft können den KIID entnommen werden.

Informationen an die Aktionäre

Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen

Es wird jeweils per 31. Mai ein Jahresbericht und per 30. November ein Halbjahresbericht für jeden Subfonds und für die Gesellschaft veröffentlicht.

In den oben genannten Berichten erfolgen die Aufstellungen pro Subfonds bzw. pro Aktienklasse in der jeweiligen Rechnungswährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung der gesamten Gesellschaft erfolgt in USD.

Der Jahresbericht, welcher innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert wird, enthält die von den unabhängigen Buchprüfern überprüfte Jahresrechnung. Er wird weiterhin Einzelheiten über die Basiswerte, auf die der jeweilige Subfonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumente Ausrichtung genommen hat, die Gegenparteien zu diesen derivativen Transaktionen sowie Sicherheiten und ihr Umfang, die zugunsten des jeweiligen Subfonds von seinen Gegenparteien gestellt wurden, um das Kreditrisiko zu reduzieren, beinhalten.

Diese Berichte stehen den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Aktien jedes Subfonds werden in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle bekannt gegeben.

Mitteilungen an die Aktionäre werden auf der Webseite www.ubs.com/lu/en/asset_management/notifications veröffentlicht und können denjenigen Aktionären per E-Mail zugesandt werden, die für diese Zwecke eine E-Mail Adresse angegeben haben. Falls Aktionäre keine E-Mail Adresse angegeben haben oder sofern dies nach luxemburgischem Recht, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde oder in den jeweiligen Vertriebsländern vorgeschrieben ist, werden die Mitteilungen auf dem Postweg an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Aktionäre versandt und/oder auf eine andere, nach luxemburgischem Recht zulässige Weise veröffentlicht.

Hinterlegung der Dokumente

Folgende Dokumente werden am Sitz der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft hinterlegt und können dort eingesehen werden:

1. die Satzung der Gesellschaft sowie der Verwaltungsgesellschaft;
2. Verwahrstellenvertrag;
3. Portfolio Management Vertrag;
4. Verwaltungsgesellschaftsvertrag;
5. Administrationsstellenvertrag.

Die letztgenannten Vereinbarungen können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden.

Umgang mit Beschwerden, Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie Best Execution

In Übereinstimmung mit Luxemburger Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen in Bezug auf den Umgang mit Beschwerden, die Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie Best Execution auf der folgenden Webseite zur Verfügung:

http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html

Vergütungsgrundsätze für die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vergütung beschlossen, deren Ziel es ist, zu gewährleisten, dass die Vergütung den geltenden Regulierungsvorschriften entspricht, konkret den Vorschriften gemäss (i) OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik gemäss OGAW-Richtlinie und AIFM-Richtlinie, verkündet am 31. März 2016, (ii) AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, die im luxemburgischen AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt wurde, in der jeweils aktuellen Fassung, die ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäss den AIFM, verkündet am 11. Februar 2013, sowie (iii) CSSF-Rundschreiben 10/437 zu Leitlinien für die Vergütungsgrundsätze im Finanzsektor, herausgegeben am 1. Februar 2010; sowie die Einhaltung der Rahmenrichtlinien der UBS Group AG zur Vergütung. Diese Vergütungsgrundsätze werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Vergütungsgrundsätze fördern eine solide und effektive Risikomanagementumgebung, stehen in Einklang mit den Interessen der Anleger und halten von der Übernahme von Risiken ab, die nicht mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen dieser OGAW/AIF übereinstimmen. Die Vergütungsgrundsätze gewährleisten darüber hinaus die Übereinstimmung mit den

Strategien, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW/AIF, einschliesslich Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Dieser Ansatz konzentriert sich des Weiteren unter anderem auf:

- Die Leistungsbeurteilung, die innerhalb eines mehrjährigen Rahmens erfolgt, der für die den Anlegern des Subfonds empfohlenen Haltedauern angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Leistung der Gesellschaft und seiner Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsbasierten Bestandteile der Vergütung über den gleichen Zeitraum hinweg erfolgt;
- Die Vergütung aller Mitglieder des Personals besteht aus einem ausgewogenen Verhältnis zwischen festen und variablen Elementen. Der feste Bestandteil der Vergütung stellt einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar und ermöglicht eine flexible Bonusstrategie, einschliesslich der Möglichkeit, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen. Die feste Vergütung wird unter Beachtung der Rolle des einzelnen Mitarbeiters festgelegt, einschliesslich der Verantwortung und der Komplexität der Arbeit, der Leistung und der lokalen Marktbedingungen. Es soll des Weiteren darauf hingewiesen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft manchen Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Nebenleistungen anbieten kann, die ein integraler Bestandteil der festen Vergütung sind.

Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Vorschriften der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU anzugeben. Aktionäre können weitere Angaben über die aktuellen Vergütungsgrundsätze, u.a. die Beschreibung der Berechnungsweise der Vergütung und Nebenleistungen, die Angaben zu den für die Zuteilung der Vergütung und Nebenleistungen zuständigen Personen, gegebenenfalls die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, unter http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html finden.

Eine gedruckte Version dieser Unterlagen ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Verwahrstelle, die Administrationsstelle und die übrigen Dienstleister der Gesellschaft und/oder deren jeweilige Konzerngesellschaften, Gesellschafter, Angestellten oder sonstigen mit ihnen verbundenen Personen können verschiedenen Interessenkonflikten in ihren Beziehungen zur Gesellschaft ausgesetzt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Portfolio Manager, die Administrationsstelle und die Verwahrstelle haben Grundsätze für Interessenkonflikte beschlossen und umgesetzt und die geeigneten organisatorischen und administrativen Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen, um das Risiko, dass die Interessen der Gesellschaft gefährdet sind, zu minimieren und zu gewährleisten, dass die Aktionäre der Gesellschaft fair behandelt werden, falls sie nicht vermieden werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Portfolio Manager, die Hauptvertriebsstelle, der Vermittler von Wertpapierleihgeschäften und der Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte sind Teil der UBS-Gruppe (die "**verbundene Person**"). Die verbundene Person ist eine weltweite, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätige Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv und hat eventuell andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in welche die Gesellschaft investiert.

Die verbundene Person einschliesslich ihrer Tochterunternehmen und Niederlassungen kann als Gegenpartei im Zusammenhang mit Finanzderivatkontrakten agieren, die mit der Gesellschaft eingegangen werden. Ein potenzieller Interessenkonflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlich selbstständigen Einheit der verbundenen Person nahesteht, die andere Produkte für die Gesellschaft bereitstellt bzw. Leistungen für ihn erbringt.

Bei der Durchführung ihres Geschäftsbetriebs gilt für die verbundene Person der Grundsatz, dass Massnahmen oder Transaktionen zu erkennen, zu managen und nötigenfalls zu untersagen sind, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person einerseits und der Gesellschaft oder ihren Aktionären andererseits schaffen könnten. Die verbundene Person ist bestrebt, Konflikte so zu managen, wie es den höchsten Standards für Integrität und faire Behandlung entspricht. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass alle konfliktbehafteten Geschäftstätigkeiten, die den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zum Nachteil gereichen könnten, mit einem geeigneten Mass an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass Konflikte fair gelöst werden. Aktionäre können auf schriftliche Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Grundsätze der Gesellschaft im Hinblick auf Interessenkonflikte erhalten.

Trotz der gebotenen Sorgfalt und Aufwendung der besten Kräfte besteht für die Verwaltungsgesellschaft das Risiko, dass die von ihr eingerichteten organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass Risiken der Benachteiligung der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden werden. In diesem Fall werden die nicht-gemilderten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Aktionären auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft gemeldet: http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html.

Entsprechende Informationen werden ausserdem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Mitglieder derselben Gruppe sind. Folglich haben beide Richtlinien und Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass (i) alle Interessenkonflikte aus dieser Verbindung erkannt werden, und (ii) alle angemessenen Schritte unternommen werden, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden. Wenn ein Interessenkonflikt, der aus der Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle entsteht, nicht vermieden werden kann, werden die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle diesen Interessenkonflikt managen, überwachen und offenlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre zu vermeiden. Eine Beschreibung der Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle befindet sich auf der folgenden Website:

<https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>; aktualisierte Informationen hierzu werden den Aktionären auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Benchmark Verordnung

Die von den Subfonds als Benchmark verwendeten Indizes (gemäss der Definition von «Verwendung» in der Verordnung (EU) 2016/1011 (die «Benchmark-Verordnung»)) werden am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekt zur Verfügung gestellt von:

(i) Benchmark-Administratoren, die im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt sind. Aktuelle Informationen darüber, ob die Benchmark von einem im ESMA-Register der EU-Benchmark-Administratoren und Drittländer-Benchmarks geführten Administrator zur Verfügung gestellt wird, stehen unter <https://registers.esma.europa.eu> zur Verfügung; und/oder

(ii) Benchmark-Administratoren, die gemäss den Benchmarks (Amendment and Transitional Provision) (EU Exit) Regulations 2019 des Vereinigten Königreichs («UK-Benchmark-Verordnung») zugelassen sind, den Status von Benchmark-Administratoren in einem Drittland im Sinne der Benchmark-Verordnung haben und in einem Register von Administratoren und Benchmarks aufgeführt sind, das von der FCA geführt wird und unter <https://register.fca.org.uk/BenchmarksRegister> zur Verfügung steht; und/oder

(iii) Benchmark-Administratoren, die unter die Übergangsregelungen im Rahmen der Benchmark-Verordnung fallen und demgemäss mitunter noch nicht in dem von der ESMA gemäss der Benchmark-Verordnung geführten Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt sind.

Der Übergangszeitraum für Benchmark-Administratoren und die Frist, in der sie eine Zulassung oder Registrierung als Administrator gemäss der Benchmark-Verordnung beantragen müssen, hängen sowohl von der Klassifizierung der betreffenden Benchmark als auch vom Sitz des Benchmark-Administrators ab.

Für den Fall, dass eine Benchmark sich wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, unterhält die Verwaltungsgesellschaft, wie in Artikel 28 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung gefordert, einen schriftlichen Plan, der die für einen solchen Fall festgelegten Massnahmen beinhaltet ("Contingency Plan"). Aktionäre können den Contingency Plan auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen.

Datenschutz

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz, in seiner im Laufe der Zeit gegebenenfalls geänderten Fassung, und der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr («Datenschutzgesetz») handelt die Gesellschaft als Verantwortlicher und erhebt, speichert und verarbeitet die von Anlegern zum Zweck der Erbringung der von den Anlegern angeforderten Dienstleistungen und der Erfüllung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft bereitgestellten Daten auf elektronischem oder anderem Wege.

Die verarbeiteten Daten umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschliesslich der Postanschrift oder der E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, den investierten Betrag in und die Beteiligungen an der Gesellschaft von Anlegern (und, sofern es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, von natürlichen Personen, die mit dieser juristischen Person verbunden sind, wie etwa dessen Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer) («personenbezogene Daten»).

Der Anleger kann die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Gesellschaft nach eigenem Ermessen verweigern. In diesem Fall kann die Gesellschaft Anträge auf die Zeichnung von Aktien jedoch ablehnen.

Von Anlegern bereitgestellte personenbezogene Daten werden verarbeitet, um der Gesellschaft beizutreten und die Zeichnung von Aktien der Gesellschaft auszuführen (d. h. zur Erfüllung eines Vertrags), um die berechtigten Interessen der Gesellschaft zu wahren und um die rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft einzuhalten. Personenbezogene Daten werden insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) zur Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen von Aktien, zur Zahlung von Dividenden an Anleger und zur Kontoverwaltung; (ii) zur Verwaltung von Kundenbeziehungen; (iii) zur Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf exzessiven Handel und Market-Timing-Praktiken, zur gegebenenfalls gemäss luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschliesslich Gesetzen und Vorschriften in Verbindung mit dem FATCA und dem CRS) erforderlichen Steueridentifikation; (iv) zur Einhaltung geltender Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche. Von Aktionären bereitgestellte Daten werden ferner (v) zur Führung des Aktionärsregisters der Gesellschaft verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten (vi) zu Marketingzwecken verarbeitet werden.

Die vorstehend genannten «berechtigten Interessen» umfassen:

- die unter den Punkten (ii) und (vi) des vorstehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts genannten Verarbeitungszwecke;
- die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten und der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft allgemein; und
- die Ausübung der Geschäfte der Gesellschaft entsprechend angemessener marktüblicher Standards.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes kann die Gesellschaft personenbezogene Daten an seine Datenempfänger (die «Empfänger») übertragen, bei denen es sich im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke um seine verbundenen und Drittunternehmen handelt, die die Tätigkeiten der Gesellschaft unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, Vertriebsgesellschaften, die Verwahrstelle, die Zahlstelle, der Investmentmanager, die Domizilierungsstelle, die globale Vertriebsgesellschaft, der Wirtschaftsprüfer und der Rechtsberater der Gesellschaft.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die «Unterempfänger») weitergeben, die die personenbezogenen Daten ausschliesslich verarbeiten dürfen, um die Empfänger bei der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen für die Gesellschaft und/oder bei der Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen.

Die Empfänger und Unterempfänger können in Ländern innerhalb oder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der «EWR») ansässig sein, deren Datenschutzgesetze unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Bei einer Übertragung von personenbezogenen Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger, die in einem Land ausserhalb des EWR ohne angemessenes Schutzniveau ansässig sind, stellt die Gesellschaft vertraglich sicher, dass die personenbezogenen Daten von Anlegern auf eine Art und Weise geschützt sind, die dem Schutz gemäss dem Datenschutzgesetz entspricht, wobei er von der EU-Kommission genehmigte «Modellklauseln» verwenden kann. Anleger haben in diesem Zusammenhang das Recht, Kopien der betreffenden Dokumente, die die Übertragung(en) von personenbezogenen Daten in diese Länder ermöglichen, anzufordern, indem sie eine schriftliche Anfrage an die oben angegebene Adresse der Gesellschaft senden.

Im Rahmen der Zeichnung von Aktien wird jeder Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten an die vorstehend genannten Empfänger und Unterempfänger, einschliesslich Unternehmen mit Sitz ausserhalb des EWR und insbesondere in Ländern, die unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten, übertragen sowie von diesen verarbeitet werden.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Weisung der Gesellschaft) gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter oder (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu eigenen Zwecken, d. h. zur Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen) als eigenständige Verantwortliche verarbeiten. Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten ferner gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften an Dritte übertragen, wie etwa Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden innerhalb oder ausserhalb des EWR. Insbesondere können personenbezogene Daten den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, die wiederum als Verantwortliche handeln und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Gemäss den Bedingungen des Datenschutzgesetzes hat jeder Anleger im Rahmen einer an die oben genannte Adresse der Gesellschaft gerichteten schriftlichen Anfrage das Recht auf:

- Auskunft über seine personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, von der Gesellschaft eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, das Recht, bestimmte Informationen darüber zu erhalten, wie der Fonds seine personenbezogenen Daten verarbeitet, das Recht auf Zugang zu diesen Daten und das Recht, eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (unter Berücksichtigung gesetzlicher Ausnahmen));
- Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, von der Gesellschaft zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten oder sachliche Fehler entsprechend aktualisiert bzw. korrigiert werden);
- Beschränkung der Nutzung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen bis zur Erteilung seiner Zustimmung auf die Speicherung dieser Daten beschränkt ist);
- Widerspruch der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, einschliesslich des Widerspruchs der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht, aus Gründen im Hinblick auf die besondere Situation des Anlegers, der Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf der Ausführung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder den berechtigten Interessen der Gesellschaft beruht, zu widersprechen; die Gesellschaft beendet diese Verarbeitung, es sei denn, sie kann beweisen, dass zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder dass er die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeiten muss);
- Löschung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen, einschliesslich wenn eine Verarbeitung dieser Daten durch die Gesellschaft im Hinblick auf die Zwecke, zu denen sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht länger erforderlich ist);
- Datenübertragbarkeit (d. h. das Recht, soweit dies technisch möglich ist, die Übertragung der Daten an den Anleger oder einen anderen Verantwortlichen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen).

Ferner haben Anleger ein Recht, Beschwerde bei der nationalen Datenschutzkommission unter der Anschrift 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg einzureichen, bzw. bei einer anderen örtlich zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Anleger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert als für den Zweck der Datenverarbeitung erforderlich, wobei die anwendbaren gesetzlichen Speicherfristen gelten.

Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds

Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds

Die Gesellschaft kann jederzeit durch die Generalversammlung der Aktionäre unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen aufgelöst werden.

Fällt das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft unter 2/3 bzw. 1/4 des vorgeschriebenen Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Generalversammlung der Aktionäre zur Entscheidung vorlegen. Wird die Gesellschaft liquidiert, wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt. Diese werden von der Generalversammlung der Aktionäre ernannt, welche über den Umfang ihrer Befugnisse und ihre Vergütung entscheidet. Die Liquidatoren werden das Gesellschaftsvermögen im besten Interesse der Aktionäre verwerten und den Nettoliquidationserlös der Subfonds anteilmässig an die Aktionäre der Subfonds bzw. der Aktienklassen verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens (welches bis zu neun Monate dauern kann) nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden können, werden umgehend bei der "Caisse de Consignation" in Luxemburg hinterlegt.

Die Auflösung und Liquidation von Laufzeitensubfonds erfolgt automatisch mit Ablauf der jeweiligen Laufzeit.

Sofern der Gesamtnettovermögenswert eines Subfonds oder einer Aktienklasse innerhalb eines Subfonds unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Subfonds oder dieser

Aktienklasse erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Generalversammlung der Aktionäre oder der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, alle Aktien der entsprechenden Aktienklasse(n) zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder -zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Die Vorschriften des Kapitels "Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds" finden entsprechende Anwendung. Ein Subfonds oder eine Aktienklasse kann ebenso vom Verwaltungsrat der Gesellschaft unter den im vorangegangenen Absatz beschriebenen Voraussetzungen aufgelöst und in Liquidation gesetzt werden.

Die Aktionäre des betroffenen Subfonds werden vom Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre oder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, die Aktien zurückzunehmen, wie oben im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschrieben, unterrichtet.

Verschmelzung der Gesellschaft oder von Subfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("OGA") oder mit dessen Subfonds; Verschmelzung von Subfonds

"**Verschmelzungen**" sind Transaktionen, bei denen

- a) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die "**übertragenden OGAW**", bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den "**übernehmenden OGAW**", übertragen und ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts dieser Aktien erhalten;
- b) zwei oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die "**übertragenden OGAW**", bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den "**übernehmenden OGAW**", übertragen und ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts dieser Aktien erhalten;
- c) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die "**übertragenden OGAW**", die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Subfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den "**übernehmenden OGAW**", übertragen.

Verschmelzungen sind unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zulässig. Die rechtlichen Konsequenzen einer Verschmelzung ergeben sich aus dem Gesetz von 2010.

Unter den im Abschnitt "Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds" beschriebenen Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Zuteilung der Vermögenswerte eines Subfonds bzw. einer Aktienklasse zu einem anderen bestehenden Subfonds bzw. Aktienklassen der Gesellschaft oder zu einem anderen luxemburgischen OGA gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 oder gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 zu einem ausländischen OGAW und die Umwidmung der Aktien des/der betreffenden Subfonds bzw. Aktienklasse als Aktien eines anderen Subfonds oder einer anderen Aktienklasse (infolge der Spaltung oder Konsolidierung, falls erforderlich, und der Zahlung eines Betrags, welcher der anteiligen Berechtigung der Aktionäre entspricht) beschliessen. Unbeschadet der im oben zitierten Abschnitt erläuterten Befugnisse des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann der Entscheid einer Verschmelzung, wie hier beschrieben, ebenfalls durch die Generalversammlung der Aktionäre des betroffenen Subfonds getroffen werden.

Die Aktionäre werden über den Beschluss auf dem gleichen Weg informiert, wie oben im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschrieben. Die betroffenen Aktionäre sind während dreissig Tagen ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses berechtigt, die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum gültigen Nettoinventarwert entsprechend dem im Kapitel "Rücknahme von Aktien" geregelten Verfahren und ohne Berechnung einer Rücknahmekommission oder sonstigen administrativen Gebühr zu verlangen. Aktien, welche nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, werden auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen betroffenen Subfonds, der für den Tag berechnet wird, für welchen das Umtauschverhältnis berechnet wird (sog. Exchange ratio), umgetauscht. Im Falle einer Zuteilung von Anteilen eines Anlagefonds unter der Rechtsform eines "Fonds commun de placement" ist der Entscheid nur bindend für Investoren, welche für diese Zuteilung gestimmt haben.

Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds

Sowohl für die Auflösung als auch für die Verschmelzung von Subfonds ist bei der Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds keine Mindestanwesenheitspflicht erforderlich, und der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der auf dieser Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst werden.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Aktionären, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Es findet luxemburgisches Recht Anwendung. Die Gesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Aktien angeboten und verkauft werden.

Die englische Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend. Die Gesellschaft kann jedoch von ihr genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Aktien angeboten und verkauft werden, für sich als verbindlich bezüglich solcher Aktien anerkennen, die an Anleger dieser Länder verkauft wurden.

Anlagegrundsätze

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

1. Zulässige Anlagen der Gesellschaft

- 1.1 Die Anlagen der Gesellschaft dürfen ausschliesslich aus einem oder mehreren der folgenden Bestandteile bestehen:
- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten die an einem "Geregelten Markt" im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, in einem Mitgliedsstaat gehandelt werden. Der Begriff "**Mitgliedsstaat**" bezeichnet einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union; Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aber keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Vertragswerke den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt;
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Landes (nachfolgend "**zugelassener Staat**") gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
 - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 1.1 a) bis Ziffer 1.1 c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
 - e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedsstaat im Sinne des Gesetzes von 2010 oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre der Gesellschaft gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden und
 - der OGAW oder dieser andere OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen.

Sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds nicht anders definiert ist, investiert der Subfonds nicht mehr als 10% seines Vermögens in andere OGAW oder OGA.

- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder — falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten ("**Derivaten**"), einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("**OTC-Derivaten**"), sofern
 - der Einsatz der Derivate im Einklang mit dem Anlagezweck und der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds steht und geeignet ist, diese zu erreichen;
 - die zugrunde liegenden Wertpapiere sind Instrumente gemäss der Definition unter den Ziffern 1.1 a) und 1.1 b) oder Finanz- bzw. makroökonomische Indizes, Zinssätze, Währungen oder andere Basiswerte, in die gemäss der Anlagepolitik der Gesellschaft direkt oder über andere bestehende OGA oder OGAW investiert werden darf;
 - die Subfonds durch eine angemessene Diversifizierung der Basiswerte sicherstellen, dass die im Kapitel "Risikostreuung" aufgeführten und auf sie anwendbaren Diversifikationsregeln jederzeit eingehalten sind;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und von der Gesellschaft gesondert genehmigt sind. Das

Genehmigungsverfahren durch die Gesellschaft basiert auf den Grundsätzen, die von UBS AM Credit Risk herausgearbeitet worden sind und u.a. Kreditwürdigkeit, Reputation und Erfahrung der in Frage stehenden Gegenpartei in Abwicklung der Transaktionen dieser Art sowie ihre Bereitschaft, Kapital zu stellen, zum Gegenstand haben. Die Gesellschaft unterhält eine Liste der von ihr genehmigten Gegenparteien;

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
- der jeweiligen Gegenpartei weder Diskretion über die Zusammensetzung des von dem jeweiligen Subfonds verwalteten Portfolios (z.B. im Falle eines total return swaps oder eines derivativen Finanzinstruments mit ähnlichen Charakteristika) noch über den Basiswert, welcher dem jeweiligen OTC-Derivat zugrunde liegt, eingeräumt wird.

h) Geldmarktinstrumenten im Sinne der unter "Anlagepolitik" ausgeführten Bestimmungen, welche nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder;
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Ziffer 1.1 a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

1.2 Abweichend von den in Ziffer 1.1 festgelegten Anlagebeschränkungen darf jeder Subfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als in Ziffer 1.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

1.3 Die Gesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Gesellschaftsportfolios nicht überschreitet. Jeder Subfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Ziffern 2.2. und 2.3. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen unter Ziffer 2 nicht überschreitet.

1.4 Jeder Subfonds darf auf akzessorischer Basis flüssige Mittel halten.

2. Risikostreuung

2.1 Nach dem Grundsatz der Risikostreuung ist es der Gesellschaft nicht gestattet, mehr als 10% des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anzulegen. Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf 10% des Vermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1.1 Buchstabe f) ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien reduziert sich das maximale Ausfallrisiko auf 5%. Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jener Einrichtungen, in welchen mehr als 5% des Nettovermögens eines Subfonds angelegt sind, darf nicht mehr als 40% des Nettovermögens jenes Subfonds betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

2.2 Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgesetzten Obergrenzen darf jeder Subfonds bei ein und derselben Einrichtung nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung ausgegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten investieren.

2.3 Abweichend von den oben genannten Regeln gilt:

- a) Die in Ziffer 2.1 aufgeführte Grenze von 10% wird auf 25% erhöht für bestimmte Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten ausgegeben werden, welche ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben und dort gemäss Gesetz einer speziellen öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Inhaber dieser Papiere bezweckt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen stammen, entsprechend dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus entstandenen Verpflichtungen genügend abdecken sowie ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aufweisen. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.
- b) Dieselbe Grenze von 10% wird auf 35% erhöht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die unter Ziffer 2.3 a) und b) fallenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Ermittlung der in Bezug auf die Risikostreuung erwähnten 40%-Obergrenze nicht berücksichtigt.
- c) Die unter Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 a) und b) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen die unter dieser Ziffer aufgeführten Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben 35% des Nettovermögens eines gegebenen Subfonds nicht übersteigen.
- d) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen jedoch zusammen 20% des Vermögens des betreffenden Subfonds erreichen.
- e) **Die Gesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat, China, Russland, Brasilien, Indonesien oder Singapur, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages des Nettovermögens eines Subfonds nicht überschreiten dürfen.**

2.4 Bezüglich Anlagen in andere OGAW oder sonstige OGA gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Nettovermögens eines Subfonds in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Subfonds eines OGA mit mehreren Subfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Subfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.
- b) Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des OGAW oder sonstigen OGA in welchen investiert wurde, werden in Bezug auf die unter Ziffern 2.1., 2.2. und 2.3. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- c) Für die Subfonds die gemäss ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Subfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Verwaltungskommissionen im Kapitel "Kosten zu Lasten der Gesellschaft" beschrieben.

2.5 Die Subfonds können Aktien, die von einem oder mehreren anderen Subfonds der Gesellschaft auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Subfonds nicht seinerseits in den Subfonds investiert, der in diesen Ziel-Subfonds investiert; und
- der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Subfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Subfonds desselben OGA investieren dürfen, 10 % nicht überschreitet; und
- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Subfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem Gesetz von 2010 auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Subfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach dem Gesetz von 2010 nicht berücksichtigt wird solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Subfonds gehalten werden; und
- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Verwaltung/Zeichnung oder Rücknahme zum einen auf der Ebene des Subfonds, der in den Ziel-Subfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Subfonds gibt.

2.6 Die Gesellschaft darf höchstens 20% der Anlagen eines Subfonds in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds Ziel des Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

Neu aufgelegte Subfonds können, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den angeführten Begrenzungen bezüglich Risikostreuung abweichen.

3. Anlagebegrenzungen

Es ist der Gesellschaft untersagt:

- 3.1 Wertpapiere zu erwerben, deren Veräusserung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt;
- 3.2 Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft ermöglicht, gegebenenfalls zusammen mit anderen von ihr verwalteten Anlagefonds, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;
- 3.3 mehr als
 - 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und derselben Einrichtung,
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und derselben Einrichtung,
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder OGA,
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten zu erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen brauchen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.

Von Ziffern 3.2 und 3.3 ausgenommen sind

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen zugelassenen Staat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- Aktien, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates gehalten werden, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zu beachten; und
- Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre ausüben.

- 3.4 Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten zu tätigen;
- 3.5 Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate zu erwerben;
- 3.6 in Immobilien anzulegen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;
- 3.7 Kredite aufzunehmen, es sei denn
 - für den Ankauf von Devisen mittels eines "back-to-back loan";
 - im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10% des Nettovermögens des betreffenden Subfonds;
- 3.8 Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten nicht entgegen.

Die Gesellschaft darf jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebegrenzungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden.

4. Zusammenlegung von Vermögenswerten

Zur effizienten Verwaltung darf die Gesellschaft eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Subfonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Subfonds gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als "**Pool**" bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Aktionäre nicht direkt zugänglich.

Pooling

Die Gesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Subfonds (zu diesem Zweck als "**beteiligte Subfonds**" bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Subfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Gesellschaft jeweils weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Subfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung rückübertragen werden.

Der Anteil eines beteiligten Subfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Werts bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools wird die Gesellschaft den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (in einer Währung, die die Gesellschaft für geeignet erachtet) und jedem beteiligten Subfonds fiktive Einheiten im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerten) zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Subfonds zugewiesenen fiktiven Einheiten jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert der Beteiligung des beteiligten Subfonds an dem Pool ermittelt wird. Erfolgt eine Barmittelinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den die Gesellschaft für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräusserung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Subfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Subfonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff "**gemeinsam verwaltete Einheiten**" die Gesellschaft und jeden ihrer Subfonds sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff "**gemeinsam verwaltete Vermögenswerte**" bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen,

die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft und ihrer Subfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als "**Beteiligungsverhältnis**" bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Subfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Gesellschaft oder eine der von der Gesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Subfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass die Gesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Subfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Subfonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen der Gesellschaft, ihrer Subfonds und ihrer Aktionäre beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft oder eines oder mehrerer ihrer jeweiligen Subfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d.h. die nicht der Gesellschaft oder dem betreffenden Subfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für die Gesellschaft oder den jeweiligen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Subfonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber der Gesellschaft und ihren Subfonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss dem Gesetz von 2010 und gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte der Gesellschaft stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Subfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Subfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Aktionäre können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-luxemburgischen Einheiten sind zulässig, sofern (i) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-luxemburgische Einheit beteiligt ist, Luxemburger Recht und Luxemburger Rechtsprechung unterliegt oder (ii) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-luxemburgischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

5. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie unter Einhaltung der Anforderungen der CSSF können die Gesellschaft und ihre Subfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Pensionsgeschäfte, umgekehrte

Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und/oder sonstige Techniken und Instrumente nutzen, denen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zugrunde liegenden (die "**Techniken**"). Stehen diese Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 entsprechen. Die Techniken werden kontinuierlich verwendet, wie im Abschnitt "Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften" beschrieben, es kann jedoch von Zeit zu Zeit, je nach Marktbedingungen, entschieden werden, das Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften auszusetzen oder zu verringern. Die Verwendung dieser Techniken und Instrumente muss im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem festgelegten Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Subfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis zurückzuerkaufen. Ein Wertpapierleihgeschäft ist eine Vereinbarung, aufgrund derer der Besitz an den "verliehenen" Wertpapieren von einem "Kreditgeber" auf einen "Kreditnehmer" übergeht, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditgeber zu einem späteren Termin "gleichwertige Wertpapiere" auszuhändigen ("**Wertpapierleihe**").

Die Wertpapierleihe darf nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Finanzinstitute, die auf solche Aktivitäten spezialisiert sind, unter Beachtung des von ihnen festgelegten Verfahrens erfolgen.

Bei Wertpapierleihgeschäften muss die Gesellschaft grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere und eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheit muss in Form einer finanziellen Sicherheit nach Luxemburger Recht erfolgen. Eine derartige Sicherheit ist nicht erforderlich, wenn das Geschäft über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die der Gesellschaft die Erstattung des Gegenwerts der verliehenen Wertpapiere zusichert.

Die Vorschriften des Abschnitts "Collateral Management" gelten entsprechend für die Verwaltung von Sicherheiten, die zugunsten der Gesellschaft im Rahmen der Wertpapierleihe gestellt werden. Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts "Collateral Management" werden Aktien des Finanzsektors als Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe akzeptiert.

Dienstleister, die für die Gesellschaft Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierleihe erbringen, haben im Gegenzug Anspruch auf eine marktübliche Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich geprüft und ggf. angepasst.

Derzeit werden 60 % der Bruttoeinnahmen, die im Rahmen von zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelten Wertpapierleihgeschäften erzielt werden, dem betreffenden Subfonds gutgeschrieben, während 40 % der Bruttoeinnahmen als Kosten/Gebühren von UBS Europe SE, Luxembourg Branch als Vermittler von Wertpapierleihgeschäften und UBS Switzerland AG als Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte einbehalten werden. Alle Kosten/Gebühren für die Durchführung des Wertpapierleihprogramms werden aus dem Anteil des Vermittlers von Wertpapierleihgeschäften am Bruttoeinkommen bezahlt. Dies beinhaltet alle direkten und indirekten Kosten/Gebühren, die durch die Wertpapierleihe-Aktivitäten entstehen. UBS Europe SE, Luxembourg Branch und UBS Switzerland AG sind Teil der UBS-Gruppe. Ferner hat die Gesellschaft interne Rahmenvereinbarungen für die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenvereinbarungen enthalten unter anderem die betreffenden Definitionen, die Beschreibung der Prinzipien und Standards für das Vertragsmanagement bei Wertpapierleihgeschäften, Angaben zur Qualität der Sicherheiten, zu den zugelassenen Gegenparteien, zum Risikomanagement, zu den an Dritte zu entrichtenden Gebühren und zu den Gebühren, die die Gesellschaft zu erhalten hat, sowie zu den Informationen, die in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht werden müssen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Sicherheiten aus Wertpapierleihgeschäften genehmigt und die folgenden für diese Instrumente geltenden Abschläge ("**Haircuts**") festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Instrumente, die von einem Staat begeben werden, der der G10 angehört (ausser USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (einschliesslich Bundestaaten und Kantone als Emittenten)) und der emittierende Staat ein Mindestrating von A aufweist	2%
Instrumente, die von den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (einschliesslich Bundestaaten und Kantone als Emittenten) begeben werden	0%
Staatsanleihen, die ein Mindestrating von A aufweisen	2%
Instrumente, die von einer supranationalen Organisation begeben werden	2%
Instrumente, die von einer Körperschaft begeben werden und die einer Emission angehören, die (die Emission) ein Mindestrating von A aufweist	4%
Instrumente, die von einer kommunalen Körperschaft begeben werden und ein Mindestrating von A aufweisen	4%
Aktien	8%
Aktien, die in den folgenden Indizes enthalten sind, werden als zulässiges Collateral akzeptiert:	Bloomberg ID
Australia (S&P/ASX 50 INDEX)	AS31
Austria (AUSTRIAN TRADED ATX INDX)	ATX
Belgium (BEL 20 INDEX)	BEL20
Canada (S&P/TSX 60 INDEX)	SPTSX60
Denmark (OMX COPENHAGEN 20 INDEX)	KFX

Europe (Euro Stoxx 50 Pr)	SX5E
Finland (OMX HELSINKI 25 INDEX)	HEX25
France (CAC 40 INDEX)	CAC
Germany (DAX INDEX)	DAX
Hong Kong (HANG SENG INDEX)	HSI
Japan (NIKKEI 225)	NKY
Netherlands (AEX-Index)	AEX
New Zealand (NZX TOP 10 INDEX)	NZSE10
Norway (OBX STOCK INDEX)	OBX
Singapore (Straits Times Index STI)	FSSTI
Sweden (OMX STOCKHOLM 30 INDEX)	OMX
Switzerland (SWISS MARKET INDEX)	SMI
Switzerland (SPI SWISS PERFORMANCE IX)	SPI
U.K. (FTSE 100 INDEX)	UKX
U.S. (DOW JONES INDUS. AVG)	INDU
U.S. (NASDAQ 100 STOCK INDX)	NDX
U.S. (S&P 500 INDEX)	SPX
U.S. (RUSSELL 1000 INDEX)	RIY

* Rating in dieser Tabelle bezieht sich auf die Ratingskala, die von S&P benutzt wird. Ratings von S&P, Moody's und Fitch werden mit ihren jeweiligen Skalen angewendet. Sollte das Rating von diesen Ratingagenturen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten nicht einheitlich sein, kommt das niedrigste Rating zur Anwendung.

** Auch nicht geratete Emissionen dieser Staaten sind zulässig. Auf sie wird ebenso kein Haircut angewendet.

In der Regel beziehen sich die folgenden Bestimmungen auf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte:

- (i) Gegenparteien von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften sind Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit, die normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt.
- (ii) Der Gesellschaft muss es zu jedem Zeitpunkt möglich sein, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder einen Vertrag über eine Wertpapierleihe zu kündigen.
- (iii) Bei Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die vollständige Barsumme (einschliesslich der bis zum Zeitpunkt der Rückforderung angesammelten Zinsen) jederzeit zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft jederzeit auf periodengerechter oder Mark-to-Market-Basis kündigen kann. Können die Barmittel zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden, so ist der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zu verwenden, um den Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds zu berechnen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die es der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (iv) Bei Abschluss eines Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die Wertpapiere des Pensionsgeschäfts jederzeit zurückfordern oder den Vertrag jederzeit kündigen kann. Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die es der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (v) Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Ausleihe oder Verleihe im Sinne der OGAW-Richtlinie dar.
- (vi) Die Erträge aus der effizienten Portfolioverwaltung fließen abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren in den jeweiligen Subfonds zurück.
- (vii) Durch Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstandene direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die von den an den Subfonds abgeführten Erträgen abgezogen werden können, dürfen keine verdeckten Erträge enthalten. Solche direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft genannten Parteien gezahlt. Dabei werden die Beträge der jeweiligen Gebühren angegeben und es wird angeführt, ob diese Parteien mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen.

Im Allgemeinen gilt für Total Return Swaps:

- i) Hundert Prozent (100 %) der Bruttorendite, die durch Total Return Swaps erzielt wird, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren, fließen an den Subfonds zurück.
- (ii) Alle direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren, die sich aus Total Return Swaps ergeben, werden an die im Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds genannten Unternehmen gezahlt.
- (iii) Es gibt keine Gebührenaufteilungsvereinbarungen für Total Return Swaps.

Die Gesellschaft und ihre Subfonds dürfen bei diesen Geschäften unter keinen Umständen von ihren Anlagezielen abweichen. Ausserdem darf die Verwendung dieser Techniken nicht dazu führen, dass sich das Risikoniveau des betreffenden Subfonds gegenüber dem ursprünglichen Risikoniveau (d. h. ohne Verwendung dieser Techniken) erheblich verschärft. Im Hinblick auf die mit der Verwendung dieser Techniken verbundenen Risiken wird an dieser Stelle auf die Informationen in dem Abschnitt "Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung" verwiesen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie selbst oder einer ihrer von ihr bestellten Dienstleister, die aufgrund der Verwendung dieser Techniken eingegangenen Risiken im Rahmen eines Risikomanagementverfahrens überwacht und verwaltet, insbesondere das Gegenparteirisiko. Die Überwachung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus Geschäften mit Gesellschaften ergeben könnten, die mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verbunden sind, erfolgt vorrangig durch eine entsprechende regelmässige Prüfung der betreffenden Verträge und Prozesse. Ferner stellt die Gesellschaft sicher, dass – trotz der Verwendung dieser Techniken und Instrumente – die Rücknameanträge der Anleger jederzeit bearbeitet werden können.

Benchmark Disclosure (Indexanbieter):

Für die Index Berechnungsmethode wird auf den Indexanbieter verwiesen.

<p>FTSE Russell</p>	<p>Quelle: London Stock Exchange Group plc und ihre Konzernunternehmen (zusammen die "LSE Group"). © LSE Group 2020. FTSE Russell ist ein Handelsname einiger LSE Group Gesellschaften. Russell®, ist eine Marke der relevanten LSE Group Gesellschaften und wird von jedem anderen Unternehmen der LSE Group unter Lizenz verwendet. Alle Rechte an den FTSE Russell-Indizes oder Daten werden auf die jeweilige LSE Group Gesellschaft, der der Index oder die Daten gehört, übertragen.</p> <p>Weder die LSE Group noch ihre Lizenzgeber übernehmen eine Haftung für Fehler oder Auslassungen in den Indizes oder Daten, und keine Partei darf sich auf einen Index oder Daten in dieser Mitteilung verlassen. Eine Weitergabe von Daten aus der LSE-Gruppe ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der jeweiligen LSE Group Gesellschaft nicht gestattet. Die LSE Group fördert, sponsert oder unterstützt den Inhalt dieser Mitteilung nicht.</p>
<p>MSCI</p>	<p>Die MSCI-Informationen dürfen nur für den internen Gebrauch verwendet werden, dürfen in keiner Form reproduziert oder weiterverbreitet werden und dürfen nicht als Grundlage oder Bestandteil von Finanzinstrumenten oder -produkten oder -indizes verwendet werden. Keine der MSCI-Informationen ist als Anlageberatung oder Empfehlung zur Entscheidung über eine Anlageentscheidung gedacht und darf nicht als solche geltend gemacht werden. Historische Daten und Analysen sollten nicht als Hinweis oder Garantie für zukünftige Leistungsanalysen, Prognosen oder Vorhersagen angesehen werden. Die MSCI-Informationen werden "wie gesehen" bereitgestellt und der Nutzer dieser Informationen übernimmt das gesamte Risiko einer Nutzung dieser Informationen. MSCI, jedes ihrer verbundenen Unternehmen und jede andere Person, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Erstellung von MSCI-Informationen (zusammen die "MSCI-Parteien") beteiligt ist oder damit zusammenhängt, lehnt ausdrücklich alle Garantien (einschliesslich, Originalität, Genauigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Nichtverletzung, Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck) in Bezug auf diese Informationen ab. Ohne Einschränkung des Vorangegangenen, übernehmen die MSCI-Parteien in keinem Fall eine Haftung für direkte, indirekte, besondere, zufällige, Strafen, Folgeschäden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf entgangene Gewinne) oder andere Schäden.</p>
<p>SPI</p>	<p>Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») ist die Quelle des SPI und der darin enthaltenen Daten. SIX Swiss Exchange war in keinerlei Form an der Erstellung der in dieser Berichterstattung enthaltenen Informationen beteiligt. SIX Swiss Exchange übernimmt keinerlei Gewährleistung und schliesst jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem sowie aus anderem Verhalten) in Bezug auf die in dieser Berichterstattung enthaltenen Informationen – wie unter anderem für die Genauigkeit, Angemessenheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit und Eignung für beliebige Zwecke – sowie hinsichtlich Fehlern, Auslassungen oder Unterbrechungen im SPI oder dessen Daten aus. Jegliche Verbreitung oder Weitergabe der von SIX Swiss Exchange stammenden Informationen ist untersagt.</p>

Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, CH-4051 Basel.

Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle in der Schweiz oder unter www.ubs.com/fonds bezogen werden.

Publikationen

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Webseite der Swiss Fund Data AG unter www.swissfunddata.ch.

2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» werden täglich unter www.ubs.com/fonds sowie auf der Webseite der Swiss Fund Data AG unter www.swissfunddata.ch publiziert.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:
 - Förderung und Vornahme des Vertriebs von Fondsanteilen;
 - Schulung von Kundenberatern und Vertriebsmitarbeitern;
 - Organisation von und Teilnahme an Road Shows, Veranstaltungen und Messen aller Art im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsanteilen;
 - Kontaktaufnahme mit potentiellen Anlegern;
 - Zentrales Relationship Management und Betreuung bestehender Kundenbeziehungen;
 - Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
 - Herstellung und Abgabe von Werbematerialien und rechtlichen Dokumenten;
 - Vornahme von administrativen Handlungen aller Art im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsanteilen;
 - Abwicklung von Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen;
 - Zeichnen von Anteilen als Nominee für mehrere Kunden im Auftrag des Anbieters;
 - Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern;
 - Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
 - Beauftragung einer zur Prüfung zugelassenen Person mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Asset Management Association Switzerland AMAS.
 - Betreiben einer Produkte- und Vertriebsplattform;
 - Zentrales Reporting für Fondsanbieter und Vertriebsträger;
 - Vornahme von administrativen Handlungen aller Art einschliesslich der Prüfung unter Aspekten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsanteilen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

2. Die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die Kosten der Anlagen der betroffenen Anleger zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten bezahlt werden und somit das Subfondsvermögen nicht zusätzlich belasten; aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden; sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien gleichermaßen erfüllen und Rabatte verlangen, im gleichen Umfang gewährt werden;
- die Qualität der Dienstleistung, auf deren Gebühr der Rabatt gewährt wird, erhöhen (z.B. indem sie zu einem höheren Vermögen des Subfonds beitragen, was zu einer effizienteren Bewirtschaftung des Vermögens bzw. einer Reduktion der Liquidationswahrscheinlichkeit des Subfonds und / oder einer Senkung der fixen Kosten pro rata für alle Anleger führen kann) und alle Anleger ihren fairen Anteil an den Gebühren und Kosten des Subfonds übernehmen.

Das objektive Kriterium zur Gewährung von Rabatten ist:

- Das vom Anleger gehaltene Gesamtvermögen in der rabattberechtigten Aktienklasse des Subfonds.

Zusätzliche Kriterien können sein:

- das vom Anleger in kollektiven Kapitalanlagen der UBS gehaltene Gesamtvolumen und / oder die Region, in welcher der Anleger domiziliert ist.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile liegt der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Vertreters oder am Sitz bzw. Wohnsitz des Anlegers.

UBS (Lux) Equity SICAV
Luxemburg, Juli 2022

UBS Europe SE, Luxembourg Branch
Luxemburg, Juli 2022

.....

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Basel, Juli 2022

.....

22.030RS
